

30.08.2024

Gesetzentwurf

der Landesregierung

Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher, verwaltungsvollstreckungsrechtlicher und kostenrechtlicher Vorschriften

A Problem

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie verstärkt die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine konkrete pandemische Lage voraus. Die Befristung des PlanSiG ist seitens des Bundestages letztmalig bis zum 31. Dezember 2024 verlängert worden.

Nach Abschluss der Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 leitet sich daraus der Auftrag ab, bewährte Regelungen in Dauerrecht zu überführen. Vor allem haben sich danach digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung. Diese Instrumente sollen außerhalb der Krisensituation zur dauerhaften, rechtssicheren Nutzung zur Verfügung stehen.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatureinrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Von Seiten der Anwaltschaft wird gefordert, schriftformersetzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten zwingend vorgeschrieben ist.

Ferner hat sich aus dem „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“ das Erfordernis ergeben, die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung stärker zu konturieren.

Des Weiteren ergeben sich aufgrund der Änderungen im Postrecht Änderungsbedarfe im Verwaltungsverfahrens- und -zustellungsrecht.

Im Verwaltungsvollstreckungsrecht bestehen im Hinblick auf die weitere Digitalisierung des Verfahrens noch Unzulänglichkeiten. Weiterhin sind die Vollstreckungsbehörden von digitalen Versteigerungsplattformen abgeschnitten. Ferner wurde seitens der Vollstreckungsgläubiger moniert, dass der Schuldner für den Kostenbeitrag nicht in Regress genommen werden kann. Im Kostenrecht bestehen Änderungsbedarfe, um die bisherige Orientierung an der Abgabenordnung (AO) wiederherzustellen.

B Lösung

Das Verwaltungsverfahrensrecht regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden jeweils selbst. Von erheblicher Bedeutung ist aber, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung), da für die Bürger und Unternehmen eine einheitliche Verwaltungspraxis bei der Durchführung von Verwaltungsverfahren – auch wenn diesen materielles Fachrecht des Bundes zugrunde liegt – auch landesseitig gewährleistet werden soll. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und bildet die Basis für eine einheitliche Änderung der Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder. Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen in modifizierter Form daher auch in das VwVfG NRW übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszulegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG in das VwVfG NRW überführt.

Im Zuge dieser Änderungen des VwVfG NRW werden im Verwaltungsverfahrensrecht als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

Insofern liegt der Nutzen des Gesetzes insbesondere darin, dass diejenigen Regelungen des PlanSiG, die sich bewährt haben, in Dauerrecht übernommen werden und dass weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Verwaltungsverfahren zugelassen werden.

Zudem erfolgt eine Anpassung der Vorschriften zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung und zur Übermittlung des Ergebnisses in digitaler beziehungsweise maschinenlesbarer Form.

Im VwVfG NRW und im Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) erfolgen die notwendigen Anpassungen aufgrund der aktuellen Änderung des Postrechts.

Im Verwaltungsvollstreckungsgesetz wird zum einen noch einmal die Aushändigung des Vollstreckungsauftrages modifiziert. Daneben erfolgt eine Öffnung von Versteigerungsplattformen im Internet für die Vollstreckungsbehörden. Zudem erfolgt eine Regelung zum Kostenbeitrag, die künftig eine Überwälzung auf den Schuldner ermöglicht.

Im Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) werden die Vorschriften zur (Festsetzungs-)Verjährung wieder an die Parallelvorschriften der AO angeglichen. Daneben werden redaktionelle Änderungen und Ergänzungen durchgeführt sowie die notwendigen Folgeänderungen berücksichtigt.

C Alternativen

Keine.

D Kosten

Keine.

E Zuständigkeit

Zuständig ist das Ministerium des Innern. Beteiligt sind alle Ressorts.

F Auswirkungen auf die Selbstverwaltung und die Finanzlage der Gemeinden und Gemeindeverbände

Durch die Gesetzesänderungen werden keine nach den Vorgaben des Konnexitätsausführungsgesetzes Nordrhein-Westfalen (KonnexAG NRW) relevanten Auswirkungen bei den Haushalten der Gemeinden und Gemeindeverbände erwartet. Es werden keine neuen Aufgaben übertragen. Soweit bestehende Aufgaben verändert werden, wie beispielsweise durch die Änderungen/Einfügungen der §§ 27a, 27b VwVfG NRW-E oder § 5a Absatz 6 VwVG NRW-E, findet insoweit keine wesentliche Erweiterung dieser Aufgaben statt; teilweise führen die geänderten Aufgaben auch zu einer Erleichterung im Verwaltungsvollzug, da Entscheidungswege gestrafft werden. Zudem kann durch die weitere Digitalisierung der Verfahren eine weitere Rationalisierung und im Ergebnis eine Effizienzsteigerung eintreten.

G Finanzielle Auswirkungen auf die Unternehmen und die privaten Haushalte

Für die Unternehmen und die privaten Haushalte entstehen weder zusätzliche Belastungen noch Entlastungen.

H Geschlechterdifferenzierte Betrachtung der Auswirkungen des Gesetzes

Die beabsichtigten Änderungen bzw. Ergänzungen haben keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Die Wirkungen treten unabhängig vom Geschlecht der Betroffenen ein. Auswirkungen auf die unterschiedlichen Lebenssituationen von Frauen und Männern sind nicht zu erwarten.

I Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung (im Sinne der Nachhaltigkeitsstrategie NRW)

Das Gesetz hat keine mittel- oder langfristigen Auswirkungen auf die nachhaltige Entwicklung im Land Nordrhein-Westfalen. Konflikte in anderen Zielen der Nachhaltigkeitsstrategie des Landes Nordrhein-Westfalen bestehen nicht.

J Auswirkungen auf Menschen mit Behinderungen

Das Gesetz hat keine spezifischen Auswirkungen auf Menschen mit Behinderung.

K Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung (E-Government-Check)

Es sind positive Auswirkungen auf das E-Government und die Digitalisierung von Staat und Verwaltung durch die geänderten Verfahrensvorschriften zu erwarten: Alle geänderten Verfahrensvorschriften führen bereits bestehende Regelungen in Dauerrecht fort oder erweitern diese. Zusätzliche Aufwände sind damit jedoch nicht verbunden, da bereits bestehende Systeme wie zum Beispiel die auf der EGVP-Struktur basierenden besonderen elektronischen Postfächer für weitere Anwendungsfälle geöffnet werden. Auch durch das als neue Möglichkeit eingeführte qualifizierte elektronische Siegel (für Behörden) ist langfristig eher mit Effizienzgewinnen zu rechnen, da die personengebundene Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturen künftig entfallen kann.

Gleiches gilt für die neuen Möglichkeiten im Rahmen der Verwaltungsvollstreckung betreffend die Versteigerung auf Online-Plattformen, auch hier werden bestehende Systeme nutzbar gemacht, sodass keine Neuentwicklungen erforderlich sind.

L Befristung

Eine Befristung der in diesem Gesetzentwurf geänderten Gesetze ist nach § 39 Absatz 1 der Gemeinsamen Geschäftsordnung für die Ministerien des Landes Nordrhein-Westfalen (GGO) nicht erforderlich, da es sich nicht um Entwürfe von neuen Stammgesetzen, sondern um bereits bestehende Stammgesetze handelt.

G e g e n ü b e r s t e l l u n g

Gesetzentwurf der Landesregierung

Auszug aus den geltenden Gesetzesbestimmungen

Artikel 1 Änderung des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW – VwVfG NRW)

Das Verwaltungsverfahrensgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Die Angabe zu § 25 wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 25 Beratung, Auskunft
 - § 25a Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung“.
 - b) Die Angabe zu § 27a wird durch die folgenden Angaben ersetzt:
 - „§ 27a Bekanntmachung im Internet
 - § 27b Zugänglichmachung auszulieferender Dokumente
 - § 27c Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit“.
 - c) Die Angaben zu Teil VIII bis § 99 werden durch die folgenden Angaben ersetzt:

Inhaltsübersicht

- § 25 Beratung, Auskunft, frühe Öffentlichkeitsbeteiligung
- § 27a Öffentliche Bekanntmachung im Internet

„Teil VIII Schlussvorschriften

Teil VIII Schlußvorschriften

- § 94 Sonderregelungen für Verteidigungsangelegenheiten
- § 95 Einwohnerzahlen
- § 96 Verwaltungsvorschriften

- § 94 Sonderregelung für Verteidigungsangelegenheiten
- § 95 aufgehoben
- § 96 Einwohnerzahlen

§ 97 Übergangsvorschriften

§ 98 Inkrafttreten“.

§ 97 gegenstandslos; Änderungsvorschriften

§ 98 Verwaltungsvorschriften

§ 99 Inkrafttreten

2. § 3a wird wie folgt geändert:

**§ 3a
Elektronische Kommunikation**

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet. Bei Behörden erfolgt die Eröffnung des Zugangs durch Bekanntmachung über die Homepage. Die technischen und organisatorischen Rahmenbedingungen sind anzugeben.

aa) In Satz 2 wird die Angabe „die Homepage“ durch die Angabe „deren Internetseite“ ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Abweichend von Satz 2 und 3 gilt im Fall des Absatzes 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c der Zugang als eröffnet, wenn die Behörde in ein sicheres elektronisches Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist.“

(2) Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form genügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist. Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselnehmers nicht unmittelbar durch die Behörde ermöglicht, ist nicht zulässig. Die Schriftform kann auch ersetzt werden

b) Absatz 2 Satz 4 und Satz 5 wird aufgehoben.

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem

- Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird;
2. bei Anträgen und Anzeigen durch Versendung eines elektronischen Dokuments an die Behörde mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. S. 666), das durch Artikel 3 Absatz 8 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154) geändert worden ist;
 3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörden durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt;
 4. durch sonstige sichere Verfahren, die durch Rechtsverordnung im Sinne von § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749) festgelegt werden, welche den Datenübermittler (Absender der Daten) authentifizieren und die Integrität des elektronisch übermittelten Datensatzes sowie die Barrierefreiheit gewährleisten; der IT-Planungsrat gibt Empfehlungen zu geeigneten Verfahren ab.

In den Fällen des Satzes 4 Nummer 1 muss bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen.

- c) Absatz 3 wird durch die folgenden Absätze 3 bis 5 ersetzt:

„(3) Die Schriftform kann auch ersetzt werden

(3) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender

1. durch unmittelbare Abgabe der Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird; bei einer Eingabe über öffentlich zugängliche Netze muss ein elektronischer Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), nach § 12 des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, erfolgen;
2. durch Übermittlung einer von dem Erklärenden elektronisch signierten Erklärung an die Behörde
 - a) aus einem besonderen elektronischen Anwaltspostfach nach den §§ 31a und 31b der Bundesrechtsanwaltsordnung in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 303-8, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung oder aus einem entsprechenden, auf gesetzlicher Grundlage errichteten elektronischen Postfach;
 - b) aus einem elektronischen Postfach einer Behörde oder einer juristischen Person des öffentlichen Rechts, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

- Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
- c) aus einem elektronischen Postfach einer natürlichen oder juristischen Person oder einer sonstigen Vereinigung, das nach Durchführung eines Identifizierungsverfahrens nach den Regelungen der auf Grund des § 130a Absatz 2 Satz 2 der Zivilprozessordnung erlassenen Rechtsverordnung eingerichtet wurde;
 - d) mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) in der jeweils geltenden Fassung;
3. bei elektronischen Verwaltungsakten oder sonstigen elektronischen Dokumenten der Behörde,
- a) indem diese mit dem qualifizierten elektronischen Siegel der Behörde versehen werden;
 - b) durch Versendung einer De-Mail-Nachricht nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes, bei der die Bestätigung des akkreditierten Diensteanbieters die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lässt.

(4) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für sie zur Bearbeitung nicht geeignet, teilt sie dies dem Absender unter Angabe der für sie geltenden technischen Rahmenbedingungen unverzüglich mit. Macht ein Empfänger geltend, er könne das von der Behörde übermittelte elektronische Dokument nicht

bearbeiten, hat sie es ihm erneut in einem geeigneten elektronischen Format oder als Schriftstück zu übermitteln.

(5) Ermöglicht die Behörde die unmittelbare Abgabe einer Erklärung in einem elektronischen Formular, das von der Behörde in einem Eingabegerät oder über öffentlich zugängliche Netze zur Verfügung gestellt wird, so hat sie dem Erklärenden vor Abgabe der Erklärung Gelegenheit zu geben, die gesamte Erklärung auf Vollständigkeit und Richtigkeit zu prüfen. Nach der Abgabe ist dem Erklärenden eine Kopie der Erklärung zur Verfügung zu stellen.“

3. § 25 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 25
Beratung, Auskunft“.**

**§ 25
Beratung, Auskunft, frühe
Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Die Behörde soll die Abgabe von Erklärungen, die Stellung von Anträgen oder die Berichtigung von Erklärungen oder Anträgen anregen, wenn diese offensichtlich nur versehentlich oder aus Unkenntnis unterblieben oder unrichtig abgegeben oder gestellt worden sind. Sie erteilt, soweit erforderlich, Auskunft über die den Beteiligten im Verwaltungsverfahren zustehenden Rechte und die ihnen obliegenden Pflichten.

(2) Die Behörde erörtert, soweit erforderlich, bereits vor Stellung eines Antrags mit dem zukünftigen Antragsteller, welche Nachweise und Unterlagen von ihm zu erbringen sind und in welcher Weise das Verfahren beschleunigt werden kann. Soweit es der Verfahrensbeschleunigung dient, soll sie dem Antragsteller nach Eingang des Antrags unverzüglich Auskunft über die voraussichtliche Verfahrensdauer und die Vollständigkeit der Antragsunterlagen geben.

b) Absatz 3 wird aufgehoben.

(3) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger bei der Planung von Vorhaben, die nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben können, die betroffene Öffentlichkeit frühzeitig über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll möglichst bereits vor Stellung eines Antrags stattfinden. Der betroffenen Öffentlichkeit soll Gelegenheit zur Äußerung und zur Erörterung gegeben werden. Das Ergebnis der vor Antragstellung durchgeführten frühen Öffentlichkeitsbeteiligung soll der betroffenen Öffentlichkeit und der Behörde spätestens mit der Antragstellung, im Übrigen unverzüglich mitgeteilt werden. Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

4. Nach § 25 wird folgender § 25a eingefügt:

**„§ 25a
Frühe Öffentlichkeitsbeteiligung**

(1) Die Behörde wirkt darauf hin, dass der Träger eines Vorhabens, das nicht nur unwesentliche Auswirkungen auf die Belange einer größeren Zahl von Dritten haben kann, die von dem Vorhaben betroffene Öffentlichkeit bereits frühzeitig vor Stellung des Antrags unterrichtet (frühe Öffentlichkeitsbeteiligung). Satz 1 gilt nicht, soweit die betroffene Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor der Antragstellung zu beteiligen ist. Beteiligungsrechte nach anderen Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(2) Der Vorhabenträger soll die betroffene Öffentlichkeit über die Ziele des Vorhabens, die Mittel, es zu verwirklichen, und die voraussichtlichen Auswirkungen des Vorhabens unterrichten und Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung geben.

(3) Der Vorhabenträger soll Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung

1. in einem verkehrsüblichen elektronischen Format unverzüglich, spätestens mit der Antragstellung, an die Behörde übermitteln und
2. der betroffenen Öffentlichkeit mitteilen.

Für die Übermittlung nach Satz 1 Nummer 1 soll auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht.“

5. § 27a wird durch die folgenden §§ 27a bis 27c ersetzt:

**„§ 27a
Bekanntmachung im Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, so ist diese dadurch zu bewirken, dass der Inhalt der Bekanntmachung auch auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, ist für die Einhaltung einer vorgeschriebenen Frist die Zugänglichmachung im Internet nach Satz 1 maßgeblich.

(2) Absatz 1 gilt nicht, wenn eine Zugänglichmachung im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich ist.

**§ 27b
Zugänglichmachung auszulegender
Dokumente**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift die Auslegung von Dokumenten zur Einsicht angeordnet, so ist sie dadurch zu

**§ 27a
Öffentliche Bekanntmachung im Internet**

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine öffentliche oder ortsübliche Bekanntmachung angeordnet, soll die Behörde deren Inhalt zusätzlich im Internet veröffentlichen. Dies wird dadurch bewirkt, dass der Inhalt der Bekanntmachung auf einer Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich gemacht wird. Bezieht sich die Bekanntmachung auf zur Einsicht auszulegende Unterlagen, sollen auch diese über das Internet zugänglich gemacht werden. Soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes geregelt ist, ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich.

(2) In der öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung ist die Internetseite anzugeben.

bewirken, dass die Dokumente zugänglich gemacht werden

1. auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und
2. auf mindestens eine andere Weise.

Ist eine Veröffentlichung der auszulegenden Unterlagen im Internet, insbesondere aus technischen Gründen, nicht möglich, so wird die angeordnete Auslegung zur Einsicht durch die andere Zugangsmöglichkeit nach Satz 1 Nummer 2 bewirkt.

(2) In der Bekanntmachung der Auslegung sind anzugeben

1. der Zeitraum der Auslegung,
2. die Internetseite, auf der die Zugänglichmachung erfolgt, sowie
3. Art und Ort der anderen Zugangsmöglichkeit.

(3) Die Behörde kann verlangen, dass die Dokumente, die für die Auslegung einzureichen sind, in einem verkehrsüblichen elektronischen Format eingereicht werden.

(4) Sind in den auszulegenden Dokumenten Geheimnisse nach § 3b enthalten, so ist derjenige, der diese Dokumente einreichen muss, verpflichtet,

1. diese Geheimnisse zu kennzeichnen und
2. der Behörde zum Zwecke der Auslegung zusätzlich eine Darstellung vorzulegen, die den Inhalt der betreffenden Teile der Dokumente ohne Preisgabe der Geheimnisse beschreibt.

§ 27c

Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit

(1) Ist durch Rechtsvorschrift eine Erörterung, insbesondere ein Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung

oder eine Antragskonferenz angeordnet, kann sie ersetzt werden

1. durch eine Onlinekonsultation oder
2. mit Einwilligung der zur Teilnahme Berechtigten durch eine Video- oder Telefonkonferenz.

(2) Bei einer Onlinekonsultation ist den zur Teilnahme Berechtigten innerhalb einer vorher bekannt zu machenden Frist Gelegenheit zu geben, sich schriftlich oder elektronisch zu äußern. Die Frist soll mindestens eine Woche betragen. Werden für die Onlinekonsultation Informationen zur Verfügung gestellt, so gilt § 27b Absatz 4 entsprechend.

(3) Sonstige Regelungen, die die Durchführung einer Erörterung nach Absatz 1 betreffen, bleiben unberührt.“

6. § 33 wird wie folgt geändert:

§ 33

Beglaubigung von Dokumenten

(1) Jede Behörde ist befugt, Abschriften von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, zu beglaubigen. Darüber hinaus sind die von der Landesregierung oder - auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung - dem zuständigen Landesministerium durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden befugt, Abschriften zu beglaubigen, wenn die Urschrift von einer Behörde ausgestellt ist oder die Abschrift zur Vorlage bei einer Behörde benötigt wird, sofern nicht durch Rechtsvorschrift die Erteilung beglaubigter Abschriften aus amtlichen Registern und Archiven anderen Behörden ausschließlich vorbehalten ist.

(2) Abschriften dürfen nicht beglaubigt werden, wenn Umstände zu der Annahme berechtigen, dass der ursprüngliche Inhalt des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt werden soll, geändert worden ist, insbesondere wenn dieses Schriftstück Lücken, Durchstreichungen, Einschaltungen, Änderungen, unleserliche Wörter, Zahlen oder Zeichen, Spuren der Beseitigung von Wörtern, Zahlen und Zeichen enthält oder wenn der Zusammenhang eines aus mehreren Blättern bestehenden Schriftstückes aufgehoben ist.

(3) Eine Abschrift wird beglaubigt durch einen Beglaubigungsvermerk, der unter die Abschrift zu setzen ist. Der Vermerk muss enthalten

1. die genaue Bezeichnung des Schriftstückes, dessen Abschrift beglaubigt wird,
2. die Feststellung, dass die beglaubigte Abschrift mit dem vorgelegten Schriftstück übereinstimmt,
3. den Hinweis, dass die beglaubigte Abschrift nur zur Vorlage bei der angegebenen Behördeerteilt wird, wenn die Urschrift nicht von einer Behörde ausgestellt worden ist,
4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

a) Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend für die Beglaubigung von

1. Ablichtungen, Lichtdrucken und ähnlichen in technischen Verfahren hergestellten Vervielfältigungen,
2. auf fototechnischem Wege von Schriftstücken hergestellten Negativen, die bei einer Behörde aufbewahrt werden,
3. Ausdrucken elektronischer Dokumente,
4. elektronischen Dokumenten,

„b) die ein anderes technisches Format als das Ausgangsdokument, das verbunden ist mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde, erhalten haben.“

- a) die zur Abbildung eines Schriftstücks hergestellt wurden,
- b) die ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten haben.

b) Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

(5) Der Beglaubigungsvermerk muss zusätzlich zu den Angaben nach Absatz 3 Satz 2 bei der Beglaubigung

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit

1. des Ausdrucks eines elektronischen Dokuments, das mit einer qualifizierten

einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

- a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist oder welche Behörde die Signaturprüfung als Inhaber des Siegels ausweist,
- b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur oder des Siegels ausweist und
- c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur oder diesem Siegel zu Grunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nummer 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur oder durch ein dauerhaft überprüfbares qualifiziertes elektronisches Siegel der Behörde ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format erhalten hat als das Ausgangsdokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder mit einem qualifizierten elektronischen Siegel einer Behörde verbunden ist, nach Satz 1 Nummer 2 beglaubigt, so muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nummer 1 für das Ausgangsdokument enthalten.“

elektronischen Signatur verbunden ist, die Feststellungen enthalten,

- a) wen die Signaturprüfung als Inhaber der Signatur ausweist,
- b) welchen Zeitpunkt die Signaturprüfung für die Anbringung der Signatur ausweist und
- c) welche Zertifikate mit welchen Daten dieser Signatur zugrunde lagen;

2. eines elektronischen Dokuments den Namen der für die Beglaubigung zuständigen Person und die Bezeichnung der Behörde, die die Beglaubigung vornimmt, enthalten; die Unterschrift der für die Beglaubigung zuständigen Person und das Dienstsiegel nach Absatz 3 Satz 2 Nr. 4 werden durch eine dauerhaft überprüfbare qualifizierte elektronische Signatur ersetzt.

Wird ein elektronisches Dokument, das ein anderes technisches Format als das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur verbundene Ausgangsdokument erhalten hat, nach Satz 1 Nr. 2 beglaubigt, muss der Beglaubigungsvermerk zusätzlich die Feststellungen nach Satz 1 Nr. 1 für das Ausgangsdokument enthalten.

(6) Die nach Absatz 4 hergestellten Dokumente stehen, sofern sie beglaubigt sind, beglaubigten Abschriften gleich.

(7) Jede Behörde soll von Urkunden, die sie selbst ausgestellt hat, auf Verlangen ein elektronisches Dokument nach Absatz 4 Nummer 4 Buchstabe a oder eine elektronische Abschrift fertigen und beglaubigen.

7. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „oder - auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung - dem zuständigen Landesministerium“ durch die Angabe „oder auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung dem zuständigen Ministerium“ ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 2 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „muß“ durch die Angabe „muss“ ersetzt.

§ 34

Beglaubigung von Unterschriften

(1) Die von der Landesregierung oder - auf Grund einer von ihr erteilten Ermächtigung - dem zuständigen Landesministerium durch Rechtsverordnung bestimmten Behörden sind befugt, Unterschriften zu beglaubigen, wenn das unterzeichnete Schriftstück zur Vorlage bei einer Behörde oder bei einer sonstigen Stelle, der auf Grund einer Rechtsvorschrift das unterzeichnete Schriftstück vorzulegen ist, benötigt wird. Dies gilt nicht für

1. Unterschriften ohne zugehörigen Text,
2. Unterschriften, die der öffentlichen Beglaubigung (§ 129 des Bürgerlichen Gesetzbuches) bedürfen.

(2) Eine Unterschrift soll nur beglaubigt werden, wenn sie in Gegenwart des beglaubigenden Bediensteten vollzogen oder anerkannt wird.

(3) Der Beglaubigungsvermerk ist unmittelbar bei der Unterschrift, die beglaubigt werden soll, anzubringen. Er muß enthalten

1. die Bestätigung, dass die Unterschrift echt ist,
2. die genaue Bezeichnung desjenigen, dessen Unterschrift beglaubigt wird, sowie die Angabe, ob sich der für die Beglaubigung zuständige Bedienstete Gewissheit über diese Person verschafft hat und ob die Unterschrift in seiner Gegenwart vollzogen oder anerkannt worden ist,
3. den Hinweis, dass die Beglaubigung nur zur Vorlage bei der angegebenen Behörde oder Stelle bestimmt ist,

4. den Ort und den Tag der Beglaubigung, die Unterschrift des für die Beglaubigung zuständigen Bediensteten und das Dienstsiegel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Beglaubigung von Handzeichen entsprechend.

8. § 37 wird wie folgt geändert:

§ 37

Bestimmtheit und Form des Verwaltungsaktes, Rechtsbehelfsbelehrung

- (1) Ein Verwaltungsakt muss inhaltlich hinreichend bestimmt sein.
 - (2) Ein Verwaltungsakt kann schriftlich, elektronisch, mündlich oder in anderer Weise erlassen werden. Ein mündlicher Verwaltungsakt ist schriftlich oder elektronisch zu bestätigen, wenn hieran ein berechtigtes Interesse besteht und der Betroffene dies unverzüglich verlangt. Ein elektronischer Verwaltungsakt ist unter denselben Voraussetzungen schriftlich zu bestätigen; § 3a Abs. 2 findet insoweit keine Anwendung.
 - (3) Ein schriftlicher oder elektronischer Verwaltungsakt muss die erlassende Behörde erkennen lassen und die Unterschrift oder die Namenswiedergabe des Behördenleiters, seines Vertreters oder seines Beauftragten enthalten. Wird für einen Verwaltungsakt, für den durch Rechtsvorschrift die Schriftform angeordnet ist, die elektronische Form verwendet, muss auch das der Signatur zugrunde liegende qualifizierte Zertifikat oder ein zugehöriges qualifiziertes Attribut-Zertifikat die erlassende Behörde erkennen lassen. Im Fall des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 3 muss die Bestätigung nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes die erlassende Behörde als Nutzer des De-Mail-Kontos erkennen lassen.
 - (4) Für einen Verwaltungsakt kann für die nach § 3a Abs. 2 erforderliche Signatur durch Rechtsvorschrift die dauerhafte Überprüfbarkeit vorgeschrieben werden.
- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2 und 3“ ersetzt.
 - b) In Absatz 3 Satz 3 wird die Angabe „Absatz 2 Satz 4 Nummer 3“ durch die Angabe „Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe b“ ersetzt.
 - c) In Absatz 4 wird die Angabe „Abs. 2“ durch die Angabe „Absatz 2“ ersetzt und wird nach der Angabe „Signatur“ die Angabe „oder für das nach § 3a Absatz 3 Nummer 3 Buchstabe a erforderliche Siegel“ eingefügt.

(5) Bei einem schriftlichen Verwaltungsakt, der mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen wird, können abweichend von Absatz 3 Unterschrift und Namenswiedergabe fehlen. Zur Inhaltsangabe können Schlüsselzeichen verwendet werden, wenn derjenige, für den der Verwaltungsakt bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird, auf Grund der dazu gegebenen Erläuterungen den Inhalt des Verwaltungsaktes eindeutig erkennen kann.

(6) Einem schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsakt, der der Anfechtung unterliegt, ist eine Erklärung beizufügen, durch die der Beteiligte über den Rechtsbehelf, der gegen den Verwaltungsakt gegeben ist, über die Behörde oder das Gericht, bei denen der Rechtsbehelf einzulegen ist, den Sitz und über die einzuhaltende Frist belehrt wird (Rechtsbehelfsbelehrung). Die Rechtsbehelfsbelehrung ist auch der schriftlichen oder elektronischen Bestätigung eines Verwaltungsaktes und der Bescheinigung nach § 42a Absatz 3 beizufügen.

§ 41

Bekanntgabe des Verwaltungsaktes

(1) Ein Verwaltungsakt ist demjenigen Beteiligten bekanntzugeben, für den er bestimmt ist oder der von ihm betroffen wird. Ist ein Bevollmächtigter bestellt, so kann die Bekanntgabe ihm gegenüber vorgenommen werden.

(2) Ein schriftlicher Verwaltungsakt, der im Inland durch die Post übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Aufgabe zur Post als bekannt gegeben. Ein Verwaltungsakt, der im Inland oder in das Ausland elektronisch übermittelt wird, gilt am dritten Tag nach der Absendung als bekannt gegeben. Dies gilt nicht, wenn der Verwaltungsakt nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist; im Zweifel hat die Behörde den Zugang des Verwaltungsaktes und den Zeitpunkt des Zugangs nachzuweisen.

(2a) Mit Einwilligung des Beteiligten kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Beteiligten oder von seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze abgerufen

9. In § 41 Absatz 2 Satz 1 und Satz 2 wird jeweils die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und der elektronische Verwaltungsakt von ihr gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am Tag nach dem Abruf als bekannt gegeben. Wird der Verwaltungsakt nicht innerhalb von zehn Tagen nach Absendung einer Benachrichtigung über die Bereitstellung abgerufen, wird diese beendet. In diesem Fall ist die Bekanntgabe nicht bewirkt; die Möglichkeit einer erneuten Bereitstellung zum Abruf oder der Bekanntgabe auf andere Weise bleibt unberührt.

(3) Ein Verwaltungsakt darf öffentlich bekanntgegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekanntgegeben werden, wenn eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist.

(4) Die öffentliche Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Verwaltungsaktes wird dadurch bewirkt, dass sein verfügender Teil ortsüblich bekanntgemacht wird. In der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können. Der Verwaltungsakt gilt zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekanntgegeben. In einer Allgemeinverfügung kann ein hiervon abweichender Tag, jedoch frühestens der auf die Bekanntmachung folgende Tag bestimmt werden.

(5) Vorschriften über die Bekanntgabe eines Verwaltungsaktes mittels Zustellung bleiben unberührt.

10. § 44 wird wie folgt geändert:

§ 44

Nichtigkeit des Verwaltungsaktes

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „offenkundig“ durch die Angabe „offensichtlich“ ersetzt.

(1) Ein Verwaltungsakt ist nichtig, soweit er an einem besonders schwerwiegenden Fehler leidet und dies bei verständiger Würdigung aller in Betracht kommenden Umstände offenkundig ist.

- b) In Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 Nummer 3 und Absatz 3 Nummer 1 und 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.
- (2) Ohne Rücksicht auf das Vorliegen der Voraussetzungen des Absatzes 1 ist ein Verwaltungsakt nichtig,
1. der schriftlich oder elektronisch erlassen worden ist, die erlassende Behörde aber nicht erkennen lässt;
 2. der nach einer Rechtsvorschrift nur durch die Aushändigung einer Urkunde erlassen werden kann, aber dieser Form nicht genügt;
 3. den eine Behörde außerhalb ihrer durch § 3 Abs. 1 Nr. 1 begründeten Zuständigkeit erlassen hat, ohne dazu ermächtigt zu sein;
 4. den aus tatsächlichen Gründen niemand ausführen kann;
 5. der die Begehung einer rechtswidrigen Tat verlangt, die einen Straf- oder Bußgeldtatbestand verwirklicht;
 6. der gegen die guten Sitten verstößt.
- (3) Ein Verwaltungsakt ist nicht schon deshalb nichtig, weil
1. Vorschriften über die örtliche Zuständigkeit nicht eingehalten worden sind, außer wenn ein Fall des Absatzes 2 Nr. 3 vorliegt;
 2. eine nach § 20 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 bis 6 ausgeschlossene Person mitgewirkt hat;
 3. ein durch Rechtsvorschrift zur Mitwirkung berufener Ausschuss den für den Erlass des Verwaltungsaktes vorgeschriebenen Beschluss nicht gefasst hat oder nicht beschlussfähig war;
 4. die nach einer Rechtsvorschrift erforderliche Mitwirkung einer anderen Behörde unterblieben ist.
- (4) Betrifft die Nichtigkeit nur einen Teil des Verwaltungsaktes, so ist er im Ganzen nichtig, wenn der nichtige Teil so wesentlich ist, dass die Behörde den Verwaltungsakt ohne den nichtigen Teil nicht erlassen hätte.
- (5) Die Behörde kann die Nichtigkeit jederzeit von Amts wegen feststellen; auf Antrag ist sie festzustellen, wenn der Antragsteller hieran ein berechtigtes Interesse hat.

§ 71e
Elektronisches Verfahren

11. § 71e Satz 2 wird wie folgt gefasst:
„§ 3a Absatz 2 bis 4 bleibt unberührt.“

Das Verfahren nach diesem Abschnitt wird auf Verlangen elektronisch abgewickelt. § 3a Abs. 2 Satz 2 und 3 und Abs. 3 bleibt unberührt.

12. § 73 wird wie folgt geändert:

§ 73
Anhörungsverfahren

- a) In Absatz 2 wird vor der Angabe „ausgelegt“ die Angabe „nach § 27b“ eingefügt.

(1) Der Träger des Vorhabens hat den Plan der Anhörungsbehörde zur Durchführung des Anhörungsverfahrens einzureichen. Der Plan besteht aus den Zeichnungen und Erläuterungen, die das Vorhaben, seinen Anlass und die von dem Vorhaben betroffenen Grundstücke und Anlagen erkennen lassen.

(2) Innerhalb eines Monats nach Zugang des vollständigen Plans fordert die Anhörungsbehörde die Behörden, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, zur Stellungnahme auf und veranlasst, dass der Plan in den Gemeinden, in denen sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird, ausgelegt wird.

- b) Nach Absatz 3 Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Anhörungsbehörde bestimmt, in welcher der Gemeinden nach Absatz 2 eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

(3) Die Gemeinden nach Absatz 2 haben den Plan innerhalb von drei Wochen nach Zugang für die Dauer eines Monats zur Einsichtnahme auszulegen. Auf eine Auslegung kann verzichtet werden, wenn der Kreis der Betroffenen und die Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bekannt sind und ihnen innerhalb angemessener Frist Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen.

(3a) Die Behörden nach Absatz 2 haben ihre Stellungnahme innerhalb einer von der Anhörungsbehörde zu setzenden Frist abzugeben, die drei Monate nicht überschreiten darf. Stellungnahmen, die nach Ablauf der Frist nach Satz 1 eingehen, sind zu berücksichtigen, wenn der Planfeststellungsbehörde die vorgebrachten Belange bekannt sind oder hätten bekannt sein müssen oder für die Rechtmäßigkeit der Entscheidung von Bedeutung sind; im Übrigen können sie berücksichtigt werden.

- c) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 wird die Angabe „bei der Gemeinde“ durch die Angabe „bei einer Gemeinde nach Absatz 2“ ersetzt.
- bb) In Satz 2 wird die Angabe „Satz 2“ durch die Angabe „Satz 3“ ersetzt.
- cc) Folgender Satz wird angefügt:
- „Soweit die Anhörungsbehörde in einem Verfahren hierfür einen Zugang eröffnet, können die Erhebung von Einwendungen nach Satz 1 und die Abgabe von Stellungnahmen nach Satz 5 auch elektronisch erfolgen; in der Bekanntmachung nach Absatz 5 ist ein entsprechender Hinweis aufzunehmen.“
- d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „Gemeinden“ die Angabe „nach Absatz 2“ eingefügt.
- (4) Jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, kann bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Anhörungsbehörde oder bei der Gemeinde Einwendungen gegen den Plan erheben. Im Falle des Absatzes 3 Satz 2 bestimmt die Anhörungsbehörde die Einwendungsfrist. Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen. Hierauf ist in der Bekanntmachung der Auslegung oder bei der Bekanntgabe der Einwendungsfrist hinzuweisen. Vereinigungen, die auf Grund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung nach § 74 einzulegen, können innerhalb der Frist nach Satz 1 Stellungnahmen zu dem Plan abgeben. Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.
- (5) Die Gemeinden, in denen der Plan auszulegen ist, haben die Auslegung vorher ortsüblich bekanntzumachen. In der Bekanntmachung ist darauf hinzuweisen,
1. wo und in welchem Zeitraum der Plan zur Einsicht ausgelegt ist;
 2. dass etwaige Einwendungen oder Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 bei den in der Bekanntmachung zu bezeichnenden Stellen innerhalb der Einwendungsfrist vorzubringen sind;
 3. dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann;
 4. dass
 - a) die Personen, die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können,

- b) die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann,

wenn mehr als 50 Benachrichtigungen oder Zustellungen vorzunehmen sind.

Nicht ortsansässige Betroffene, deren Person und Aufenthalt bekannt sind oder sich innerhalb angemessener Frist ermitteln lassen, sollen auf Veranlassung der Anhörungsbehörde von der Auslegung mit dem Hinweis nach Satz 2 benachrichtigt werden.

(6) Nach Ablauf der Einwendungsfrist hat die Anhörungsbehörde die rechtzeitig gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, zu erörtern. Der Erörterungstermin ist mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekanntzumachen. Die Behörden, der Träger des Vorhabens und diejenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben haben, sind von dem Erörterungstermin zu benachrichtigen. Sind außer der Benachrichtigung der Behörden und des Trägers des Vorhabens mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese Benachrichtigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass abweichend von Satz 2 der Erörterungstermin im amtlichen Veröffentlichungsblatt der Anhörungsbehörde und außerdem in örtlichen Tageszeitungen bekanntgemacht wird, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; maßgebend für die Frist nach Satz 2 ist die Bekanntgabe im amtlichen Veröffentlichungsblatt. Im übrigen gelten für die Erörterung die Vorschriften über die mündliche Verhandlung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§ 67 Abs. 1 Satz 3, Abs. 2 Nr. 1 und 4 und Abs. 3, § 68) entsprechend. Die Anhörungsbehörde schließt die Erörterung

- e) In Absatz 6 Satz 6 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Einwendungsfrist ab.

(7) Abweichend von den Vorschriften des Absatzes 6 Satz 2 bis 5 kann der Erörterungstermin bereits in der Bekanntmachung nach Absatz 5 Satz 2 bestimmt werden.

(8) Soll ein ausgelegter Plan geändert werden und werden dadurch der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung nach Absatz 4 Satz 5 oder Belange Dritter erstmals oder stärker als bisher berührt, so ist diesen die Änderung mitzuteilen und ihnen Gelegenheit zu Stellungnahmen und Einwendungen innerhalb von zwei Wochen zu geben; Absatz 4 Satz 3 bis 6 gilt entsprechend. Wird sich die Änderung voraussichtlich auf das Gebiet einer anderen Gemeinde auswirken, so ist der geänderte Plan in dieser Gemeinde auszulegen; die Absätze 2 bis 6 gelten entsprechend.

(9) Die Anhörungsbehörde gibt zum Ergebnis des Anhörungsverfahrens eine Stellungnahme ab und leitet diese der Planfeststellungsbehörde innerhalb eines Monats nach Abschluss der Erörterung mit dem Plan, den Stellungnahmen der Behörden und der Vereinigungen nach Absatz 4 Satz 5 sowie den nicht erledigten Einwendungen zu.

13. § 74 wird wie folgt geändert:

§ 74
Planfeststellungsbeschluss,
Plangenehmigung

(1) Die Planfeststellungsbehörde stellt den Plan fest (Planfeststellungsbeschluss). Die Vorschriften über die Entscheidung und die Anfechtung der Entscheidung im förmlichen Verwaltungsverfahren (§§ 69 und 70) sind anzuwenden.

(2) Im Planfeststellungsbeschluss entscheidet die Planfeststellungsbehörde über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist. Sie hat dem Träger des Vorhabens Vorkehrungen oder die Einrichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzulegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind

solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so hat der Betroffene Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld.

(3) Soweit eine abschließende Entscheidung noch nicht möglich ist, ist diese im Planfeststellungsbeschluss vorzubehalten; dem Träger des Vorhabens ist dabei aufzugeben, noch fehlende oder von der Planfeststellungsbehörde bestimmte Unterlagen rechtzeitig vorzulegen.

a) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 2 wird die Angabe „der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen“ durch die Angabe „die Auslegung ist ortsüblich bekannt zu machen“ ersetzt.

bb) Nach Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Planfeststellungsbehörde bestimmt, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 zur Verfügung zu stellen ist und legt im Benehmen mit der jeweiligen Gemeinde die Zugangsmöglichkeit fest.“

(4) Der Planfeststellungsbeschluss ist dem Träger des Vorhabens, denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, und den Vereinigungen, über deren Stellungnahmen entschieden worden ist, zuzustellen. Eine Ausfertigung des Beschlusses ist mit einer Rechtsbehelfsbelehrung und einer Ausfertigung des festgestellten Planes in den Gemeinden zwei Wochen zur Einsicht auszulegen; der Ort und die Zeit der Auslegung sind ortsüblich bekanntzumachen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss gegenüber den übrigen Betroffenen als zugestellt; darauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(5) Sind außer an den Träger des Vorhabens mehr als 50 Zustellungen nach Absatz 4 vorzunehmen, so können diese Zustellungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die öffentliche Bekanntmachung wird dadurch bewirkt, dass der verfügende Teil des Planfeststellungsbeschlusses, die Rechtsbehelfsbelehrung und ein Hinweis auf die Auslegung nach Absatz 4 Satz 2 im amtlichen Veröffentlichungsblatt der zuständigen Behörde und außerdem in örtlichen

Tageszeitungen bekanntgemacht werden, die in dem Bereich verbreitet sind, in dem sich das Vorhaben voraussichtlich auswirken wird; auf Auflagen ist hinzuweisen. Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Beschluss den Betroffenen und denjenigen gegenüber, die Einwendungen erhoben haben, als zugestellt; hierauf ist in der Bekanntmachung hinzuweisen. Nach der öffentlichen Bekanntmachung kann der Planfeststellungsbeschluss bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist von den Betroffenen und von denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch angefordert werden; hierauf ist in der Bekanntmachung gleichfalls hinzuweisen.

b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

(6) Anstelle eines Planfeststellungsbeschlusses kann eine Plangenehmigung erteilt werden, wenn

1. Rechte anderer nicht oder nur unwesentlich beeinträchtigt werden oder die Betroffenen sich mit der Inanspruchnahme ihres Eigentums oder eines anderen Rechts schriftlich einverstanden erklärt haben,
2. das Benehmen hergestellt worden ist

aa) In Satz 1 Nummer 2 Buchstabe b wird die Angabe „, das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist,“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt und die Angabe „§ 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist“ durch die Angabe „§ 14 des Bundesnaturschutzgesetzes vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

- a) mit den Trägern öffentlicher Belange, deren Aufgabenbereich berührt wird,
- b) mit den anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes vom 21. Juli 2000 (GV. NRW. S. 568), das durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934) neu gefasst worden ist, bei Vorhaben, die mit Eingriffen in Natur und Landschaft im Sinne von § 4 Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. S. 2542), das durch Artikel 4 Absatz 100 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. S. 3154) geändert worden ist, verbunden sind

und

3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73

bb) In Satz 4 wird die Abgabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die Plangenehmigung hat die Rechtswirkungen der Planfeststellung; auf ihre Erteilung sind die Vorschriften über das Planfeststellungsverfahren nicht anzuwenden; davon ausgenommen sind Absatz 4 Satz 1 und Absatz 5, die entsprechend anzuwenden sind. Vor Erhebung einer verwaltungsgerichtlichen Klage bedarf es keiner Nachprüfung in einem Vorverfahren. § 75 Abs. 4 gilt entsprechend.

(7) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung.

Diese liegen vor, wenn

1. andere öffentliche Belange nicht berührt sind oder die erforderlichen behördlichen Entscheidungen vorliegen und sie dem Plan nicht entgegenstehen,
2. Rechte anderer nicht beeinflusst werden oder mit den vom Plan Betroffenen entsprechende Vereinbarungen getroffen worden sind und
3. nicht andere Rechtsvorschriften eine Öffentlichkeitsbeteiligung vorschreiben, die den Anforderungen des § 73 Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 bis 7 entsprechen muss.

Die anerkannten Naturschutzvereinigungen im Sinne des § 66 Absatz 1 des Landesnaturschutzgesetzes erhalten Gelegenheit zur Stellungnahme.

§ 96

Einwohnerzahlen

14. § 96 wird § 95 und in Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

(1) Wenn nach Gesetzen und Verordnungen eine Einwohnerzahl maßgebend ist, so bemisst sich diese nach den bei der Volkszählung festgestellten Ergebnissen. Das Innenministerium bestimmt durch Rechtsverordnung den Zeitpunkt, von dem ab die Ergebnisse der nach Inkrafttreten dieses Gesetzes durchgeführten Volkszählungen verbindlich sind. Es kann für bestimmte Rechtsgebiete vorsehen, dass die vom Landesbetrieb Information und Technik NRW (IT. NRW)

veröffentlichten Zahlen über die fortgeschriebene Bevölkerung laufend oder für einen bestimmten Zeitpunkt an die Stelle der bei der Volkszählung festgestellten Ergebnisse treten.

(2) Ein Rückgang unter eine bestimmte Einwohnerzahl ist so lange unbeachtlich, als das Innenministerium durch Rechtsverordnung nichts anderes bestimmt.

(3) Rechtsvorschriften, die von den Absätzen 1 und 2 abweichende Regelungen enthalten, bleiben unberührt.

§ 98

Verwaltungsvorschriften

15. § 98 wird § 96 und die Angabe „Innenministerium“ durch die Angabe „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Das Innenministerium erlässt im Einvernehmen mit den beteiligten Ministerien die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften.

16. § 97 wird wie folgt gefasst:

„§ 97

Übergangsvorschriften

Die Regelungen dieses Gesetzes sind auch auf bereits vor dem 1. Januar 2025 begonnene, aber noch nicht abgeschlossene Verfahren nach Maßgabe der Sätze 2 bis 4 anzuwenden. Verfahrensschritte, die vor dem 1. Januar 2025 begonnen, aber noch nicht abgeschlossen wurden, sind nach diesem Gesetz in der zum Zeitpunkt des Beginns des Verfahrensschritts jeweils geltenden Fassung durchzuführen. Ein Verfahrensschritt, der vor dem 1. Januar 2025 begonnen wurde, ist jedoch zu wiederholen, wenn er nach diesem Gesetz in der ab 1. Januar 2025 geltenden Fassung durchgeführt werden soll. § 3a bleibt unberührt.“

§ 97

(gegenstandslos; Änderungsvorschriften)

**§ 99
Inkrafttreten**

17. § 99 wird § 98 und die Angabe „; die in § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft“ wird gestrichen.
18. In § 2 Absatz 2 Nummer 2, § 14 Absatz 6 Satz 2, § 19 Absatz 2, § 21 Absatz 2, § 26 Absatz 2 Satz 4, § 38 Absatz 2, § 42a Absatz 3, § 45 Absatz 3 Satz 2, § 49 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 6 Satz 2, § 49a Absatz 4 Satz 3, § 50, § 51 Absatz 5, § 61 Absatz 2 Satz 2, § 63 Absatz 3 Satz 1, § 69 Absatz 2 Satz 1, § 71 Absatz 3 Satz 4, § 71a Absatz 2, § 71b Absatz 6 Satz 2, § 72 Absatz 2 Satz 1, § 80 Absatz 3 Satz 1 sowie § 94 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
19. In § 3 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2, § 12 Absatz 1 Nummer 3, § 14 Absatz 6 Satz 2, § 16 Absatz 2 und 4, § 38 Absatz 2, § 48 Absatz 4 Satz 2, § 49 Absatz 6 Satz 1, § 49a Absatz 4 Satz 3 sowie § 69 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1977 in Kraft; die in § 33 Absatz 1 und § 34 Absatz 1 enthaltenen Ermächtigungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

**Artikel 2
Änderung des
Landeszustellungsgesetzes**

Das Landeszustellungsgesetz vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 23. Juni 2021 (GV. NRW. S. 762) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„Verwaltungszustellungsgesetz für
das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz NRW -
LZG NRW)“.**

**Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

**Verwaltungszustellungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Landeszustellungsgesetz - LZG NRW)**

2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung und des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202) in der jeweils geltenden Fassung.“

3. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird nach der Angabe „De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

§ 1

Anwendungsbereich und Erfordernis der Zustellung

(1) Dieses Gesetz gilt für das Zustellungsverfahren der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts. Ausgenommen sind die Landesfinanzbehörden im Sinne des § 6 Absatz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61), die zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist, und des § 2 des Finanzverwaltungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 4. April 2006 (BGBl. I S. 846, 1202), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2875) geändert worden ist.

(2) Zugestellt wird, soweit dies durch Rechtsvorschrift oder behördliche Anordnung bestimmt ist.

§ 2

Allgemeines

(1) Zustellung ist die Bekanntgabe eines schriftlichen oder elektronischen Dokuments in der in diesem Gesetz bestimmten Form.

(2) Die Zustellung wird durch einen Erbringer von Postdienstleistungen (Post), einen nach § 17 des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666) akkreditierten Diensteanbieter oder durch die Behörde ausgeführt. Daneben gelten die in den §§ 9 bis 11 geregelten Sonderarten der Zustellung.

(3) Die Behörde hat die Wahl zwischen den einzelnen Zustellungsarten. Dies gilt nicht im Falle von § 5 Absatz 5 Satz 2.

§ 3

Zustellung durch die Post mit Zustellungsurkunde

(1) Soll durch die Post mit Zustellungsurkunde zugestellt werden, übergibt die Behörde der Post den Zustellungsauftrag, das

4. In § 3 Absatz 2 Satz 1 wird nach Angabe „Zivilprozessordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

zuzustellende Dokument in einem verschlossenen Umschlag und einen vorbereiteten Vordruck einer Zustellungsurkunde.

(2) Für die Ausführung der Zustellung gelten die §§ 177 bis 182 der Zivilprozessordnung entsprechend. Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei einer von der Post dafür bestimmten Stelle am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt, niedergelegt werden oder bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, wenn sie ihren Sitz an einem der vorbezeichneten Orte hat. Für die Zustellungsurkunde, den Zustellungsauftrag, den verschlossenen Umschlag nach Absatz 1 und die schriftliche Mitteilung nach § 181 Abs. 1 Satz 3 der Zivilprozessordnung sind die Vordrucke nach der Zustellungsvordruckverordnung zu verwenden.

§ 4

Zustellung durch die Post mittels Einschreiben

5. In § 4 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „dritten Tage“ durch die Angabe „vierten Tag“ ersetzt.

(1) Ein Dokument kann durch die Post mittels Einschreiben durch Übergabe oder mittels Einschreiben mit Rückschein zugestellt werden.

(2) Zum Nachweis der Zustellung genügt der Rückschein. Im Übrigen gilt das Dokument am dritten Tage nach der Aufgabe zur Post als zugestellt, es sei denn, dass es nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Im Zweifel hat die Behörde den Zugang und dessen Zeitpunkt nachzuweisen. Der Tag der Aufgabe zur Post ist in den Akten zu vermerken.

6. § 5 wird wie folgt geändert:

§ 5

Zustellung durch die Behörde gegen Empfangsbekanntnis; elektronische Zustellung

(1) Bei der Zustellung durch die Behörde händigt der zustellende Bedienstete das Dokument dem Empfänger in einem verschlossenen Umschlag aus. Das Dokument kann auch offen ausgehändigt werden, wenn keine schutzwürdigen Interessen des Empfängers entgegenstehen. Der Empfänger hat

ein mit dem Datum der Aushändigung versehenes Empfangsbekanntnis zu unterschreiben. Der Bedienstete vermerkt das Datum der Zustellung auf dem Umschlag des auszuhändigenden Dokumentes oder bei offener Aushändigung auf dem Dokument selbst.

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigten Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach den §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Absatz 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.“

(2) Die §§ 177 bis 181 der Zivilprozessordnung sind anzuwenden. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken:

1. im Fall der Ersatzzustellung in der Wohnung, in Geschäftsräumen und Einrichtungen nach § 178 der Zivilprozessordnung der Grund, der diese Art der Zustellung rechtfertigt,
2. im Fall der Zustellung bei verweigerter Annahme nach § 179 der Zivilprozessordnung, wer die Annahme verweigert hat und dass das Dokument am Ort der Zustellung zurückgelassen oder an den Absender zurückgesandt wurde sowie der Zeitpunkt und der Ort der verweigten Annahme,
3. in den Fällen der Ersatzzustellung nach §§ 180 und 181 der Zivilprozessordnung der Grund der Ersatzzustellung sowie, wann und wo das Dokument in einen Briefkasten eingelegt oder sonst niedergelegt und in welcher Weise die Niederlegung schriftlich mitgeteilt wurde.

Im Fall des § 181 Abs. 1 der Zivilprozessordnung kann das zuzustellende Dokument bei der Behörde, die den Zustellungsauftrag erteilt hat, niedergelegt werden, wenn diese Behörde ihren Sitz am Ort der Zustellung oder am Ort des Amtsgerichts hat, in dessen Bezirk der Ort der Zustellung liegt.

(3) Zur Nachtzeit, an Sonntagen und allgemeinen Feiertagen darf nach Absatz 1 und 2 im Inland nur mit Erlaubnis des Behördenleiters zugestellt werden. Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr. Eine Zustellung, bei der diese Vorschriften nicht beachtet sind, ist wirksam, wenn die Annahme nicht verweigert ist.

(4) Das Dokument kann an Behörden, Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, an Rechtsanwälte, Patentanwälte, Notare, Gerichtsvollzieher, Steuerberater, Steuerbevollmächtigte, Wirtschaftsprüfer, vereidigte Buchprüfer, Steuerberatungsgesellschaften, Wirtschaftsprüfungsgesellschaften und Buchprüfungsgesellschaften sowie an weitere, durch Rechtsverordnung des für Inneres zuständigen Ministeriums bestimmte Berufsgruppen auch auf andere Weise gegen Empfangsbekanntnis zugestellt werden. Die Zustellung kann elektronisch erfolgen, soweit der Zustellungsadressat einen Zugang eröffnet.

(5) Ein elektronisches Dokument kann im Übrigen unbeschadet des Absatzes 4 jedem Zustellungsadressaten elektronisch zugestellt werden, soweit dieser hierfür einen Zugang eröffnet. Es ist elektronisch zuzustellen, wenn auf Grund einer Rechtsvorschrift ein Verfahren auf Verlangen des Zustellungsadressaten in elektronischer Form abgewickelt wird. Für die Übermittlung ist das Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur zu versehen und gegen unbefugte Kenntnisnahme Dritter zu schützen.

(6) Bei der elektronischen Zustellung ist die Übermittlung mit dem Hinweis „Zustellung gegen Empfangsbekanntnis“ einzuleiten. Die Übermittlung muss die absendende Behörde, den Namen und die Anschrift des Zustellungsadressaten sowie den Namen des Bediensteten erkennen lassen, der das Dokument zur Übermittlung aufgegeben hat.

(7) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 4 und Absatz 5 genügt das mit Datum und Unterschrift versehene Empfangsbekanntnis, das an die Behörde durch die Post oder elektronisch zurückzusenden ist. Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen

- b) In Absatz 7 Satz 2 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

des Absatzes 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an den vom Zustellungsadressaten hierfür eröffneten Zugang als zugestellt, wenn der Behörde nicht spätestens an diesem Tag ein Empfangsbekanntnis nach Satz 1 zugeht. Satz 2 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des Absatzes 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 2 und 3 zu belehren. Zum Nachweis der Zustellung ist von der absendenden Behörde in den Akten zu vermerken, zu welchem Zeitpunkt und an welchen Zugang das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 2 zu benachrichtigen.

§ 5a

Elektronische Zustellung gegen Abholbestätigung über De-Mail-Dienste

(1) Die elektronische Zustellung kann unbeschadet des § 5 Absatz 4 und 5 Satz 1 und 2 durch Übermittlung der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierten Diensteanbieter gegen Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes an das De-Mail-Postfach des Zustellungsadressaten erfolgen. Für die Zustellung nach Satz 1 ist § 5 Absatz 4 und 6 mit der Maßgabe anzuwenden, dass an die Stelle des Empfangsbekanntnisses die Abholbestätigung tritt.

(2) Der nach § 17 des De-Mail-Gesetzes akkreditierte Diensteanbieter hat eine Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes und eine Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zu erzeugen. Er hat diese Bestätigungen unverzüglich der absendenden Behörde zu übermitteln.

(3) Zum Nachweis der elektronischen Zustellung genügt die Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes. Für diese gelten § 371 Absatz 1 Satz 2 und § 371a Absatz 2 der Zivilprozessordnung.

(4) Ein elektronisches Dokument gilt in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 am dritten Tag nach der Absendung an das De-Mail-

7. In § 5a Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „dritten“ durch die Angabe „vierten“ ersetzt.

Postfach des Zustellungsadressaten als zugestellt, wenn er dieses Postfach als Zugang eröffnet hat und der Behörde nicht spätestens an diesem Tag eine elektronische Abholbestätigung nach § 5 Absatz 9 des De-Mail-Gesetzes zugeht. Satz 1 gilt nicht, wenn der Zustellungsadressat nachweist, dass das Dokument nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt zugegangen ist. Der Zustellungsadressat ist in den Fällen des § 5 Absatz 5 Satz 2 vor der Übermittlung über die Rechtsfolgen nach Satz 1 und 2 zu belehren. Als Nachweis der Zustellung nach Satz 1 dient die Versandbestätigung nach § 5 Absatz 7 des De-Mail-Gesetzes oder ein Vermerk der absendenden Behörde in den Akten, zu welchem Zeitpunkt und an welches De-Mail-Postfach das Dokument gesendet wurde. Der Zustellungsadressat ist über den Eintritt der Zustellungsfiktion nach Satz 1 elektronisch zu benachrichtigen.

8. § 9 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.“

§ 9 Zustellung im Ausland

(1) Eine Zustellung im Ausland erfolgt

1. durch Einschreiben mit Rückschein, soweit die Zustellung von Dokumenten unmittelbar durch die Post völkerrechtlich zulässig ist,
2. auf Ersuchen der Behörde durch die Behörden des fremden Staates oder durch die zuständige diplomatische oder konsularische Vertretung der Bundesrepublik Deutschland,
3. auf Ersuchen der Behörde durch das Auswärtige Amt an eine Person, die das Recht der Immunität genießt und zu einer Vertretung der Bundesrepublik Deutschland im Ausland gehört sowie an Familienangehörige einer solchen Person, wenn diese das Recht der Immunität genießen oder
4. durch Übermittlung elektronischer Dokumente, soweit dies völkerrechtlich zulässig ist.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 und 3 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ sowie die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

bb) In Satz 3 wird die Angabe „siebenten“ durch die Angabe „siebten“ ersetzt.

(2) Zum Nachweis der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 1 genügt der Rückschein. Geht der Rückschein nicht innerhalb von vier Wochen nach der Aufgabe des Einschreibens zur Post ein, kann die Zustellung des Dokumentes auch nach Absatz 1 Nummer 4 erfolgen. Die Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 wird durch das Zeugnis der ersuchten Behörde nachgewiesen. Der Nachweis der Zustellung gemäß Absatz 1 Nr. 4 richtet sich nach § 5 Abs. 7 Satz 1 bis 3 und 5 sowie nach § 5a Absatz 3 und 4 Satz 1, 2 und 4.

(3) Die Behörde kann bei der Zustellung nach Absatz 1 Nr. 2 und 3 anordnen, dass die Person, an die zugestellt werden soll, innerhalb einer angemessenen Frist einen Zustellungsbevollmächtigten benennt, der im Inland wohnt oder dort einen Geschäftsraum hat. Wird kein Zustellungsbevollmächtigter benannt, können spätere Zustellungen bis zur nachträglichen Benennung dadurch bewirkt werden, dass das Dokument unter der Anschrift der Person, an die zugestellt werden soll, zur Post gegeben wird. Das Dokument gilt am siebenten Tage nach Aufgabe zur Post als zugestellt, wenn nicht feststeht, dass es den Empfänger nicht oder zu einem späteren Zeitpunkt erreicht hat. Die Behörde kann eine längere Frist bestimmen. In der Anordnung nach Satz 1 ist auf diese Rechtsfolgen hinzuweisen. Zum Nachweis der Zustellung ist in den Akten zu vermerken, zu welcher Zeit und unter welcher Anschrift das Dokument zur Post gegeben wurde. Ist durch Rechtsvorschrift angeordnet, dass ein Verwaltungsverfahren über eine einheitliche Stelle nach den Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes abgewickelt werden kann, finden die Sätze 1 bis 6 keine Anwendung.

9. § 10 wird wie folgt gefasst:

**„§ 10
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

**§ 10
Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Zustellung kann durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen, wenn

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung zu dieser Form der Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in der elektronischen Version des Amtsblatts der Bezirksregierung oder Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen in der elektronischen Version. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Veröffentlichung einer Benachrichtigung die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt. Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments und
4. die Stelle, bei der das Dokument eingesehen werden kann,

1. der Aufenthaltsort des Empfängers unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellungsbevollmächtigten nicht möglich ist,
2. bei juristischen Personen, die zur Anmeldung einer inländischen Geschäftsanschrift zum Handelsregister verpflichtet sind, eine Zustellung weder unter der eingetragenen Anschrift noch unter einer im Handelsregister eingetragenen Anschrift einer für Zustellungen empfangsberechtigten Person oder einer ohne Ermittlungen bekannten anderen inländischen Anschrift möglich ist oder
3. sie im Fall des § 9 nicht möglich ist oder keinen Erfolg verspricht.

Die Anordnung zu dieser Form der Zustellung trifft ein zeichnungsberechtigter Bediensteter.

(2) Die Zustellung erfolgt für Behörden des Landes durch Bekanntmachung einer Benachrichtigung an der Stelle, die von der jeweiligen Behörde hierfür allgemein bestimmt ist, oder durch Veröffentlichung einer Benachrichtigung in der elektronischen Version des Amtsblatts der Bezirksregierung oder Teil III des Ministerialblatts für das Land Nordrhein-Westfalen in der elektronischen Version. Für Gemeinden und Gemeindeverbände gilt Satz 1 entsprechend mit der Maßgabe, dass im Fall der Veröffentlichung einer Benachrichtigung die Veröffentlichung im Amtsblatt der Gemeinde erfolgt.

Die Benachrichtigung muss

1. die Behörde, für die zugestellt wird,
2. den Namen und die letzte bekannte Anschrift des Zustellungsadressaten,
3. das Datum und das Aktenzeichen des Dokuments sowie

erkennen lassen. Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde und wie lange ein Aushang oder die Bereitstellung im Internet angedauert hat. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.“

10. In § 3 Absatz 2 Satz 2 und 3, § 6 Absatz 2 Satz 2 sowie § 8 Halbsatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des
Verwaltungsvollstreckungsgesetzes
NRW

Das Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

4.
die Stelle, wo das Dokument eingesehen werden kann,

erkennen lassen.

Die Benachrichtigung muss den Hinweis enthalten, dass das Dokument durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt wird und Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können. Bei der Zustellung einer Ladung muss die Benachrichtigung den Hinweis enthalten, dass das Dokument eine Ladung zu einem Termin enthält, dessen Versäumung Rechtsnachteile zur Folge haben kann. In den Akten ist zu vermerken, wann und wie die Benachrichtigung bekannt gemacht wurde und wie lange ein Aushang oder die Bereitstellung im Internet angedauert hat. Das Dokument gilt als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung beziehungsweise seit der Veröffentlichung der Benachrichtigung zwei Wochen vergangen sind.

Verwaltungsvollstreckungsgesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
(Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW
- VwVG NRW)

§ 1
Vollstreckbare Geldforderungen

(1) Geldforderungen des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände, der sonstigen unter Landesaufsicht stehenden Körperschaften sowie Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die öffentlich-rechtlicher Natur sind oder deren Beitreibung nach Absatz 2 zugelassen ist, werden nach

1. § 1 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Die Forderungen müssen entstanden sein aus

1. der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
2. der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
3. der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.“

den Bestimmungen dieses Gesetzes im Verwaltungswege vollstreckt. Satz 1 gilt entsprechend für die Beitreibung von Forderungen öffentlich-rechtlicher Natur solcher Stellen und Personen, denen durch Gesetz hoheitliche Aufgaben übertragen sind.

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium kann im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung die Beitreibung wegen Geldforderungen des bürgerlichen Rechts des Landes, der kommunalen Gebietskörperschaften und der sonstigen juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die der Aufsicht des Landes unterstehen, nach diesem Gesetz für zulässig erklären. Die Forderungen müssen entstanden sein aus:

- a) der Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen,
- b) der Nutzung öffentlichen Vermögens oder dem Erwerb von Früchten des öffentlichen Vermögens oder
- c) der Aufwendung öffentlicher Mittel für öffentlich geförderte, insbesondere soziale Zwecke.

Die Sätze 1 und 2 gelten nicht für öffentlich-rechtliche Versicherungsunternehmen, die am Wettbewerb teilnehmen, und für öffentlich-rechtliche Bank- und Kreditinstitute einschließlich der Sparkassen, es sei denn, sie werden im Auftrag des Landes einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes tätig und nehmen mit der zu erbringenden Leistung nicht am Wettbewerb teil.

(3) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist nur zulässig, wenn die Forderungen gesetzlich feststehen oder in Verträgen nach Grund und Höhe vereinbart oder auf Erstattung verauslagter Beträge gerichtet sind. Die Zahlungsaufforderung tritt dabei an die Stelle des Leistungsbescheides.

(4) Die Beitreibung nach Absatz 2 ist einzustellen, sobald der Vollstreckungsschuldner bei der Vollstreckungsbehörde schriftlich oder zu Protokoll Einwendungen gegen die Forderung geltend macht. Der Vollstreckungsschuldner ist über dieses Recht zu belehren. Im Fall des § 5 muss diese

Belehrung eine Woche vor Beginn der Ermittlungen erfolgen. Bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen sind unverzüglich aufzuheben, wenn der Gläubiger nicht binnen eines Monats nach Geltendmachung der Einwendungen wegen seiner Ansprüche vor den ordentlichen Gerichten Klage erhoben oder den Erlass eines Mahnbescheides beantragt hat oder der Gläubiger mit der Klage rechtskräftig abgewiesen worden ist. Ist die Beitreibung eingestellt worden, so kann die Vollstreckung nur nach Maßgabe der Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. Dezember 2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781) in der jeweils geltenden Fassung fortgesetzt werden.

(5) Sind die Länder durch Bundesgesetz ermächtigt zu bestimmen, dass die landesrechtlichen Vorschriften über das Verwaltungszwangsverfahren anzuwenden sind, so findet die Vollstreckung nach diesem Gesetz statt.

(6) Die Bestimmungen dieses Gesetzes gelten auch für die Vollstreckung aus solchen schriftlichen öffentlich-rechtlichen Verträgen und gesetzlich zugelassenen schriftlichen Erklärungen, in denen der Schuldner sich zu einer Geldleistung verpflichtet und der Vollstreckung im Verwaltungswege unterworfen hat.

2. § 4 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

§ 4

Vollstreckungsschuldner

„(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

1. wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet oder
2. wer für die Leistung, die ein Anderer schuldet, kraft Gesetzes persönlich haftet.“

(1) Als Vollstreckungsschuldner kann in Anspruch genommen werden,

- a) wer eine Leistung als Selbstschuldner schuldet,
- b) wer für die Leistung, die ein anderer schuldet, kraft Gesetzes persönlich haftet.

(2) Wer nach Vorschriften des öffentlichen Rechts die Schuld aus Mitteln, die seiner Verwaltung unterliegen, zu entrichten hat, ist verpflichtet, das Zwangsverfahren in dieses Vermögen zu dulden, und hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners.

(3) Wegen der dinglichen Haftung für eine öffentlich-rechtliche Abgabe, die als öffentliche Last auf Grundbesitz ruht, hat der Eigentümer des Grundbesitzes die Zwangsvollstreckung in den Grundbesitz zu dulden. Er hat insoweit die Pflichten des Vollstreckungsschuldners. Zugunsten des Vollstreckungsgläubigers gilt als Eigentümer, wer im Grundbuch als Eigentümer eingetragen ist.

§ 5

Vermögensermittlung, Teilzahlungsvereinbarung

3. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird nach der Angabe „Abgabenordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

(1) Zur Vorbereitung der Vollstreckung kann die Vollstreckungsbehörde die Einkommens- und Vermögensverhältnisse des Vollstreckungsschuldners ermitteln. Die Vollstreckungsbehörde darf ihr bekannte, nach § 30 der Abgabenordnung geschützte Daten, die sie bei der Vollstreckung wegen Steuern und steuerlicher Nebenleistungen im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NRW. S. 712) in der jeweils geltenden Fassung verwenden darf, auch bei der Vollstreckung wegen anderer Leistungen als Steuern und steuerlichen Nebenleistungen im Sinne von § 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen verwenden. § 93 der Abgabenordnung findet Anwendung.

(2) Ergibt sich im Rahmen der Vermögensermittlung nach Absatz 1, dass der Schuldner die Forderung nicht in einer Summe begleichen kann, so kann die Vollstreckungsbehörde Teilzahlungen mit dem Schuldner vereinbaren. Die Teilzahlungsvereinbarung soll einen Zeitraum von zwölf Monaten nicht überschreiten.

4. § 5a wird wie folgt geändert:

§ 5a

Vermögensauskunft des Vollstreckungsschuldners

(1) Der Vollstreckungsschuldner muss auf Verlangen der Vollstreckungsbehörde oder auf Verlangen des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung für die Vollstreckung einer Forderung Auskunft über sein Vermögen erteilen. Die Vollstreckungsbehörde kann

1. die Vermögensauskunft selbst abnehmen oder
 2. den Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Abnahme der Vermögensauskunft beauftragen.
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ gestrichen und die Angabe „5“ durch die Angabe „6“ ersetzt.
 - bb) In Satz 2 wird die Angabe „; eine Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt insoweit durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung“ gestrichen.
- (2) Das Verfahren richtet sich im Fall von Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 nach § 284 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung sowie den Absätzen 3 bis 5. Im Fall von Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 gilt § 3a Absatz 2 bis 6; eine Anordnung der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis erfolgt insoweit durch die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung.
- (3) Nimmt die Vollstreckungsbehörde die Vermögensauskunft nach Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 selbst ab, sind hierzu die Leiterin oder der Leiter der Vollstreckungsbehörde und die Bediensteten des öffentlichen Dienstes, die durch die Leiterin oder den Leiter der Vollstreckungsbehörde hierzu allgemein oder im Einzelfall beauftragt werden, befugt.
- (4) Im Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft fertigt die Vollstreckungsbehörde eine Niederschrift an. § 17 findet entsprechende Anwendung.
- (5) Erfolgt vor der Abnahme der Vermögensauskunft die Zwangsvollstreckung in Sachen, kann die Vermögensauskunft abweichend von § 284 Absatz 6 Satz 2 der Abgabenordnung durch den Vollziehungsbeamten sofort abgenommen werden, wenn
1. der Schuldner die Durchsuchung nach § 14 verweigert oder der Pfändungsversuch ergibt, dass eine Pfändung voraussichtlich nicht zu einer vollständigen Befriedigung des Gläubigers führen wird, und

2. die Vollstreckungsbehörde ihn dazu beauftragt hat und der Schuldner der sofortigen Abnahme nicht widerspricht.

Die sofortige Abnahme kann in der Schuldnerwohnung erfolgen oder innerhalb von zehn Arbeitstagen, nachdem die Voraussetzungen des Satzes 1 vorliegen, in den Geschäftsräumen des Vollziehungsbeamten. Widerspricht der Schuldner, verfährt die Vollstreckungsbehörde nach § 284 Absatz 6 der Abgabenordnung.

- b) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Abweichend von § 284 Absatz 9 der Abgabenordnung ordnet die Vollstreckungsbehörde von Amts wegen die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis an, wenn die Voraussetzungen vorliegen.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

§ 6

Voraussetzungen für die Vollstreckung

(1) Voraussetzungen für die Vollstreckung sind:

1. der Leistungsbescheid, durch den der Schuldner zur Leistung aufgefordert worden ist; dieser ist auch dann erforderlich, wenn er gegen den Schuldner wirkt, ohne ihm bekanntgegeben zu sein,
2. die Fälligkeit der Leistung,
3. der Ablauf einer Frist von einer Woche seit Bekanntgabe des Leistungsbescheides oder, wenn die Leistung erst danach fällig wird, der Ablauf einer Frist von einer Woche nach Eintritt der Fälligkeit, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Dem Leistungsbescheid stehen gleich

1. die vom Schuldner abgegebene Selbstberechnungserklärung, wenn der Schuldner die Höhe einer Abgabe auf Grund einer Rechtsvorschrift einzuschätzen hat sowie
2. die Beitragsnachweisung, wenn die vom Träger einer

(2) Dem Leistungsbescheid stehen gleich

- a) die vom Schuldner abgegebene Selbstberechnungserklärung, wenn der Schuldner die Höhe einer Abgabe auf Grund einer Rechtsvorschrift einzuschätzen hat,
- b) die Beitragsnachweisung, wenn die vom Träger einer gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur

gesetzlichen Krankenversicherung einzuziehenden Beiträge zur Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst errechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungsträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht.“

Sozialversicherung oder zur Arbeitslosenversicherung nach dem wirklichen Arbeitsverdienst errechnet werden und die Satzung des Krankenversicherungsträgers die Abgabe einer Beitragsnachweisung durch den Arbeitgeber vorsieht.

(3) Vor Beginn der Vollstreckung soll der Schuldner nach § 19 gemahnt werden.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ohne Einhaltung der Schonfrist nach Absatz 1 Nummer 3 und ohne Mahnung nach Absatz 3 können begetrieben werden:

1. Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme sowie
2. Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen, sowie der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2, wenn im Leistungsbescheid über die Hauptforderung oder bei deren Anmahnung auf sie dem Grunde nach hingewiesen worden ist.“

(4) Ohne Einhaltung der Schonfrist (Absatz 1 Nr. 3) und ohne Mahnung (Absatz 3) können begetrieben werden

- a) Zwangsgelder und Kosten einer Ersatzvornahme,
- b) Säumniszuschläge, Zinsen, Kosten und andere Nebenforderungen, wenn im Leistungsbescheid über die Hauptforderung oder bei deren Anmahnung auf sie dem Grunde nach hingewiesen worden ist.

6. § 6a wird wie folgt gefasst:

**„§ 6a
Einstellung und Beschränkung der
Vollstreckung**

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn

1. die Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides gehemmt wurde,
2. der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, bestands- oder rechtskräftig aufgehoben wurde und nicht auf Grund der Entscheidung ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen

**§ 6a
Einstellung und Beschränkung
der Vollstreckung**

(1) Die Vollstreckung ist einzustellen oder zu beschränken, wenn

- a) die Vollziehbarkeit des Leistungsbescheides gehemmt wurde,
- b) der Verwaltungsakt, aus dem vollstreckt wird, bestands- oder rechtskräftig aufgehoben wurde und nicht auf Grund der Entscheidung ein neuer Verwaltungsakt zu erlassen ist oder der Verwaltungsakt nichtig ist,

- ist oder der Verwaltungsakt nichtig ist,
- 3. der Anspruch auf die Leistung, vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar, erloschen ist,
- 4. die Leistung, vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar, gestundet worden ist,
- 5. eine Entscheidung nach § 26 vorliegt oder
- 6. die Anordnungsbehörde um die Einstellung oder Beschränkung ersucht.

- c) der Anspruch auf die Leistung vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar erloschen ist,
- d) die Leistung, vom Schuldner durch die Vorlage von Urkunden nachweisbar, gestundet worden ist,
- e) eine Entscheidung nach § 26 vorliegt,
- f) die Anordnungsbehörde um die Einstellung oder Beschränkung ersucht.

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nummer 2 und 3 sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.“

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Buchstabe b) und c) sind bereits getroffene Vollstreckungsmaßnahmen aufzuheben. Im Übrigen bleiben die Vollstreckungsmaßnahmen bestehen, soweit nicht ihre Aufhebung ausdrücklich angeordnet worden ist.

7. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt; der Auftrag ist vorzuzeigen.“

- b) Satz 2 wird aufgehoben.

**§ 12
Auftrag und Ausweis des
Vollziehungsbeamten**

Dem Schuldner und Dritten gegenüber wird der Vollziehungsbeamte zur Zwangsvollstreckung durch schriftlichen oder elektronischen Auftrag der Vollstreckungsbehörde ermächtigt. Eine Kopie oder ein Ausdruck des Auftrages ist dem Schuldner oder Dritten auszuhändigen. Der Vollziehungsbeamte hat einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und ihn bei Ausübung seiner Tätigkeit auf Verlangen vorzuzeigen.

**§ 14
Befugnisse des Vollziehungsbeamten**

(1) Der Vollziehungsbeamte ist befugt, die Wohnung und die Behältnisse des Schuldners zu durchsuchen, soweit der Zweck der Vollstreckung dies erfordert.

(2) Er ist befugt, verschlossene Türen und Behältnisse öffnen zu lassen.

8. § 14 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckungshandlungen nach Absatz 1 auf Widerstand, so kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung der Polizei nachsuchen. Er ist nicht berechtigt, bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs nach § 62 ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.“

(3) Stößt der Vollziehungsbeamte bei Vollstreckungshandlungen nach Absatz 1 auf Widerstand, so kann er Gewalt anwenden und hierzu um Unterstützung der Polizei nachsuchen; er ist nicht berechtigt, bei der Ausübung unmittelbaren Zwangs (§ 62) ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

(4) Die Wohnung des Schuldners darf ohne dessen Einwilligung nur auf Grund einer Anordnung des Richters bei dem Amtsgericht durchsucht werden, in dessen Bezirk die Durchsuchung erfolgen soll. Dies gilt nicht, wenn die Einholung der Anordnung den Erfolg der Durchsuchung gefährden würde. Die Anordnung ist von der Vollstreckungsbehörde zu beantragen. Der Antrag ist zu begründen. Die Anordnung ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen.

(5) Willigt der Vollstreckungsschuldner in die Durchsuchung ein, oder ist eine Anordnung gegen ihn nach Absatz 4 Satz 1 ergangen oder nach Absatz 4 Satz 2 entbehrlich, so haben Personen, die Mitgewahrsam an den Wohn- und Geschäftsräumen des Vollstreckungsschuldners haben, die Durchsuchung zu dulden. Unbillige Härten gegenüber Mitgewahrsamsinhabern sind zu vermeiden. Für die Gewahrsamsvermutung bei der Zwangsvollstreckung gegen Ehegatten und Lebenspartner findet § 739 der Zivilprozessordnung Anwendung.

(6) Die Anordnung nach Absatz 4 ist bei der Vollstreckung vorzuzeigen.

9. § 16 Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in Geschäftsräumen von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom

§ 16 Nachtzeit, Feiertage

(1) Zur Nachtzeit sowie an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen darf eine Vollstreckungshandlung nur mit schriftlicher oder elektronischer Erlaubnis der Vollstreckungsbehörde vorgenommen werden. Die Erlaubnis ist bei der Zwangsvollstreckung vorzuzeigen. Satz 1 gilt nicht für die Vollstreckung in Geschäftsräumen von Unternehmern und Unternehmen im Sinne des § 2 Absatz 1 des Umsatzsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386), das zuletzt durch Artikel 11

21. Februar 2005 (BGBl. I S. 386) in der jeweils geltenden Fassung, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten während der Nachtzeit oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausüben.“

und 12 des Gesetzes vom 2. November 2015 (BGBl. I S. 1834) geändert worden ist, die ihre geschäftlichen Tätigkeiten während der Nachtzeit oder an Sonntagen und gesetzlichen Feiertagen ausüben.

(2) Die Nachtzeit umfasst die Stunden von einundzwanzig bis sechs Uhr.

10. § 19 wird wie folgt geändert:

§ 19 Mahnung

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

Der Schuldner ist in der Regel vor der Vollstreckung mit Zahlungsfrist von einer Woche zu mahnen. Die Mahnung muss die Vollstreckungsbehörde bezeichnen. Die oberste Aufsichtsbehörde kann zulassen, dass statt der Mahnung allgemein öffentlich an die Zahlung erinnert wird. Einer Mahnung bedarf es nicht, wenn der Vollstreckungsschuldner in einem Zeitraum von zwei Wochen vor Eintritt der Fälligkeit an die Zahlung erinnert wird.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Dem Schuldner ist spätestens mit dem Vorzeigen des Auftrags durch den Vollziehungsbeamten nach § 12 Satz 1 eine Aufstellung zu übergeben, aus der sich die Höhe, der Grund und die Fälligkeit der einzelnen Forderungen ergeben, sofern sich diese nicht bereits aus der Mahnung oder der Erinnerung nach Absatz 1 Satz 4 ergeben.“

11. Dem § 20 wird folgender Absatz 4 angefügt:

§ 20 Kosten

(1) Die Kosten der Mahnung und der Zwangsvollstreckung fallen dem Schuldner zur Last; sie sind mit dem Anspruch beizutreiben.

(2) Wird die Vollstreckungsbehörde für einen Gläubiger tätig, der selbst keine Vollstreckungen durchführt, so hat dieser der Vollstreckungsbehörde Ersatz der Kosten zu leisten, die beim Schuldner nicht beigetrieben werden können.

(3) Im Falle der Amtshilfe auf Ersuchen einer Vollstreckungsbehörde mit Sitz außerhalb des Landes gilt für die ersuchende Behörde das Gleiche, sofern in dem betreffenden Land eine von § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes abweichende und für die nordrhein-westfälische Behörde nachteilige Kostenregelung gilt und die Kosten 25 Euro übersteigen.

„(4) Absatz 1 gilt entsprechend für den Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2.“

12. § 30 wird wie folgt gefasst:

**„§ 30
Öffentliche Versteigerung,
gepfändetes Geld**

(1) Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen zu schätzen.

(2) Die öffentliche Versteigerung kann auch als allgemein zugängliche Versteigerung im Internet über die Versteigerungsplattformen

1. www.justiz-auktion.de oder
2. www.zoll-auktion.de

erfolgen. Die Versteigerung auf einer Plattform nach Satz 1 findet nach den für die jeweilige Versteigerungsplattform geltenden Vorschriften statt, sofern nicht in diesem Gesetz etwas Anderes geregelt ist. § 31 Absatz 2 dieses Gesetzes und § 1239 Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches finden keine Anwendung. Im Fall von Satz 1 Nummer 1 gelten zudem die §§ 3 bis 7 der InternetversteigerungsVO vom 22. September 2009 (GV. NRW. S. 508) in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

(3) Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des

**§ 30
Öffentliche Versteigerung,
gepfändetes Geld**

Die gepfändeten Sachen sind auf schriftliche Anordnung der Vollstreckungsbehörde öffentlich zu versteigern, und zwar in der Regel durch den Vollziehungsbeamten. Kostbarkeiten sind vor der Versteigerung durch einen Sachverständigen abzuschätzen. Gepfändetes Geld hat der Vollziehungsbeamte an die Vollstreckungsbehörde abzuliefern. Die Wegnahme des Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.

Geldes durch ihn gilt als Zahlung des Schuldners.“

13. § 32 wird wie folgt gefasst:

**„§ 32
Versteigerungsverfahren**

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Absatz 1 Satz 1 und Absatz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Absatz 1 bis 3 und § 818 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten oder die Vollstreckungsbehörde gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, dass der Erlös nach § 39 Absatz 4 hinterlegt wird.“

**§ 32
Versteigerungsverfahren**

Bei der Versteigerung ist nach § 1239 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2 des Bürgerlichen Gesetzbuches und nach § 817 Abs. 1 bis 3 und § 818 der Zivilprozessordnung zu verfahren. Die Empfangnahme des Erlöses durch den versteigernden Beamten gilt als Zahlung des Schuldners, es sei denn, dass der Erlös hinterlegt wird (§ 39 Abs. 4).

**§ 40
Pfändung einer Geldforderung**

(1) Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Schuldner zu zahlen, und dem Schuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten. In der Verfügung ist auszusprechen, dass der Vollstreckungsgläubiger, für den gepfändet ist, die Forderung einziehen kann. Die Pfändung ist bewirkt, wenn die Verfügung dem Drittschuldner zugestellt ist. Die Zustellung ist dem Schuldner mitzuteilen. Die an den Drittschuldner zuzustellende Pfändungsverfügung soll den beizutreibenden Geldbetrag in einer Summe ohne Angabe des Schuldgrundes bezeichnen.

(2) Wird die Einziehung eines bei einem Kreditinstitut gepfändeten Guthabens eines Schuldners angeordnet, so gelten § 833a und § 907 der Zivilprozessordnung entsprechend. § 907 der Zivilprozessordnung gilt mit der Maßgabe, dass Anträge bei dem nach § 828 Absatz 2 der Zivilprozessordnung zuständigen Vollstreckungsgericht zu stellen sind.

(3) Wird die Einziehung einer gepfändeten nicht wiederkehrend zahlbaren Vergütung eines Vollstreckungsschuldners, der eine

natürliche Person ist, für persönlich geleistete Arbeiten oder Dienste oder sonstige Einkünfte, die kein Arbeitslohn sind, angeordnet, so gilt § 835 Absatz 4 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(4) Die Vollstreckungsbehörde kann die Verfügung ohne Rücksicht auf den Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort des Schuldners und Drittschuldners selbst erlassen und auch ihre Zustellung im Wege der Postzustellung selbst bewirken. Sie kann auch eine Vollstreckungsbehörde desjenigen Bezirks, in dem die Maßnahme durchgeführt werden soll, um die Zustellung der Verfügung ersuchen.

14. § 40 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

„(5) Absatz 4 gilt auch, wenn

1. die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat oder
2. der Schuldner oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zulässt.“

(5) Absatz 4 gilt auch, wenn

- a) die Vollstreckungsbehörde ihren Sitz außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes hat,
- b) der Schuldner oder Drittschuldner außerhalb des Landes, jedoch innerhalb des Geltungsbereichs des Grundgesetzes seinen Wohnsitz, Sitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort hat und das dort geltende Recht dies zulässt.

(6) Hat der Schuldner seinen Wohnsitz außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes und der Drittschuldner seinen Sitz innerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes, so ist die Pfändung am inländischen Hauptsitz des Drittschuldners auszubringen.

§ 51 Verfahren

15. § 51 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Die Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen erfolgt nach den Vorschriften für gerichtliche Zwangsvollstreckungen. Die Anträge des Gläubigers stellt die für die Beitreibung der Forderung zuständige Vollstreckungsbehörde; sie kann die entsprechende Behörde am Sitz des Gerichts oder Grundbuchamts darum ersuchen. Soweit der zu vollstreckende Anspruch gemäß § 10 Abs. 1 Nr. 3 des Gesetzes über die

- a) In Satz 3 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ und die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt und nach der Angabe „Zwangsverwaltung“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 310-14, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
- b) In Satz 4 wird die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung den Rechten am Grundstück im Range vorgeht, kann eine Sicherungshypothek unter der aufschiebenden Bedingung in das Grundbuch eingetragen werden, dass das Vorrecht wegfällt. Für die Eintragung der Sicherungshypothek gilt § 866 Abs. 3 der Zivilprozessordnung entsprechend.

(2) Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung soll die Vollstreckungsbehörde nur beantragen, wenn festgestellt ist, dass der Geldbetrag durch Vollstreckung in das bewegliche Vermögen nicht beigetrieben werden kann.

(3) Die Vollstreckbarkeit der Forderung unterliegt nicht der Beurteilung des Gerichts oder Grundbuchamts.

(4) Die besonderen Rechte der bestehenden Kreditverbände bei der Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung der zu ihnen gehörigen oder von ihnen beliehenen Güter bleiben unberührt.

§ 53

Sicherung von Ansprüchen durch Arrestanordnung

(1) Zur Sicherung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind, kann das Amtsgericht, in dessen Bezirk sich der mit Arrest zu belegene Gegenstand befindet, auf Antrag des Vollstreckungsgläubigers den Arrest in das bewegliche oder unbewegliche Vermögen des Pflichtigen anordnen, wenn zu befürchten ist, dass sonst die Erzwingung vereitelt oder wesentlich erschwert wird. Es kann den Arrest auch dann anordnen, wenn der Anspruch noch nicht zahlenmäßig feststeht. In der Arrestanordnung ist ein Geldbetrag zu bestimmen, bei dessen Hinterlegung die Vollziehung des Arrestes gehemmt und

- der vollzogene Arrest aufzuheben ist. Die Entscheidung des Arrestgerichts ergeht ohne mündliche Verhandlung und ist nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung anfechtbar.
- (2) Die Vollstreckungsbehörde kann ebenfalls den Arrest anordnen; Absatz 1 Satz 1 bis 3 gilt sinngemäß.
- (3) Die Arrestanordnung ist zu begründen und zuzustellen.
- (4) Die Vollziehung der Arrestanordnung ist unzulässig, wenn seit dem Tag, an dem die Anordnung zugestellt worden ist, ein Monat verstrichen ist. Auf die Vollziehung des Arrestes finden die §§ 930 bis 932 der Zivilprozessordnung sowie § 99 Abs. 2 und § 106 Abs. 1, 3 und 5 des Gesetzes über Rechte an Luftfahrzeugen entsprechende Anwendung; an die Stelle des Arrestgerichtes tritt die Vollstreckungsbehörde, an die Stelle des Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung der Vollziehungsbeamte. Soweit auf die Vorschriften über die Pfändung verwiesen wird, sind die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes anzuwenden.
- (5) Die Arrestanordnung ist aufzuheben, wenn nach ihrem Erlass Umstände bekannt werden, welche die Arrestanordnung nicht mehr gerechtfertigt erscheinen lassen.
16. In § 53 Absatz 4 Satz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt und nach der Angabe „Luftfahrzeugen“ die Angabe „in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 403-9, veröffentlichten bereinigten Fassung in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.
17. In § 54 Satz 1 wird die Angabe „(§ 53 und ähnliche Fälle)“ durch die Angabe „zum Beispiel nach § 53,“ ersetzt.

§ 54

Verwertung von Sicherheiten

Zur Befriedigung von Ansprüchen, die im Zwangsverfahren betreibbar sind und bei Fälligkeit nicht erfüllt werden, kann der Vollstreckungsgläubiger Sicherheiten, die ihm gestellt sind oder die er sonst erlangt hat (§ 53 und ähnliche Fälle), durch die Vollstreckungsbehörde verwerten. Soweit dazu Erklärungen des Pflichtigen nötig sind, ersetzt der Ausspruch der Vollstreckungsbehörde diese Erklärung. Die Verwertung darf erst erfolgen, wenn dem Vollstreckungsschuldner die Verwertungsabsicht bekanntgegeben und seit der Bekanntgabe mindestens eine Woche verstrichen ist.

§ 57 Zwangsmittel

18. § 57 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Zwangsmittel sind

1. die Ersatzvornahme nach § 59,
2. das Zwangsgeld nach § 60 und
3. der unmittelbare Zwang nach § 62 einschließlich der Zwangsäumung nach § 62a.“

(1) Zwangsmittel sind:

1. Ersatzvornahme (§ 59),
2. Zwangsgeld (§ 60),
3. unmittelbarer Zwang (§ 62) einschließlich Zwangsäumung (§ 62a).

(2) Sie sind nach Maßgabe des § 63 und § 69 anzudrohen.

(3) Die Zwangsmittel können auch neben einer Strafe oder Geldbuße angewandt und solange wiederholt und gewechselt werden, bis der Verwaltungsakt befolgt worden ist oder sich auf andere Weise erledigt hat. Bei Erzwingung einer Duldung oder Unterlassung können die Zwangsmittel für jeden Fall der Nichtbefolgung festgesetzt werden.

§ 60 Zwangsgeld

(1) Das Zwangsgeld wird auf mindestens zehn und höchstens hunderttausend Euro schriftlich festgesetzt. Bei der Bemessung des Zwangsgeldes ist auch das wirtschaftliche Interesse des Betroffenen an der Nichtbefolgung des Verwaltungsaktes zu berücksichtigen. Das Zwangsmittel kann beliebig oft wiederholt werden.

(2) Mit der Festsetzung des Zwangsgeldes ist dem Betroffenen eine angemessene Frist zur Zahlung einzuräumen.

19. § 60 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet. Ein Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des

(3) Zahlt der Betroffene das Zwangsgeld nicht fristgerecht, so wird es im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben. Die Beitreibung unterbleibt, sobald der Betroffene die gebotene Handlung ausführt oder die zu duldende Maßnahme gestattet; ein Zwangsgeld ist jedoch beizutreiben, wenn der Duldungs- oder Unterlassungspflicht zuwidergehandelt worden ist, deren Erfüllung durch die Androhung des Zwangsgeldes erreicht werden sollte; § 26 findet entsprechend Anwendung.

Zwangsgeldes erreicht werden sollte. § 26 findet entsprechend Anwendung.“

20. In § 64 Satz 2 wird die Angabe „(§ 55 Abs. 2)“ durch die Angabe „nach § 55 Absatz 2“ ersetzt.

21. § 65 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Leistet der Betroffene bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei leistet auf Verlangen der Vollzugsbehörde Vollzugshilfe. Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2003 (GV. NRW. S. 441) in der jeweils geltenden Fassung vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt nach § 58 Absatz 3 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen anwenden und die zugelassenen Waffen nach § 58 Absatz 4 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen unter Beachtung der §§ 61 und 63 bis 65 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen gebrauchen.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefasst:

„(3) Der Vollzug ist einzustellen,

1. sobald sein Zweck erreicht ist,
2. dem Betroffenen die Erfüllung der zu erzwingenden Leistung unmöglich geworden ist oder

§ 64

Festsetzung der Zwangsmittel

Wird die Verpflichtung innerhalb der Frist, die in der Androhung bestimmt ist, nicht erfüllt, so setzt die Vollzugsbehörde das Zwangsmittel fest. Bei sofortigem Vollzug (§ 55 Abs. 2) fällt die Festsetzung weg.

§ 65

Anwendung der Zwangsmittel

(1) Das Zwangsmittel wird der Festsetzung gemäß angewendet.

(2) Leistet der Betroffene bei der Ersatzvornahme oder bei unmittelbarem Zwang Widerstand, so kann dieser mit Gewalt gebrochen werden. Die Polizei leistet auf Verlangen der Vollzugsbehörde Vollzugshilfe. Dabei kann die Polizei die nach dem Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (PolG NRW) vorgesehenen Hilfsmittel der körperlichen Gewalt (§ 58 Abs. 3 PolG NRW) anwenden und die zugelassenen Waffen (§ 58 Abs. 4 PolG NRW) unter Beachtung der §§ 61, 63 bis 65 PolG NRW gebrauchen.

(3) Der Vollzug ist einzustellen,

- a) sobald sein Zweck erreicht ist,
- b) dem Betroffenen die Erfüllung der zu erzwingenden Leistung unmöglich geworden ist oder

3. die Vollstreckungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind.

- c) die Vollstreckungsvoraussetzungen nachträglich weggefallen sind. § 60 Abs. 3 bleibt unberührt.

§ 60 Absatz 3 bleibt unberührt.“

22. § 68 wird wie folgt geändert:

**§ 68
Vollzugsdienstkräfte**

a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind

(1) Vollzugsdienstkräfte im Sinne dieses Gesetzes sind:

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV. NRW. S. 528) in der jeweils geltenden Fassung,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die approbierten Tierärzte oder unter deren fachlicher Aufsicht stehenden anderen Personen nach § 24 des Tiergesundheitsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938) in der jeweils geltenden Fassung,
5. die Vollzugsdienstkräfte der Eichverwaltung Nordrhein-Westfalen des Landesbetriebes Mess- und Eichwesen Nordrhein-Westfalen nach den §§ 52, 56 und 58 des Mess- und Eichgesetzes vom 25. Juli

1. die Vollziehungsbeamten bei der Ausübung ihrer Befugnisse nach § 14,
2. die Dienstkräfte der Ordnungsbehörden und der Sonderordnungsbehörden im Sinne des Ordnungsbehördengesetzes,
3. die Ärzte und Beauftragten der unteren Gesundheitsbehörde und ihre Aufsichtsbehörden bei der Durchführung von Aufgaben nach dem Infektionsschutzgesetz – IfSG – vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung,
4. die beamteten Tierärzte und an ihre Stelle tretende andere approbierte Tierärzte im Sinne des § 2 des Tierseuchengesetzes (TierSG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Dezember 1995 (BGBl. I S. 2038) in der jeweils geltenden Fassung,
5. (weggefallen)

- 2013 (BGBl. I S. 2722, 2723) in der jeweils geltenden Fassung,
6. die nach § 42 Absatz 1 des Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. September 2021 (BGBl. I S. 4253; 2022 I S. 28) in der jeweils geltenden Fassung mit der Überwachung beauftragten Personen,
 7. die Bediensteten der für die Überwachung zuständigen Behörden nach § 31 Absatz 1 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. Januar 2011 (BGBl. I S. 66) in der jeweils geltenden Fassung einschließlich der Weinkontrolleure,
 8. die bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27 und 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. die nach § 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) und § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78), jeweils in der jeweils geltenden Fassung, mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,
6. (weggefallen)
 7. die Vollzugsdienstkräfte der Eichbehörden (Landesbetrieb Mess- und Eichwesen) im Sinne des § 16 des Eichgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. März 1992 (BGBl. I S. 711) in der jeweils geltenden Fassung,
 8. die nach dem Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. September 1997 (BGBl. I S. 2296) in der jeweils geltenden Fassung zuständigen Sachverständigen sowie Lebensmittelkontrolleure im Sinne des § 41 Abs. 2 des Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände-gesetzes und der Lebensmittelkontrolleur-Verordnung vom 16. Juni 1977 (BGBl. I S. 1002) in der jeweils geltenden Fassung,
 9. Weinkontrolleure im Sinne des § 31 Abs. 3 des Weingesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1994 (BGBl. I S. 1467) in der jeweils geltenden Fassung,

- | | |
|---|--|
| <p>10. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,</p> <p>11. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen, soweit sie kraft Gesetzes Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Ermittlungspersonen der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,</p> <p>12. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Fachkrankenhäusern sowie Fachabteilungen für Psychiatrie und Psychotherapie und für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie an Allgemeinkrankenhäusern und Universitätsklinik,</p> <p>13. die Fischereiaufseher nach § 54 des Landesfischereigesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>14. die bestätigten Jagdaufseher nach § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849)</p> | <p>10. die Fleischkontrolleure im Sinne des § 22b des Fleischhygienegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. Juli 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung,</p> <p>11. die bei Einsätzen zur Brandbekämpfung und bei der Hilfeleistung bei Unglücksfällen oder solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, dienstlich tätigen Personen sowie die in ihrem Auftrag handelnden Personen nach den §§ 27 und 43 Absatz 1 des Gesetzes über den Brandschutz, die Hilfeleistung und den Katastrophenschutz vom 17. Dezember 2015 (GV. NRW. S. 886) in der jeweils geltenden Fassung.</p> <p>12. die gemäß § 29 des Luftverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 698) und § 5 des Luftsicherheitsgesetzes vom 11. Januar 2005 (BGBl. I S. 78) jeweils in der jeweils geltenden Fassung mit der Wahrnehmung der Luftaufsicht und des Schutzes vor Angriffen auf die Sicherheit des Luftverkehrs beauftragten oder die als Hilfsorgane in bestimmten Fällen herangezogenen Personen,</p> <p>13. die mit Vollzugs-, Vollstreckungs- und Sicherungsmaßnahmen beauftragten Personen der Gerichte und Staatsanwaltschaften, jedoch nicht die Gerichtsvollzieher und die Vollziehungsbeamten der Justiz,</p> <p>14. die Personen, die der Dienstgewalt von Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände sowie sonstiger der Aufsicht des Landes unterliegender Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts unterstehen,</p> |
|---|--|

in der jeweils geltenden Fassung,

soweit sie kraft Gesetzes Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft sind oder soweit sie nach den §§ 1 und 2 der Verordnung über die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft vom 30. April 1996 (GV. NRW. S. 180) in der jeweils geltenden Fassung zu Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft bestellt sind und als solche handeln,

15. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte nach § 53 des Landesforstgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung und
 16. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 26. April 2012 (BGBl. I S. 679), die zuletzt durch Artikel 8 der Verordnung vom 20. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 199) geändert worden ist, in Verbindung mit Nummer 8.1.1 der Anlage VIIIc und Nummer 2.4 der Anlage VIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach § 41a Absatz 5 und 6 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 3.2 der Anlage XVII und Nummer 2.4 der Anlage VIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung sowie nach § 29 der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung in Verbindung mit Nummer 4.3 der Anlage VIII und Nummer 2.2 und 2.3 der Anlage VIId der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung.
15. die mit der Durchführung von Vollstreckungs-, Aufsichts-, Pflege- oder Erziehungsaufgaben beauftragten Dienstkräfte in Heil- und Pflegeanstalten, Entziehungsanstalten für Suchtkranke, abgeschlossenen Krankenanstalten und abgeschlossenen Teilen von Krankenanstalten,
 16. die Fischereiaufseher im Sinne des § 54 des Landesfischereigesetzes (LFischG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 1994 (GV. NRW. S. 516, ber. S. 864) in der jeweils geltenden Fassung,

Hinsichtlich des Jagdschutzes sind die Jagdausübungsberechtigten den Jagdaufsehern in Satz 1 Nummer 15 gleichgestellt.“

- b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
17. die bestätigten Jagdaufseher im Sinne des § 25 des Bundesjagdgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. September 1976 (BGBl. I S. 2849) in der jeweils geltenden Fassung; die Jagdausübungsberechtigten sind hinsichtlich des Jagdschutzes den Vollzugsdienstkräften gleichgestellt,
 18. die mit dem Forstschutz beauftragten Vollzugsdienstkräfte im Sinne des § 53 des Landesforstgesetzes (LFoG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. April 1980 (GV. NRW. S. 546) in der jeweils geltenden Fassung,
 19. die Dienstkräfte der Kfz-Innungen in Ausübung ihrer Befugnisse nach § 47a und b und nach § 29 Anlage VIII c der Straßenverkehrs-Zulassungs-Ordnung vom 28. September 1988 (BGBl. I S. 1793) in der jeweils geltenden Fassung.

„Das gilt nicht, wenn

1. die Umstände es nicht zulassen oder
2. unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Absatz 1 Nummer 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.“

(2) Vollzugsdienstkräfte müssen einen behördlichen Ausweis bei sich führen. Sie müssen den Ausweis bei Anwendung unmittelbaren Zwanges auf Verlangen vorzeigen. Das gilt nicht, wenn

- a) die Umstände es nicht zulassen oder
- b) unmittelbarer Zwang innerhalb der Dienstgebäude der Gerichte und Staatsanwaltschaften oder innerhalb der in § 66 Abs. 1 Nr. 3 genannten Anstalten ausgeübt wird.

(3) Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung das Verzeichnis der Vollzugsdienstkräfte zu ändern und zu ergänzen, soweit das durch bundesgesetzliche Regelungen erforderlich wird.

(4) Die Dienstkräfte der Vollzugsbehörden sind nicht berechtigt, bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges ohne besondere gesetzliche Ermächtigung Waffengewalt anzuwenden.

§ 71

Handeln auf Anordnung

(1) Vollzugsdienstkräfte sind verpflichtet, unmittelbaren Zwang anzuwenden, der von einem Weisungsberechtigten angeordnet wird. Das gilt nicht, wenn die Anordnung die Menschenwürde verletzt oder nicht zu dienstlichen Zwecken erteilt worden ist.

(2) Eine Anordnung darf nicht befolgt werden, wenn dadurch eine Straftat begangen würde. Befolgt die Vollzugsdienstkraft die Anordnung trotzdem, so trifft sie eine Schuld nur, wenn sie erkennt oder wenn es nach den ihr bekannten Umständen offensichtlich ist, dass dadurch eine Straftat begangen wird.

(3) Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Anordnung hat die Vollzugsdienstkraft dem Anordnenden gegenüber vorzubringen, soweit das nach den Umständen möglich ist.

23. § 71 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 36 Absatz 2 und 3 des Beamtenstatusgesetzes vom 17. Juni 2008 (BGBl. I S. 1010) in der jeweils geltenden Fassung ist nicht anzuwenden.“

(4) § 59 Abs. 2 und 3 des Landesbeamtengesetzes ist nicht anzuwenden.

24. § 74 wird wie folgt geändert:

§ 74

Zum Schusswaffengebrauch berechnigte Vollzugsdienstkräfte

Bei der Anwendung unmittelbaren Zwangs ist der Gebrauch von Schusswaffen nur den in § 68 Abs. 1 Nr. 13 bezeichneten Dienstkräften der Gerichte und Staatsanwaltschaften gestattet. Die Vorschriften des Polizeigesetzes über den Schusswaffengebrauch (§§ 61, 63 bis 65 PolG NRW) finden entsprechend Anwendung.

- a) In Satz 1 wird die Angabe „§ 68 Abs. 1 Nr. 13“ durch die Angabe „§ 68 Absatz 1 Nummer 13“ ersetzt.
- b) In Satz 2 wird die Angabe „(§§ 61, 63 bis 65 PolG NRW)“ durch die Angabe „nach den §§ 61 und 63 bis 65 des Polizeigesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen“ ersetzt.

§ 77 Kosten

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz werden nach näherer Bestimmung einer Ausführungsverordnung VwVG von dem Vollstreckungsschuldner oder dem Pflichtigen Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben. Kostengläubiger ist der Rechtsträger, dessen Behörde die Amtshandlung vornimmt, bei Auslagen auch der Rechtsträger, bei dessen Behörde die Auslagen entstanden sind.

25. § 77 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführungsverordnung VwVG zu erlassen. In der Ausführungsverordnung VwVG sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen. Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Dokumentengebühren sowie Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Prozentsätze festzulegen. Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden. Die Pauschale beträgt

1. 10 Prozent des Betrages, der aufgrund des § 59 Absatz 1 vom Pflichtigen zu zahlen ist,
2. 5 Prozent für den Mehrbetrag, der über 2 500 Euro hinausgeht,
3. 3 Prozent für den Mehrbetrag, der über 25 000 Euro hinausgeht sowie
4. 1 Prozent für den Mehrbetrag, der über 50 000 Euro hinausgeht.“

(2) Das für Inneres zuständige Ministerium und das für Finanzen zuständige Ministerium werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung die Ausführungsverordnung VwVG zu erlassen. In der Ausführungsverordnung VwVG sind die gebührenpflichtigen Tatbestände zu bestimmen.

Bei der Vollstreckung von Geldforderungen können Mahn-, Pfändungs-, Wegnahme-, Versteigerungs-, Verwertungs- und Schreibgebühren sowie Gebühren für die Abnahme der Vermögensauskunft vorgesehen werden. Für diese sind feste Gebührensätze und Vomhundertsätze festzulegen.

Für Amtshandlungen im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang, einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung, können Verwaltungsgebühren vorgesehen werden. Die Gebühren sind durch feste Sätze oder Rahmensätze zu bestimmen. Im Falle der Ersatzvornahme kann auch eine Pauschale vorgesehen werden.

Die Pauschale beträgt zehn vom Hundert des Betrages, der aufgrund des § 59 Abs. 1 dieses Gesetzes vom Pflichtigen zu zahlen ist. Soweit der zu zahlende Betrag über 2500,-- Euro hinausgeht, beträgt die Pauschale für den Mehrbetrag fünf vom Hundert. Für den über 25000,-- Euro hinausgehenden Mehrbetrag beträgt die Pauschale drei vom Hundert und für den über 50000,-- Euro hinausgehenden Mehrbetrag eins vom Hundert.

(3) Bei der Vollstreckung von Geldforderungen sind die Gebührensätze so zu bemessen, dass zwischen der den Verwaltungsaufwand berücksichtigenden Höhe der Gebühr einerseits und der Höhe der Forderung oder anderer Vermögensrechte oder des Wertes der Sachen, die gepfändet oder versteigert werden sollen, andererseits ein angemessenes Verhältnis besteht. In den Fällen des Verwaltungszwangs einschließlich der Sicherstellung und Verwahrung berücksichtigen die Gebührentatbestände und die Gebührenfestsetzungen den durchschnittlichen Verwaltungsaufwand.

(4) Die §§ 10, 11, 14, 17 bis 22 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), in der jeweils geltenden Fassung, finden Anwendung. In der Ausführungsverordnung VwVG können abweichend der Umfang der zu erstattenden Auslagen, die Entstehung und Fälligkeit des Gebührenanspruchs oder die Fälligkeit des Auslagenersatzes, die Gebührenberechnung, -befreiung und -ermäßigung, die Kostenhaftung und der Gebührenerlass geregelt werden.

(5) Bei einer Ersatzvornahme, Sicherstellung oder Verwahrung kann in der Ausführungsverordnung VwVG die Herausgabe der Sache von der Zahlung eines Vorschusses oder einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der noch festzusetzenden Kosten abhängig gemacht und hierfür die Fälligkeit vorgesehen werden.

§ 78

Vollstreckung gegen juristische Personen des öffentlichen Rechts

(1) Das Zwangsverfahren wegen einer Geldforderung wird auch gegen Gemeinden, Gemeindeverbände sowie Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, nach diesem Gesetz, jedoch nach Maßgabe folgender Vorschriften durchgeführt.

(2) Zur Einleitung der Zwangsvollstreckung bedarf es - soweit nicht dingliche Rechte verfolgt werden - einer Zulassungsverfügung der Aufsichtsbehörde. Darin hat diese auf

- Antrag der Vollstreckungsbehörde die Vermögensgegenstände zu bestimmen, in die eine Zwangsvollstreckung zugelassen wird, und über den Zeitpunkt zu befinden, zu dem sie stattfinden soll.
- (3) Die Aufsichtsbehörde darf die Zwangsvollstreckung in Vermögensgegenstände des Schuldners nicht zulassen, wenn dadurch die Erfüllung der öffentlich-rechtlichen Aufgaben des Schuldners gefährdet würde, bei einer Gemeinde oder einem Gemeindeverband auch dann nicht, wenn der geordnete Gang der Verwaltung oder die Versorgung der Bevölkerung gefährdet würde. Ein Insolvenzverfahren findet nicht statt.
- (4) Die besonderen Vorschriften der Absätze 2 und 3 gelten nicht für das Zwangsverfahren gegen Kreditanstalten und Versicherungsanstalten des öffentlichen Rechts. Hinsichtlich des Zwangsverfahrens gegen Gemeinden und Gemeindeverbände bleibt § 128 der Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666), die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist, unberührt.
- (5) Wegen eines Zwangsverfahrens gegen das Land trifft im Einzelfall das zuständige Fachministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auf Antrag der Vollstreckungsbehörde die näheren Bestimmungen, es sei denn, dass es sich um die Verfolgung dinglicher Rechte handelt.
26. In § 78 Absatz 4 Satz 2 wird die Angabe „, die zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 14. April 2020 (GV. NRW. S. 218b, ber. S. 304a) geändert worden ist,“ durch die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.
27. § 79 wird wie folgt gefasst:

**„§ 79
Einschränkung von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 1 des Grundgesetzes, Freiheit der Person nach Artikel 2 Absatz 2 Satz 2 des Grundgesetzes und auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Artikel 13 des Grundgesetzes eingeschränkt.“

**§ 79
Einschränkungen von Grundrechten**

Durch dieses Gesetz werden die Grundrechte auf körperliche Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 Satz 1 des Grundgesetzes), Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Satz 2 des Grundgesetzes) und auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt.

28. § 80 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Soweit die Vollstreckung in Landesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden. Die §§ 3 und 3a bleiben unberührt.“

§ 80 Bezugnahme auf aufgehobene Vorschriften

(1) Soweit die Vollstreckung in Landesgesetzen abweichend von diesem Gesetz geregelt ist, sind die Bestimmungen dieses Gesetzes anzuwenden; die §§ 3 und 3a bleiben unberührt.

(2) Soweit in Gesetzen und Verordnungen auf Vorschriften Bezug genommen ist, die durch dieses Gesetz außer Kraft gesetzt werden, tritt an ihre Stelle die Bezugnahme auf die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes.

§ 82 Inkrafttreten

29. § 82 Satz 2 wird aufgehoben.

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1958 in Kraft. Die Änderung durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2002 sowie diese Neufassung treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

30. In § 7 Absatz 2 Satz 1, § 10 Absatz 1 Satz 3 und 4 sowie Absatz 3, § 46 Satz 2, § 51 Absatz 1 Satz 3 und 4, § 55 Absatz 3, § 63 Absatz 1 Satz 5, § 70 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

31. In § 10 Absatz 1 Satz 3, § 17 Absatz 3, § 70 Absatz 2 Satz 1 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

Artikel 4 Änderung des Gebührengesetzes NRW

Das Gebührengesetz NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 230) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Gebührengesetz NRW - GebG NRW)

1. In der Inhaltsübersicht werden die Angaben zu den §§ 30 bis 32 durch die folgenden Angaben ersetzt:

„§ 30 Übergangsregelung zu § 20

§ 31 Inkrafttreten“.

Inhaltsübersicht

§ 30 Gegenstandslos; Aufhebungsvorschriften

§ 31 Gegenstandslos; Änderungsvorschriften

§ 32 Inkrafttreten

§ 2

Gebührenordnungen

(1) Die einzelnen Amtshandlungen, für die Gebühren erhoben werden, und die Gebührensätze sind unter Beachtung der §§ 3 bis 6 in Gebührenordnungen zu bestimmen.

(2) Die Gebührenordnungen erlässt die Landesregierung. Sie kann diese Befugnis für bestimmte Bereiche der Verwaltung auf das dafür zuständige Ministerium übertragen. In diesem Falle hat das zuständige Ministerium das Einvernehmen des für Inneres zuständigen Ministeriums und des für Finanzen zuständigen Ministeriums herbeizuführen.

(3) Die Gemeinden und Gemeindeverbände können in ihrem Aufgabenbereich für Amtshandlungen, die in Gebührenordnungen im Sinne des Absatzes 2 erfasst sind, eigene Gebührenordnungen (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen erlassen. Dies gilt nicht, wenn Amtshandlungen mit gleicher rechtlicher Wirkung von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen beziehungsweise Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren ausgeführt werden können oder wenn Amtshandlungen in gleicher Weise auch von privaten Sachverständigen für die Grundstückswertermittlung erbracht werden können. Dies gilt auch nicht für Amtshandlungen im Gesundheitswesen und bei Auskünften nach dem Umweltinformationsgesetz, soweit sie in den in Absatz 2 genannten Gebührenordnungen ausdrücklich ausgenommen sind.

2. In § 2 Absatz 3 Satz 3 wird nach der Angabe „Umweltinformationsgesetz“ die Angabe „Nordrhein-Westfalen vom 29. März 2007 (GV. NRW. S. 142, ber. S. 658) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.

3. § 8 wird wie folgt geändert:

§ 8
Persönliche Gebührenfreiheit

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

(1) Von Verwaltungsgebühren sind befreit

- | | |
|--|--|
| <p>aa) In Nummer 2 wird die Angabe „Hochschulgesetz“ durch die Angabe „des Hochschulgesetzes vom 16. September 2014 (GV. NRW. S. 547) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.</p> <p>bb) In Nummer 5 wird nach der Angabe „Abgabenordnung“ die Angabe „in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866; 2003 I S. 61) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt.</p> | <ol style="list-style-type: none"> 1. die Bundesrepublik Deutschland und die bundesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts, deren Ausgaben ganz oder teilweise auf Grund gesetzlicher Verpflichtung aus dem Haushalt des Bundes getragen werden, 2. das Land und die juristischen Personen des öffentlichen Rechts, die nach dem Haushaltsplan des Landes für Rechnung des Landes verwaltet werden, sowie die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung der Aufgaben im Sinne des § 3 Hochschulgesetz dient, 3. die anderen Länder, soweit Gegenseitigkeit gewährleistet ist, 4. die Gemeinden und Gemeindeverbände, sofern die Amtshandlung nicht ihre wirtschaftlichen Unternehmen betrifft, 5. die Kirchen und die Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts, soweit die Amtshandlung unmittelbar der Durchführung kirchlicher Zwecke im Sinne des § 54 der Abgabenordnung dient. |
|--|--|

(2) Die Befreiung tritt nicht ein, soweit die in Absatz 1 Genannten berechtigt sind, von ihnen zu zahlende Gebühren Dritten aufzuerlegen, oder wenn sonstwie Dritte mit dem betreffenden Betrag belastet werden können.

b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ und die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.

(3) Eine dem Absatz 1 Nr.1 bis 3 entsprechende Gebührenfreiheit besteht nicht für Sondervermögen und Bundesbetriebe im Sinne des Artikels 110 Abs. 1 des Grundgesetzes, für gleichartige Einrichtungen eines Landes sowie für öffentlich-rechtliche Unternehmen, an denen der Bund oder ein Land beteiligt ist. Satz 1 gilt nicht, soweit Sondervermögen des Landes oder Landesbetriebe im Rahmen eines Kontrahierungszwanges oder sonstiger öffentlich-rechtlicher Bindungen für das Land Nordrhein-Westfalen, den

- Bund oder für landes- oder bundesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts tätig werden. Hierzu erlässt die jeweils zuständige Aufsichtsbehörde des Sondervermögens oder des Landesbetriebes Ausführungsbestimmungen.
- c) Absatz 4 Satz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nummer 7 wird das Komma am Ende durch die Angabe „sowie die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure,“ ersetzt.
- bb) Nummer 8 wie folgt gefasst:
- „8. Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss nach den §§ 192 bis 199 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) in der jeweils geltenden Fassung und deren Geschäftsstellen,“
- (4) Zur Zahlung von Gebühren bleiben die in Absatz 1 genannten Rechtsträger für Amtshandlungen folgender Behörden verpflichtet:
1. Der Geologische Dienst NRW - Landesbetrieb -,
 2. die Prüfämter für Baustatik,
 3. das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz,
 4. das Landesinstitut für Arbeitsgestaltung,
 5. die unteren Gesundheitsbehörden,
 6. das Landeszentrum Gesundheit Nordrhein-Westfalen,
 7. die Vermessungs- und Katasterbehörden,
 8. Gutachterausschüsse und der Obere Gutachterausschuss nach §§ 192 ff. Baugesetzbuch und deren Geschäftsstellen,
 9. der Landesbetrieb Mess- und Eichwesen NRW,
 10. die Zentralstelle der Länder für Gesundheitsschutz bei Arzneimitteln und Medizinprodukten.

Durch Gebührenordnung der Landesregierung oder des zuständigen Ministeriums können die hiernach gebührenpflichtigen Amtshandlungen eingeschränkt werden.

§ 10 Auslagen

4. § 10 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 1 wird nach der Angabe „(BGBl. I S. 2586)“ die Angabe „in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt,
- b) In Nummer 4 wird nach der Angabe „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes“ die Angabe „vom 5. Mai 2004 (BGBl. I S. 718, 776) in der jeweils geltenden Fassung“ eingefügt und die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
- (1) Werden im Zusammenhang mit der Amtshandlung Auslagen notwendig, die nicht bereits in die Gebühr einbezogen sind, so hat der Gebührenschuldner sie zu ersetzen. Als nicht bereits in die Gebühr einbezogen gelten, soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, insbesondere:
1. Aufwendungen für weitere Ausfertigungen, Abschriften und Auszüge, die auf besonderen Antrag erteilt werden; für die Berechnung der als Auslagen zu erhebenden Dokumentenpauschale gelten die Vorschriften nach Nummer 31000 des Teil 3 Auslagen, Hauptabschnitt 1, der Anlage 1 (zu § 3 Absatz 2) zum Gerichts- und Notarkostengesetz vom 23. Juli 2013 (BGBl. I S. 2586),
 2. Aufwendungen für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,
 3. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung entstehen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren,
 4. die in entsprechender Anwendung des Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetzes zu zahlenden Beträge; erhält ein Sachverständiger auf Grund des § 1 Abs. 2 Satz 2 jenes Gesetzes keine Entschädigung, so ist der Betrag zu erheben, der ohne diese Vorschrift nach dem Gesetz zu zahlen wäre,
 5. die bei Geschäften außerhalb der Dienststelle den Verwaltungsangehörigen auf Grund gesetzlicher oder vertraglicher Bestimmung gewährten Vergütungen (Reisekostenvergütung, Auslagenersatz) und die Kosten für die Bereitstellung von Räumen,
 6. die Beträge, die anderen in- und ausländischen Behörden, öffentlichen Einrichtungen oder Bediensteten zustehen, und zwar auch dann, wenn aus Gründen der Gegenseitigkeit, der Verwaltungsvereinfachung und dergleichen an die Behörden, Einrichtungen oder

Bediensteten keine Zahlungen zu leisten sind,

7. die Kosten für die Beförderung von Sachen, mit Ausnahme der hierbei erwachsenden Postgebühren, und die Verwahrung von Sachen.

(2) Soweit die Gebührenordnung nichts anderes bestimmt, kann die Erstattung der in Absatz 1 aufgeführten Auslagen auch verlangt werden, wenn für eine Amtshandlung Gebührenfreiheit besteht oder von der Gebührenerhebung abgesehen wird.

5. § 20 wird wie folgt gefasst:

**„§ 20
Verjährung**

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist; § 171 Absatz 1 der Abgabenordnung gilt entsprechend. Wird vor Ablauf der Frist außerhalb eines Vor- oder Klageverfahrens ein Antrag auf Aufhebung, Änderung oder nach § 42 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW auf Berichtigung der Kostenentscheidung gestellt, ist die Festsetzungsfrist insoweit solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Wird eine Kostenentscheidung in einem Vorverfahren oder mit einer Klage angefochten, so läuft die Festsetzungsfrist nicht ab, bevor über den Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden worden ist. Dies gilt auch, wenn der Rechtsbehelf erst nach Ablauf der Festsetzungsfrist eingelegt wird. Der Ablauf der Festsetzungsfrist ist hinsichtlich des gesamten Kostenanspruchs gehemmt; dies gilt nicht, soweit der Rechtsbehelf unzulässig ist. In den Fällen einer vorausgegangenen gerichtlichen Entscheidung nach § 113 Absatz 1 Satz 1, Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 oder Absatz 5 der

**§ 20
Verjährung**

(1) Eine Kostenfestsetzung, ihre Aufhebung oder ihre Änderung ist nicht mehr zulässig, wenn die Festsetzungsfrist abgelaufen ist (Festsetzungsverjährung). Die Festsetzungsfrist beträgt vier Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Kostenanspruch entstanden ist. Wird vor Ablauf der Frist ein Antrag auf Aufhebung oder Änderung der Festsetzung gestellt, ist die Festsetzungsfrist solange gehemmt, bis über den Antrag unanfechtbar entschieden worden ist.

(2) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre; sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist.

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686) in der jeweils geltenden Fassung ist über den Rechtsbehelf erst dann unanfechtbar entschieden, wenn eine im Anschluss an die gerichtliche Entscheidung erlassene Kostenentscheidung unanfechtbar geworden ist; die Festsetzungsfrist endet in diesem Fall spätestens zwei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem die gerichtliche Entscheidung unanfechtbar erfolgte.

(3) Ein festgesetzter Kostenanspruch erlischt durch Verjährung (Zahlungsverjährung). Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch erstmals fällig geworden ist. § 230 Absatz 1 der Abgabenordnung gilt entsprechend.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch

1. schriftliche Zahlungsaufforderung,
2. Stundung,
3. Aussetzung der Vollziehung,
4. Sicherheitsleistung,
5. eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung,
6. eine Vollstreckungsmaßnahme,
7. Anmeldung im Insolvenzverfahren,
8. die Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gesetzlichen Schuldenbereinigungsplan,
9. Einbeziehung oder
10. Ermittlung der Behörde über Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen.

Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet

(3) Die Festsetzungs- und die Zahlungsverjährung sind gehemmt, solange der Anspruch wegen höherer Gewalt innerhalb der letzten sechs Monate der Verjährungsfrist nicht verfolgt werden kann.

(4) Die Zahlungsverjährung wird unterbrochen durch schriftliche Zahlungsaufforderung sowie durch Stundung, Aussetzung der Vollziehung, durch Sicherheitsleistung, durch eine einstweilige Einstellung der Vollstreckung, durch eine Vollstreckungsmaßnahme, durch Anmeldung im Insolvenzverfahren, durch die Aufnahme in einen Insolvenzplan oder einen gesetzlichen Schuldenbereinigungsplan, durch Einbeziehung oder durch Ermittlung der Behörde über Wohnsitz oder Aufenthaltsort des Zahlungspflichtigen. Die Unterbrechung der Verjährung durch eine der in Satz 1 genannten Maßnahmen dauert fort, bis die Stundung oder die Aussetzung der Vollziehung abgelaufen, die Sicherheit oder, falls eine Vollstreckungsmaßnahme dazu geführt hat, das Pfändungspfandrecht, die Sicherungshypothek oder ein sonstiges Vorzugsrecht auf Befriedigung erloschen oder das Insolvenzverfahren oder die Ermittlungen beendet sind. Die Verjährung wird nur bis zur Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung endet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

sind. Die Verjährung wird nur bis zur Höhe des Betrages unterbrochen, auf den sich die Unterbrechungshandlung bezieht. Mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Unterbrechung geendet hat, beginnt eine neue Verjährungsfrist.

(5) Für Erstattungsansprüche gelten § 171 Absatz 1 und § 230 Absatz 1 der Abgabenordnung entsprechend.“

(5) Für Erstattungsansprüche gilt Absatz 3 entsprechend.

6. § 21 wird wie folgt geändert:

§ 21 Erstattung

(1) Überzahlte oder zu Unrecht erhobene Kosten sind unverzüglich zu erstatten, zu Unrecht erhobene Kosten jedoch nur, soweit eine Kostenentscheidung noch nicht unanfechtbar geworden ist; nach diesem Zeitpunkt können zu Unrecht erhobene Kosten nur aus Billigkeitsgründen erstattet werden.

(2) Der Erstattungsanspruch entsteht mit der Zahlung des Kostenschuldners.

(3) Der Erstattungsanspruch verjährt nach drei Jahren. Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch entstanden ist, jedoch nicht vor der Unanfechtbarkeit der Kostenentscheidung. Mit dem Ablauf dieser Frist erlischt der Anspruch. § 20 Abs. 2 bis 6 gilt sinngemäß.

a) Absatz 3 Satz 4 wird wie folgt gefasst:

„§ 20 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.“

(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tage der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. Die Zinsen betragen für jeden vollen Monat einhalb vom Hundert. Angefangene Monate bleiben außer Ansatz.

b) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Wird die Erstattung nach unanfechtbarer Entscheidung bewirkt, so ist der zu erstattende Betrag vom Tag der Rechtshängigkeit an zu verzinsen. § 49a Absatz 3 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW gilt hinsichtlich des Zinssatzes entsprechend.“

7. § 30 wird wie folgt gefasst:

„§ 30 Übergangsregelung zu § 20

Die Vorschriften des § 20 Absatz 1 und 2 über die Festsetzungsverjährung gelten für alle am [einsetzen: Datum des

§ 30

(Gegenstandslos; Aufhebungsvorschriften)

Inkrafttretens des Artikels 4 dieses Gesetzes] noch nicht abgelaufenen Festsetzungsfristen.“

8. § 32 wird § 31.

§ 32 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Die §§ 1 bis 6 treten am Tage nach der Verkündung in Kraft.

9. In § 11 Absatz 2 und § 24 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Abs.“ durch die Angabe „Absatz“ ersetzt.
10. In § 7 Absatz 2, § 9 Absatz 1 Satz 2 und § 11 Absatz 2 wird jeweils die Angabe „Nr.“ durch die Angabe „Nummer“ ersetzt.

Artikel 5 Folgeänderungen aufgrund der Änderung des Verwal- tungsverfahrensgesetzes NRW

(1) Das E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Nordrhein-Westfalen (E-Government-Gesetz Nordrhein-West- falen - EGovG NRW)

§ 1 Ziel und Geltungsbereich

(1) Ziel dieses Gesetzes ist es, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass die elektronische Kommunikation mit und innerhalb der öffentlichen Verwaltung erleichtert wird und die Kommunikations- und Bearbeitungsprozesse in der öffentlichen Verwaltung weitgehend elektronisch und medienbruchfrei durchgeführt werden können. Die elektronische Abwicklung von Verwaltungsdienstleistungen soll flächendeckend für Nutzerinnen und Nutzer gewährleistet werden. Gemeinden und Gemeindeverbände können die Vorgaben dieses Gesetzes, zu deren Erfüllung sie nicht gesetzlich verpflichtet sind, in eigener Verantwortung umsetzen.

1. In § 1 Absatz 3 Nummer 1 und § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.
 - (2) Dieses Gesetz gilt für die öffentlich-rechtliche Verwaltungstätigkeit der Behörden des Landes, der Gemeinden und Gemeindeverbände und der sonstigen der Aufsicht des Landes unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts. Behörde im Sinne dieses Gesetzes ist jede Stelle, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnimmt.
 - (3) Das Gesetz gilt nicht für
 1. die in § 2 Absatz 1, 2 Nummer 1 bis 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung genannten Bereiche und
 2. Krankenhäuser, Stiftungen, Beliehene und ländergemeinsame Einrichtungen und Behörden.
 - (4) § 2 Absatz 3 Nummer 1 und Nummer 3 Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen gelten entsprechend. § 9 Absatz 1 und 2 sowie § 10 bleiben unberührt.
 - (5) Für die Tätigkeit der staatlichen Kunsthochschulen sowie des Hochschulbibliotheksentrums des Landes Nordrhein-Westfalen gelten die Bestimmungen dieses Gesetzes, die auch für die Hochschulen in der Trägerschaft des Landes gelten.
 - (6) Der Landesrechnungshof des Landes Nordrhein-Westfalen unterliegt diesem Gesetz nur, soweit nicht seine institutionelle Unabhängigkeit oder die Unabhängigkeit seiner Mitglieder beeinträchtigt werden.

§ 3

Elektronischer Zugang zur Verwaltung

- (1) Die Behörde eröffnet einen Zugang für die Übermittlung von Dokumenten auf elektronischem Weg nach den Vorschriften des § 3a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind. Für den Zugang bietet die Behörde ein dem

- jeweiligen Stand der Technik entsprechendes Verschlüsselungsverfahren an.
- (2) Die Behörden des Landes und Gemeinden und Gemeindeverbände eröffnen einen elektronischen Zugang zusätzlich durch eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), das zuletzt durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist. Auch der Zugang für die Übermittlung einer De-Mail im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, des § 36a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch – Allgemeiner Teil – (Artikel I des Gesetzes vom 11. Dezember 1975, BGBl. I S. 3015), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 18 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, oder des § 87a Absatz 3 Satz 4 Nummer 2, Absatz 4 Satz 3 der Abgabenordnung ist sicherzustellen. Sieht ein Fachverfahren die ausschließliche Einreichung von Unterlagen in elektronischer Form vor, so entfällt die Pflicht zur Entgegennahme einer De-Mail in diesem Fachverfahren. Ist bereits die Verpflichtung zur Eröffnung eines Zugangs durch das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach oder durch ein funktionsgleiches Nachfolgeprodukt gesetzlich geregelt, so kann ebenfalls von der Eröffnung eines Zugangs durch eine De-Mail-Adresse abgesehen werden.
- (3) Die Behörde bietet in Verwaltungsverfahren, in denen sie die Identität einer Person aufgrund einer Rechtsvorschrift festzustellen hat oder aus anderen Gründen eine Identifizierung für notwendig erachtet und die Identitätsfeststellung zulässig ist, einen elektronischen Identitätsnachweis nach § 18 des Personalausweisgesetzes vom 18. Juni 2009 (BGBl. I S. 1346), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846) geändert worden ist, oder nach § 78 Absatz 5 des Aufenthaltsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2008 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Juli 2018 (BGBl. I S. 1147) geändert worden ist, an. Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen
2. In § 3 Absatz 2 Satz 2 wird die Angabe „§ 3a Absatz 2 Satz 4 Nummer 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 Buchstabe d des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW“ ersetzt.

zum elektronischen Nachweis der Identität in Verwaltungsverfahren können zur behördenübergreifenden Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortlichkeit wahrnimmt. Vor jeder Verwendung in einer anderen E-Government Anwendung muss die betroffene Person die Einwilligung zur Verarbeitung ihrer Stammdaten für die konkrete Anwendung erteilen.

(4) Der gemeinsame IT-Diensteanbieter im Sinne des Absatz 3 Satz 2 darf die Stammdaten auch an Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Sinne des Artikel 14 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union in der Fassung der Bekanntmachung vom 9.5.2008 (ABl. C 115 vom 9.5.2008, S. 47), zuletzt geändert durch Artikel 2 ÄndBeschl. 2012/419/EU vom 11.7.2012 (ABl. L 204 vom 31.7.2012, S. 131), übermitteln, sofern

1. die betroffene Person hierzu im Einzelfall ihre Einwilligung erteilt,
2. der Anbieter von Diensten von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse die Stammdaten zur Identitätsfeststellung und zur Erfüllung dieser Dienste benötigt,
3. dieser dem Geltungsbereich der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27.4.2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1, L 314 vom 22.11.2016, S. 72, L 127 vom 23.5.2018, S. 2) unterliegt und
4. dem gemeinsamen IT-Diensteanbieter keine Anhaltspunkte für eine missbräuchliche Verwendung der Daten vorliegen.

(5) Die Bereitstellung und der Betrieb von IT-Infrastrukturkomponenten und Anwendungen zur medienbruchfreien Übernahme von Formulardaten aus einem elektronischen Ausweisdokument unter Anwesenden im Sinne des § 18a des Personalausweisgesetzes können zur behördenübergreifenden

Nutzung auf einen gemeinsamen IT-Diensteanbieter übertragen werden, der die Aufgabe in eigener datenschutzrechtlicher Verantwortung wahrnimmt.

(6) Die nicht-elektronische Kommunikation und die Annahme von Erklärungen in schriftlicher Form, zur Niederschrift oder auf anderem Wege dürfen außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 3 nicht unter Hinweis auf die Zugangsmöglichkeiten nach den Absätzen 1 bis 3 abgelehnt werden.

§ 4

Elektronische Kommunikation mit Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen

(1) Durch die Wahl eines elektronischen Kommunikationswegs eröffnen Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen in der jeweiligen Angelegenheit den Zugang für die zuständige Behörde. Diese soll im Falle einer Antwort den von der Absenderin oder dem Absender gewählten elektronischen Kommunikationsweg zur Übermittlung der Antwort nutzen. Satz 2 gilt nicht, soweit die Antwort in einem elektronischen Fachverfahren erzeugt oder versandt wird, wenn Rechtsvorschriften dem gewählten Kommunikationsweg entgegenstehen oder die Antwort der Behörde aufgrund technischer Unmöglichkeit nicht auf demselben elektronischen Weg erfolgen kann.

(2) Ist ein der Behörde übermitteltes elektronisches Dokument für diese zur Bearbeitung nicht geeignet, gilt § 3a Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a Absatz 3 des Ersten Buches Sozialgesetzbuch oder § 87a Absatz 2 der Abgabenordnung.

(3) Werden an Bürgerinnen und Bürger oder Unternehmen Dateien übermittelt, sollen für diese offene und standardisierte Dateiformate genutzt werden.

3. In § 4 Absatz 2 wird die Angabe „§ 3a Absatz 3“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 4“ und die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

§ 5**Elektronische Verwaltungsverfahren**

4. In § 5 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 2 und Absatz 3“ durch die Angabe „Absatz 2 bis 5“ und die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

(1) Die Behörde soll spätestens bis zum 1. Januar 2021 die Durchführung ihrer Verwaltungsverfahren mit Bürgerinnen und Bürgern oder Unternehmen auf elektronischem Weg anbieten. § 3a Absatz 2 und Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, § 36a des Ersten Buches Sozialgesetzbuch und § 87a der Abgabenordnung bleiben unberührt.

(2) Ist durch Rechtsvorschrift die Verwendung eines bestimmten Formulars vorgeschrieben, das ein Unterschriftsfeld vorsieht, wird allein dadurch nicht die Anordnung der Schriftform bewirkt. Bei einer für die elektronische Versendung an die Behörde bestimmten Fassung des Formulars entfällt das Unterschriftsfeld.

(3) Mit Einwilligung des Nutzers kann ein elektronischer Verwaltungsakt dadurch bekannt gegeben werden, dass er vom Nutzer oder seinem Bevollmächtigten über öffentlich zugängliche Netze von dessen Postfach nach § 2 Absatz 7 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), das zuletzt durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250) geändert worden ist, das Bestandteil eines Nutzerkontos nach § 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes ist, abgerufen wird. Die Behörde hat zu gewährleisten, dass der Abruf nur nach Authentifizierung der berechtigten Person möglich ist und dass der elektronische Verwaltungsakt von dieser gespeichert werden kann. Der Verwaltungsakt gilt am dritten Tag nach der Bereitstellung zum Abruf als bekannt gegeben. Im Zweifel hat die Behörde für den Eintritt der Fiktionswirkung die Bereitstellung und den Zeitpunkt der Bereitstellung nachzuweisen. Der Nutzer oder sein Bevollmächtigter wird spätestens am Tag der Bereitstellung zum Abruf über die zu diesem Zweck von ihm angegebene Adresse über die Möglichkeit des Abrufs benachrichtigt. Erfolgt der Abruf vor einer erneuten Bekanntgabe des Verwaltungsaktes, bleibt der Tag des ersten Abrufs für den Zugang maßgeblich.

(2) Auf Grund des § 23 Absatz 1 Nummer 1 und 1a des E-Government-Gesetzes Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 551), das zuletzt durch Artikel 5 Absatz 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

**Verordnung
über den Betrieb und Ausgestaltung
des Serviceportals. NRW
gemäß § 5 a des E-Government-Gesetzes
(Serviceportal. NRW-Verordnung)**

**§ 8
Verfahrensabwicklung**

(1) Das Portal identifiziert den Nutzer über ein Nutzerkonto auf dem notwendigen Vertrauensniveau. Die zur Identifizierung notwendigen Daten werden nach Zustimmung durch den Antragsteller vom Nutzerkonto in den elektronischen Antrag übertragen.

(2) Erfolgt die Identifizierung und Authentifizierung an dem Portal mittels eines permanenten Nutzerkontos im Sinne von § 3 Absatz 4 der Servicekonto. NRW-Verordnung können Anträge, die noch nicht an die zuständige Behörde übermittelt wurden, auf dem Portal zwischengespeichert und nach erfolgreicher Authentifizierung weiterbearbeitet werden. Es gelten die Regelungen in § 3 Absatz 4.

(3) Erfolgt die Identifizierung an dem Portal mittels eines permanenten Nutzerkontos im Sinne von § 3 Absatz 4 der Servicekonto. NRW-Verordnung und bietet dieses permanente Nutzerkonto eine Funktion zur Übermittlung von Dokumenten und Nachrichten auf dem für das Verfahren festgelegten Vertrauensniveau, so wird mit Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde zusätzlich eine Adressierungsmöglichkeit zur Übermittlung von Nachrichten an das Nutzerkonto übermittelt. Zusätzlich wird eine Kopie des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen an das Nutzerkonto übermittelt.

(4) Die für die Abwicklung erforderlichen Unterlagen können unter Einhaltung der in §§ 5 und 7 festgelegten Rahmenbedingungen auf das Portal hochgeladen werden. Soweit das zur Identifizierung genutzte Nutzerkonto gemäß § 4 Absatz 4 die Übermittlung von Dateien ermöglicht (Dokumentensafe), können Unterlagen nach Zustimmung im Einzelfall durch den Nutzer auch aus dem Nutzerkonto übermittelt werden. Dies gilt auch für Unterlagen, die von der zuständigen Behörde

In § 8 Absatz 6 Satz 2 der Serviceportal. NRW-Verordnung vom 10. Dezember 2020 (GV. NRW. S. 1212), die durch Artikel 4 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird die Angabe „§ 3a Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „§ 3a Absatz 3 Nummer 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW“ ersetzt.

nachgefordert wurden. In diesem Fall können die Unterlagen in Bezug auf die Nachforderung auch ohne einen elektronischen Antrag nach Zustimmung durch den Nutzer von Serviceportal. NRW an die zuständige Behörde übermittelt werden.

(5) Besteht bei einer erforderlichen Unterlage die Verpflichtung, dass dieser mit einer qualifizierten elektronischen Signatur oder einem qualifizierten elektronischen Siegel versehen sein muss, prüft das Portal diese elektronische Signatur und dokumentiert das Prüfergebnis.

(6) Die Übermittlung des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen aus Serviceportal. NRW an die zuständige Behörde erfolgt nach ausdrücklicher Zustimmung durch den Nutzer. Ist für den Antrag die Schriftform erforderlich, so ist hierbei die Identität des Nutzers im Sinne des § 3a Absatz 2 Satz 5 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung festzustellen. Hierzu kann die Funktion des temporären Nutzerkontos im Sinne von § 3 Absatz 4 der Servicekonto. NRW-Verordnung genutzt werden.

(7) Ist die Abwicklung der Verwaltungsleistung von der Begleichung einer Gebührenforderung abhängig, so ermöglicht das Portal die Begleichung dieser Gebühr vor Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde. Ist das Begleichen der Gebühr bei Antragstellung notwendig, so wird der Antrag nur an die zuständige Behörde übermittelt, wenn die Begleichung der Gebühr erfolgreich war.

(8) Das Portal dokumentiert die erfolgte Identitätsfeststellung sowie Begleichung der Gebührenforderung und Signaturüberprüfung und stellt diese Dokumentation der zuständigen Behörde mit dem Antrag zur Verfügung.

(9) Der elektronische Antrag gilt mit Beginn der Übermittlung von Serviceportal. NRW an die zuständige Behörde als eingegangen. Der Nutzer wird über den Beginn der Übermittlung durch Anzeige im Portal informiert.

Hierzu werden der Zeitpunkt der Übermittlung sowie eine Transferticketnummer angezeigt, mittels derer die zuständige Stelle nach § 6 Absatz 1 die Übermittlung des Antrags an die zuständige Behörde im Bedarfsfall feststellen kann. Zusätzlich zu der Übermittlung gemäß Absatz 3 Satz 2 wird der nutzenden Person die Möglichkeit geboten, eine Kopie des Antrags einschließlich der erforderlichen Unterlagen, der Transferticketnummer und der Angabe zum Zeitpunkt der Übermittlung per Download lokal zu speichern.

(3) Das Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028, ber. 1996 S. 81, S. 141, S. 216 und S. 355, ber. 2007 S. 327), das zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 1. Februar 2022 (GV. NRW. S. 122) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

**Straßen- und Wegegesetz
des Landes Nordrhein-Westfalen
(StrWG NRW),
Bekanntmachung der Neufassung**

**§ 18a
Sondernutzung durch stationsbasiertes
Carsharing**

(1) Unbeschadet der sonstigen straßenrechtlichen Bestimmungen zur Sondernutzung kann die Gemeinde zum Zwecke der Nutzung als Stellflächen für stationsbasierte Carsharingfahrzeuge dazu geeignete Flächen einer Ortsdurchfahrt einer Landes- oder Kreisstraße oder geeignete Flächen einer Gemeindestraße bestimmen. § 2 Nummern 1, 2 und 4 sowie § 5 Absatz 1 Satz 3 des Carsharinggesetzes vom 5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2230) gelten entsprechend. Ist die Gemeinde in der Ortsdurchfahrt nicht Träger der Straßenbaulast, darf sie die Flächen nur mit Zustimmung der Straßenbaubehörde bestimmen.

(2) Die Flächen sind im Wege eines diskriminierungsfreien und transparenten Auswahlverfahrens, das auch durch ein von der Gemeinde beliehenes kommunales Unternehmen durchgeführt werden darf, einem oder mehreren geeigneten und zuverlässigen Carsharing-Anbietern durch Erteilung einer Sondernutzungserlaubnis für einen Zeitraum von längstens acht Jahren zur Verfügung zu stellen. Es ist im Auswahlverfahren festzulegen, wie verfahren wird, wenn pro Fläche

1. In § 18a Absatz 2 Satz 3 wird die Angabe „des Landes Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602) in der jeweils geltenden Fassung“ ersetzt.

mehr als ein Unternehmen einen Antrag auf Sondernutzung stellt. § 5 Absatz 2 Satz 3 und 4 und Absatz 6 Satz 5 des Carsharinggesetzes gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass sich Verweise auf das Verwaltungsverfahrensgesetz des Landes Nordrhein-Westfalen beziehen. § 18 Absatz 1 Satz 4 und Absatz 2 bis 7, § 19a Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 sowie § 22 gelten mit der Maßgabe entsprechend, dass die Sondernutzungserlaubnis nicht auf Widerruf erteilt werden darf.

(3) Als Eignungskriterien für die Auswahl der Carsharing-Anbieter kann die Gemeinde auch umweltbezogene oder solche Kriterien festlegen, die

1. einer Verringerung des motorisierten Individualverkehrs insbesondere durch Vernetzung mit anderen Mobilitätsangeboten oder
2. einer Entlastung von straßenverkehrsbedingten Luftschadstoffen, insbesondere durch das Vorhalten elektrisch betriebener Fahrzeuge im Sinne des Elektromobilitätsgesetzes,

besonders dienlich sind.

Die Festlegung der Eignungskriterien kann auch durch Satzung erfolgen.

(4) Das vorgesehene Auswahlverfahren ist öffentlich bekanntzumachen. Die Bekanntmachung muss alle für die Teilnahme an dem Auswahlverfahren erforderlichen Informationen enthalten, insbesondere über den vorgesehenen Ablauf des Auswahlverfahrens, Anforderungen an die Übermittlung von Unterlagen sowie die Eignungskriterien. Sie muss zudem die vorgesehene Dauer der Sondernutzung enthalten. Das Auswahlverfahren ist von Beginn an fortlaufend zu dokumentieren. Alle wesentlichen Entscheidungen sind zu begründen. Gemeinden mit nicht mehr als 80 000 Einwohnerinnen und Einwohnern können in ihrem Auswahlverfahren von einzelnen Anforderungen abweichen, wenn dies aufgrund besonderer örtlicher Umstände gerechtfertigt ist. Die Gründe dafür sind aktenkundig zu machen.

§ 25**Bauliche Anlagen an Straßen**

(1) Außerhalb der Ortsdurchfahrten bedürfen Baugenehmigungen oder nach anderen Vorschriften notwendige Genehmigungen der Zustimmung der Straßenbaubehörde, wenn bauliche Anlagen jeder Art

1. längs der Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen in einer Entfernung bis zu 40 m, gemessen vom äußeren Rand der für den Kraftfahrzeugverkehr, bei einer Radschnellverbindung des Landes der für den Fahrradverkehr bestimmten Fahrbahn, errichtet, erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen;
2. über Zufahrten oder Zugänge an Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen unmittelbar oder mittelbar angeschlossen oder bei bereits bestehendem Anschluss erheblich geändert oder anders genutzt werden sollen.

(2) Die Zustimmung nach Absatz 1 darf nur versagt oder mit Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn eine konkrete Beeinträchtigung der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs zu erwarten ist oder Ausbaupläne sowie Straßenbaugestaltung dies erfordern. Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb von zwei Monaten nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen bei der Straßenbaubehörde unter Angabe der Gründe versagt wird. Diese Belange sind auch bei der Erteilung von Baugenehmigungen innerhalb der Ortsdurchfahrten von Landesstraßen, Radschnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen zu beachten.

2. In § 25 Absatz 3 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist,“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.
- (3) Bei geplanten Landesstraßen, Rad-schnellverbindungen des Landes und Kreisstraßen gelten die Beschränkungen des Absatzes 1 vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem gemäß § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. November 1999 (GV. NRW. S. 602), das zuletzt durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juli 2021 (GV. NRW. S. 904) geändert worden ist, den Betroffenen und Vereinigungen Gelegenheit gegeben worden ist, den Plan einzusehen.
- (4) Bedürfen die baulichen Anlagen im Sinne des Absatzes 1 keiner Baugenehmigung oder keiner Genehmigung nach anderen Vorschriften, so tritt an die Stelle der Zustimmung die Genehmigung der Straßenbaubehörde. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der erforderlichen Antragsunterlagen versagt wird. Das für das Straßenwesen zuständige Ministerium kann im Benehmen mit dem für die Bauaufsicht zuständigen Ministerium für bestimmte Fälle allgemein festlegen, daß die Genehmigung nicht erforderlich ist.
- (5) Die Absätze 1 bis 4 gelten nicht, soweit das Bauvorhaben den Festsetzungen eines Bebauungsplanes entspricht (§ 9 Baugesetzbuch), der mindestens die Begrenzung der Verkehrsflächen sowie die an diesen gelegenen überbaubaren Grundstücksflächen enthält und unter Mitwirkung des Trägers der Straßenbaulast zustandegekommen ist.
- (6) Die Gemeinden können durch Satzung vorschreiben, daß bestimmte Gemeindestraßen außerhalb der geschlossenen Ortslage vom Anbau im Sinne des Absatzes 1 und von Zufahrten zu Bauanlagen freizuhalten sind, soweit dies für die Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs erforderlich ist. Dabei kann der Abstand geringer festgesetzt werden.

3. § 38 wird wie folgt geändert:

§ 38

Planfeststellung, Plangenehmigung

- a) In Absatz 1 Satz 6, Absatz 3 Satz 1 Nummer 4, Absatz 4 Satz 1 und Absatz 8 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.
- (1) Landesstraßen und Kreisstraßen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan vorher festgestellt ist. Gleiches gilt für Radschnellverbindungen des Landes und Gemeindestraßen, sofern für diese eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist. Eine Änderung liegt vor, wenn die Straße um einen oder mehrere durchgehende Fahrstreifen für den Kraftfahrzeugverkehr baulich erweitert wird oder in sonstiger Weise erheblich baulich umgestaltet wird. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben betroffenen öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen. Im Planfeststellungsverfahren ist über die Kosten zu entscheiden, die die am Verfahren Beteiligten zu tragen haben. Es gelten die §§ 72 bis 78 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen, soweit nicht in diesem Gesetz etwas anderes bestimmt ist. Ferner gelten die Regelungen des Planungssicherstellungsgesetzes vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041), in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Soweit für den Bau, die Änderung oder die Erweiterung einer Straße nach § 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nummer 2 bis 5 des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes eine Umweltverträglichkeitsprüfung oder eine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen ist, muss die Durchführung den Anforderungen des Landesumweltverträglichkeitsprüfungsgesetzes entsprechen. Soweit bereits eine Umweltverträglichkeitsprüfung im Rahmen der Linienabstimmung erfolgt ist, soll die Prüfung der Umweltverträglichkeit auf zusätzliche oder andere erhebliche Umweltauswirkungen des Vorhabens beschränkt werden.
- (3) Ist das Planfeststellungsverfahren eingeleitet, kann die Planfeststellungsbehörde nach Anhörung der betroffenen Gemeinde eine vorläufige Anordnung erlassen, in der vorbereitende Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung festgesetzt werden,

1. soweit es sich um reversible Maßnahmen handelt,
2. wenn an dem vorzeitigen Beginn ein öffentliches Interesse besteht,
3. wenn mit einer Entscheidung zugunsten des Trägers des Vorhabens gerechnet werden kann und
4. wenn die nach § 74 Absatz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen zu berücksichtigenden Interessen gewahrt werden.

In der vorläufigen Anordnung sind die Auflagen zur Sicherung dieser Interessen und der Umfang der vorläufig zulässigen Maßnahmen festzulegen. Sie ist den anliegenden Gemeinden sowie den Beteiligten zuzustellen oder ortsüblich bekannt zu machen. Sie ersetzt nicht die Planfeststellung. § 37a bleibt unberührt. Soweit die vorbereitenden Maßnahmen oder Teilmaßnahmen zum Bau oder zur Änderung durch die Planfeststellung für unzulässig erklärt sind, ordnet die Planfeststellungsbehörde gegenüber dem Träger des Vorhabens an, den früheren Zustand wiederherzustellen. Dies gilt auch, wenn der Antrag auf Planfeststellung zurückgenommen wurde. Der Betroffene ist durch den Träger der Straßenbaulast zu entschädigen, soweit die Wiederherstellung des früheren Zustands nicht möglich oder mit unverhältnismäßig hohem Aufwand verbunden oder ein Schaden eingetreten ist, der durch die Wiederherstellung des früheren Zustandes nicht ausgeglichen wird. Rechtsbehelfe gegen die vorläufige Anordnung haben keine aufschiebende Wirkung. Ein Vorverfahren findet nicht statt.

(4) Planfeststellung und Plangenehmigung entfallen in Fällen von unwesentlicher Bedeutung im Sinne von § 74 Absatz 7 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen. Die Entscheidung hierüber trifft der Träger der Straßenbaulast.

(5) Bebauungspläne nach § 9 des Baugesetzbuches ersetzen die Planfeststellung. Für den Bau und für die wesentliche Änderung vorhandener Straßen ist die Umweltverträglichkeit zu prüfen; § 50 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in

der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl I S. 94) das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I. S. 3370) geändert worden ist anzuwenden. Wird eine Ergänzung notwendig oder soll von Festsetzungen des Bebauungsplans abgewichen werden, so ist die Planfeststellung insoweit zusätzlich durchzuführen. In diesen Fällen gelten die §§ 40, 43 Absatz 1, 2, 4 und 5 sowie § 44 Absatz 1 bis 4 des Baugesetzbuches.

(6) Für den Bau oder die Änderung von Gemeindestraßen im Außenbereich (§ 35 des Baugesetzbuches) und von Radschnellverbindungen des Landes, für die keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist, ist die Planfeststellung oder Plangenehmigung zulässig.

(7) Die der Sicherheit und Ordnung dienenden Anlagen an Landesstraßen und Kreisstraßen, wie Polizeistationen, Einrichtungen der Unfallhilfe und der Verkehrsüberwachung, können, wenn sie eine unmittelbare Zufahrt zu diesen Straßen haben, zur Festsetzung der Flächen in die Planfeststellung oder Plangenehmigung einbezogen werden.

(8) Von einer förmlichen Erörterung im Sinne von § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und von § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung kann abgesehen werden. Soll ein ausgelegter Plan geändert werden, so kann im Regelfall von der Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden. Vor dem Abschluss des Planfeststellungsverfahrens ist denjenigen, die rechtzeitig Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit zur Äußerung innerhalb eines Monats zu geben.

- b) In Absatz 9 Satz 1 wird die Angabe „§ 27a“ durch die Angabe „§ 27b“ und die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

(9) Wird der Plan nicht nach § 27a Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen oder § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung zugänglich gemacht, ist dieser vom Träger des Vorhabens zur Bürgerinformation über das Internet zugänglich zu machen.

- c) In Absatz 10 Satz 1, Absatz 11 Satz 1 und Absatz 12 wird jeweils die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

§ 23 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung gilt entsprechend. Maßgeblich ist der Inhalt des im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zur Einsicht ausgelegten Plans. Hierauf ist bei der Zugänglichmachung hinzuweisen.

(10) Für die Planergänzung und das ergänzende Verfahren im Sinne des § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und für die Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens gilt § 76 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen mit der Maßgabe, dass im Fall des § 76 Absatz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen von einer Erörterung im Sinne des § 73 Absatz 6 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen und des § 18 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung abgesehen werden kann. Im Übrigen gelten für das neue Verfahren die Vorschriften dieses Gesetzes.

(11) Abweichend von § 75 Absatz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen tritt der festgestellte oder genehmigte Plan außer Kraft, wenn mit der Durchführung des Plans nicht innerhalb von zehn Jahren nach Eintritt der Unanfechtbarkeit begonnen wird. Die Planfeststellungsbehörde kann den Plan auf begründeten Antrag des Trägers der Straßenbaulast um höchstens fünf Jahre verlängern. Vor der Entscheidung ist eine auf den Antrag begrenzte Anhörung nach dem für die Planfeststellung vorgeschriebenen Verfahren durchzuführen. Für die Zustellung und Auslegung sowie die Anfechtung der Entscheidung über die Verlängerung sind die Bestimmungen über den Planfeststellungsbeschluss entsprechend anzuwenden.

(12) Wird eine Planergänzung oder ein ergänzendes Verfahren nach § 75 Absatz 1a Satz 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen erforderlich und unverzüglich betrieben, bleibt die Durchführung des Vorhabens insoweit zulässig, als es von der Planergänzung oder dem Ergebnis des ergänzenden Verfahrens offensichtlich unberührt bleiben wird.

**§ 38b
Projektmanager**

Die Anhörungsbehörde kann einen Dritten mit der Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten, insbesondere

1. der Erstellung von Verfahrenleitplänen unter Bestimmung von Verfahrensabschnitten und Zwischenterminen,
2. der Fristenkontrolle,
3. der Koordinierung von erforderlichen Sachverständigengutachten,
4. dem Entwurf eines Anhörungsberichts,
5. der ersten Auswertung der eingereichten Stellungnahmen,
6. der organisatorischen Vorbereitung eines Erörterungstermins und
7. der Leitung eines Erörterungstermins,

auf Vorschlag oder mit Zustimmung des Vorhabenträgers beauftragen. § 73 Absatz 9 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen bleibt unberührt. Die Entscheidung über den Planfeststellungsantrag verbleibt bei der zuständigen Behörde.

4. In § 38b Satz 2 wird die Angabe „für das Land Nordrhein-Westfalen“ durch die Angabe „NRW“ ersetzt.

**§ 39
Behörden des Planfeststellungs- und Plangenehmigungsverfahrens**

5. § 39 Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Anhörungsbehörde nach § 73 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW ist die Bezirksregierung.“

(1) Anhörungsbehörde (§ 73 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) ist die Bezirksregierung.

(2) Die Bezirksregierung stellt den Plan fest und erteilt die Plangenehmigung. Sie trifft die Entscheidung, ob an Stelle eines Planfeststellungsbeschlusses eine Plangenehmigung erteilt wird. Bestehen bei Landesstraßen oder Radschnellverbindungen des Landes zwischen ihr und einer anderen beteiligten Behörde Meinungsverschiedenheiten, so hat sie die Entscheidung des für das Straßenwesen zuständigen Ministeriums einzuholen. Dieses soll sich vor einer Entscheidung mit den beteiligten Bundes- und Landesministerien ins Benehmen setzen.

§ 40**Veränderungssperre, Vorkaufsrecht**

6. In § 40 Absatz 1 Satz 1 wird die Angabe „einzusehen (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)“ durch die Angabe „nach § 73 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW einzusehen“ ersetzt.

(1) Vom Beginn der Auslegung der Pläne im Planfeststellungsverfahren oder von dem Zeitpunkt an, in dem den Betroffenen Gelegenheit gegeben wird, den Plan einzusehen (§ 73 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen), dürfen auf den vom Plan betroffenen Flächen bis zu ihrer Übernahme durch den Träger der Straßenbaulast wesentlich erschwerende Veränderungen nicht vorgenommen werden. Veränderungen, die in rechtlich zulässiger Weise vorher begonnen worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden hiervon nicht berührt.

(2) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre, so können die Eigentümer für die dadurch entstehenden Vermögensnachteile vom Träger der Straßenbaulast eine angemessene Entschädigung in Geld verlangen. Sie können ferner die Übernahme der vom Plan betroffenen Flächen verlangen, wenn es ihnen mit Rücksicht auf die Veränderungssperre wirtschaftlich nicht zuzumuten ist, die Grundstücke in der bisherigen oder einer anderen zulässigen Art zu benutzen. Kommt keine Einigung über die Übernahme zustande, so können die Eigentümer die Entziehung des Eigentums an den Flächen verlangen. Im übrigen gilt § 42.

(3) Die Straßenbaubehörde kann Ausnahmen von der Veränderungssperre zulassen, wenn sie im Einzelfall zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führen würde und die Ausnahme mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist oder wenn Gründe des allgemeinen Wohls die Ausnahme erfordern.

(4) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 steht dem Träger der Straßenbaulast an den betroffenen Flächen ein Vorkaufsrecht zu.

§ 42**Enteignung, Entschädigungsansprüche**

(1) Der Träger der Straßenbaulast hat das Recht der Enteignung, soweit sie zur Unterhaltung oder Ausführung eines nach § 38 Absatz 1 festgestellten oder genehmigten Bauvorhabens notwendig ist. Einer weiteren Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung bedarf es nicht. Der Planfeststellungsbeschuß oder die Plangenehmigung ist für die Enteignungsbehörde bindend. Das Landesenteignungs- und -entschädigungsgesetz ist anzuwenden.

(2) Soweit der Träger der Straßenbaulast nach Vorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund eines Planfeststellungsbeschlusses (§ 39 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen) oder einer Plangenehmigung verpflichtet ist, eine Entschädigung in Geld zu leisten, und über die Höhe der Entschädigung keine Einigung zwischen dem Betroffenen und dem Träger der Straßenbaulast zustande kommt, entscheidet auf Antrag eines der Beteiligten die Enteignungsbehörde. Für das Verfahren gelten die enteignungsrechtlichen Vorschriften über die Feststellung von Entschädigungen entsprechend.

(3) Wenn sich ein Betroffener mit der Übertragung oder Beschränkung des Eigentums oder eines anderen Rechts rechtsverbindlich einverstanden erklärt hat, jedoch über die Entschädigung keine Einigung erzielt wurde, kann das Entschädigungsverfahren durch die Enteignungsbehörde auf Antrag eines Beteiligten unmittelbar durchgeführt werden.

7. In § 42 Absatz 2 Satz 1 wird die Angabe „(§ 39 in Verbindung mit § 74 Abs. 2 Satz 3 bzw. § 75 Abs. 2 Satz 4 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen)“ durch die Angabe „nach § 39 Absatz 2 in Verbindung mit § 74 Absatz 2 Satz 3 beziehungsweise § 75 Absatz 2 Satz 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW“ ersetzt.

Artikel 6 **Änderung der Ausführungsverordnung** **VwVG**

Aufgrund des § 77 Absatz 2 Satz 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2003 (GV. NRW. S. 156, ber. 2005 S. 818), das zuletzt durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird verordnet:

Die Ausführungsverordnung VwVG vom 8. Dezember 2009 (GV. NRW. S. 787), die zuletzt durch Verordnung vom 1. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1351) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 8 Nummer 5 wird wie folgt neu gefasst:

„5. Dokumentengebühr,“.

Verordnung **zur Ausführung des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes** **(Ausführungsverordnung VwVG - VO** **VwVG NRW)**

§ 8 **Gebührenarten**

Für Amtshandlungen nach dem ersten und zweiten Abschnitt des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW werden folgende Gebühren erhoben:

1. Mahngebühr,
2. Pfändungsgebühr,
3. Versteigerungs- oder Verwertungsgebühr,
4. Wegnahmegebühr,
5. Schreibgebühr,
6. Verwaltungsgebühr,
7. Gebühr für die Abnahme der Vermögensauskunft.

§ 11 **Pfändungsgebühr**

(1) Die Pfändungsgebühr beträgt von dem Betrag (§ 17) bis zu 50 Euro einschließlich 25 Euro, von dem Mehrbetrag eins vom Hundert. Benötigt die Pfändung länger als 3 Stunden, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 15 Euro. Erfolgt im Rahmen der Pfändung eines zugelassenen Kraftfahrzeuges der Einsatz einer Wegfahrsperrung, so können weitere 10 Euro berechnet werden.

(2) Die Gebührenschuld entsteht,

1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Inbesitznahme von Wertpapieren (§ 42 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) dem Vollziehungsbeamten zugeht,
2. bei der Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten, sobald die Vollstreckungsbehörde die Pfändungsverfügung zum Zwecke der Zustellung zur Post gegeben oder der mit der Zustellung Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

Dies gilt auch, wenn die Pfändungs- und Einziehungsverfügung dem Drittschuldner elektronisch gemäß § 5a des Landeszustellungsgesetzes vom 7. März 2006 (GV. NRW. S. 94) in der jeweils geltenden Fassung übermittelt wird.

(3) Die Pfändungsgebühr wird im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nummer 1 nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zurücknimmt oder anstelle der Pfändung von Sachen oder der Inbesitznahme von Wertpapieren eine Pfändung von Forderungen und anderen Vermögensrechten nach Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 durchgeführt wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte zum Zwecke der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat.

2. In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „Buchstabe c und d“ durch die Angabe „Nummer 3 und 4“ ersetzt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen vom Schuldner nach § 6a Absatz 1 Buchstabe c und d des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes NRW abgewendet, so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Gläubiger, die Vollstreckungsbehörde oder den Vollziehungsbeamten erst gezahlt wird, nachdem sich der Vollziehungsbeamte bereits zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, oder
2. die halbe Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn

- a) an den Gläubiger, die Vollstreckungsbehörde oder den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat oder
- b) die Pfändung dadurch abgewendet wird, dass dem Vollziehungsbeamten, nachdem er sich an Ort und Stelle begeben hat, eine Fristbewilligung oder die Bezahlung der Schuld an den Gläubiger oder die Vollstreckungsbehörde nachgewiesen wird.

Maßgeblich für den Zeitpunkt der Zahlung des Betrages ist bei einer Überweisung das Datum der Wertstellung auf dem Konto des Gläubigers oder der Vollstreckungsbehörde.

(5) Bei der Pfändung von Sachen wird die volle Pfändungsgebühr auch für Anschlusspfändungen sowie für Pfändungsversuche erhoben, die deshalb erfolglos bleiben, weil der Vollziehungsbeamte keine zur Pfändung geeigneten Sachen vorfindet oder weil sich von der Verwertung der zu pfändenden Gegenstände ein Überschuss über die Kosten der Zwangsvollstreckung nicht erwarten lässt.

3. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefasst:

„(1) Maßgebend für die Berechnung der Gebühr ist der Betrag gemäß § 17 Absatz 2 (maßgebender Betrag).“

- b) Absatz 1a wird wie folgt gefasst:

„(1a) Die Gebühr beträgt bei

- 1. beweglichen Gegenständen, wenn die Versteigerung oder Verwertung

**§ 12
Versteigerungs- oder
Verwertungsgebühr**

(1) Die Gebühr beträgt von dem Betrag gemäß § 17 Absatz 2 bei beweglichen Gegenständen bis zu 50 Euro einschließlich 25 Euro, von dem Mehrbetrag 2 Prozent. Benötigt die Versteigerung vor Ort oder die Verwertung länger als drei Stunden, so erhöht sich die Gebühr für jede weitere angefangene Stunde um 15 Euro.

(1a) Die Gebühr beträgt bei der Eintragung einer Zwangshypothek von dem Betrag gemäß § 17 Absatz 2 bis zu 50 Euro einschließlich 30 Euro, von dem Mehrbetrag 2 Prozent. Die Gebühr beträgt bei der Versteigerung oder sonstigen Verwertung unbeweglicher Gegenstände, insbesondere Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung, von dem

- a) vor Ort erfolgt: 25 Euro zuzüglich 2 Prozent vom maßgebenden Betrag,
- b) über eine zugelassene Versteigerungsplattform erfolgt: 20 Euro zuzüglich 1,5 Prozent vom maßgebenden Betrag,
2. der Eintragung einer Zwangshypothek: 30 Euro zuzüglich 2 Prozent vom maßgebenden Betrag,
3. der Versteigerung oder sonstigen Verwertung unbeweglicher Gegenstände, insbesondere bei Zwangsversteigerung oder Zwangsverwaltung: 50 Euro zuzüglich 2 Prozent vom maßgebenden Betrag.
- Betrag gemäß § 17 Absatz 2 bis zu 50 Euro einschließlich 50 Euro, von dem Mehrbetrag 2 Prozent.

Werden im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe a mehr als drei Stunden benötigt, so werden für jede weitere Stunde 16 Euro zusätzlich erhoben, wobei die Berechnung je angefangene 15 Minuten erfolgt. Im Fall des Satzes 1 Nummer 1 Buchstabe b wird die Gebühr je Gegenstand erhoben.“

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Weist der Schuldner vor Beginn der Versteigerung nach, dass die Schuld gezahlt oder gestundet ist, oder zahlt er vor Beginn der Versteigerung die volle Schuld einschließlich Kosten und Säumniszuschlag, so wird die Gebühr nur in halber Höhe nach dem vermutlichen Versteigerungserlös erhoben.

(4) Die Versteigerungsgebühr bei beweglichen Gegenständen wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrages unternommen hat.

(4a) Die Versteigerungsgebühr bei unbeweglichen Gegenständen wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung oder zur sonstigen Verwertung von unbeweglichen Sachen, insbesondere die Eintragung einer Zwangshypothek, die Zwangsversteigerung und die Zwangsverwaltung, zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Die Bestimmungen der Absätze 2 bis 4 gelten entsprechend im Falle des Verkaufs aus freier Hand oder der anderweitigen Verwertung der Pfandsache (§ 37 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW).

4. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

**„§ 14
Dokumentengebühr“.**

- b) In Absatz 1 wird die Angabe „Schreibgebühren“ durch die Angabe „Dokumentengebühren“ ersetzt.

**§ 14
Schreibgebühr**

(1) Schreibgebühren werden erhoben für alle auf Antrag erteilten Abschriften, für sonstige Vervielfältigungen von Schriftstücken oder für Ausdrücke elektronischer Dokumente.

(2) Die Gebühr beträgt für jede angefangene Seite 0,50 Euro.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Antrag der Behörde zugegangen ist. Die Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antrag zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Vervielfältigung begonnen wird.

**§ 15
Verwaltungsgebühr**

(1) Verwaltungsgebühren werden erhoben für die nachfolgend aufgeführten Amtshandlungen der Vollzugsbehörden im Zusammenhang mit dem Verwaltungszwang. Im Falle einer Pauschale wird auf die in § 77 Absatz 2 Satz 6 bis 10 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW festgelegten Vomhundertsätze verwiesen.

5. In § 15 Absatz 1 Satz 2 werden die Angabe „10“ durch die Angabe „8“ und die Angabe „Vomhundertsätze“ durch die Angabe „Prozentsätze“ ersetzt.

lfd. Nr.	Gegenstand	Gebühr in Euro
1	Beseitigung einer Gefahr für ein oberirdisches Gewässer oder für das Grundwasser einschließlich Durchführung einer Gefahrenumfangsermittlung, soweit diese nicht einer ersten Gefahrenforschung dient	Pauschale, mindestens 30
2	Maßnahme nach § 19i Wasserhaushaltsgesetz	Pauschale, mindestens 30
3	Beseitigung einer unerlaubten Abfallablagerung	Pauschale, mindestens 30
4	Beseitigung eines baurechtswidrigen Zustandes	Pauschale, mindestens 30
5	Absperren einer nicht oder unvollständig gesicherten Baustelle	30 bis 120
6	Wiederaufstellen eines umgestürzten Bauzau-nes	30 bis 300
7	Abschleppen eines zugelassenen Kraftfahrzeuges	30 bis 180
8	Abschleppen und Entsorgen eines nicht zugelassenen Kraftfahrzeuges	30 bis 600
9	Beseitigung eines Baumes, der vom Umsturz bedroht oder umgestürzt ist	Pauschale, mindestens 30
10	Wegnahme und anderweitige Unterbringung eines Tieres nach dem Tierschutzgesetz und nach den	30 bis 360

	artenschutzrechtlichen Bestimmungen		
11	Veranlassung der Bestattung durch die Ordnungsbehörde	30 bis 360	
12	Beseitigung eines unerlaubt angebrachten oder nach Ablauf einer befristeten Genehmigung nicht entfernten Plakats oder Entfernung von Farbaufträgen an einem öffentlichen Gebäude	6 bis 600	
13	Sicherstellung einer Sache	30 bis 300	
14	Verwahrung einer sichergestellten Sache	30 bis 180	
15	Entsetzung aus dem Besitz einer unbeweglichen Sache, eines Raumes oder eines Schiffes (Zwangsräumung, siehe § 62a Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW)	90 bis 360	

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Anwendung des Verwaltungszwangs (§§ 65, 55 Absatz 2 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW), die Sicherstellung oder die Verwahrung begonnen hat.

(3) Von der Gebührenerhebung kann abgesehen werden, wenn der Vollzug eingestellt wird.

§ 20 Auslagen der Vollstreckungs- und Vollzugsbehörden

(1) Reisekosten der Vollziehungsbeamten und der Vollzugsbeamten werden mit Ausnahme eines Wegegeldes nicht erstattet.

(2) Die übrigen Auslagen sind der Vollstreckungsbehörde vom Vollstreckungsschuldner, der Vollzugsbehörde vom Pflichtigen zu

6. § 20 Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt geändert:

erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. Entgelte für Post- und Telekommunikationsleistungen,
2. Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachungen entstehen,
3. Beträge, die den vom Vollziehungsbeamten zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind, ferner die Ausgaben für Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, für die Aberntung gepfändeter Früchte und die Erhaltung gepfändeter Tiere,
4. die an Treuhändler, Zeugen, Sachverständige und Hilfspersonen des Vollziehungsbeamten zu zahlenden Beträge,
5. anlässlich der Pfandverwertung zu entrichtende Steuern,
6. Gerichtskosten, insbesondere soweit sie bei der Abnahme der Vermögensauskunft oder bei der Zwangsvollstreckung in das unbewegliche Vermögen entstehen, und etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers,
7. Beträge, die bei der Ersatzvornahme oder bei der Anwendung unmittelbaren Zwanges an Beauftragte und an Hilfspersonen zu zahlen sind, sowie Kosten, die der Vollzugsbehörde (§ 56 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW) durch die Ersatzvornahme entstanden sind, sowie auch Zinsansprüche gemäß § 59 Absatz 3 Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW,
8. sonstige durch Ausführung des unmittelbaren Zwanges, durch Anwendung der Ersatzzwangshaft, durch Sicherstellung oder Verwahrung entstandenen Kosten,
9. Kosten, die von Dritten für die Erteilung von Auskünften in Rechnung gestellt werden.

a) In Nummer 9 wird der Punkt am Ende durch die Angabe „, sowie“ ersetzt.

b) Folgende Nummer 10 wird angefügt:

„10. Kosten, die für die Nutzung von zugelassenen Versteigerungsplattformen anfallen.“

(3) Werden bei mehreren Schuldnern gepfändete Sachen gemeinsam versteigert oder aus freier Hand veräußert, so sind die Auslagen der gemeinsamen Verwertung auf die beteiligten Schuldner, unbeschadet der Erhebung der Versteigerungsgebühren von jedem einzelnen Schuldner gemäß § 18 Absatz 1, angemessen zu verteilen.

(4) Die Pflicht zum Ersatz von Auslagen, die der Behörde im Rahmen der Ersatzvornahme oder der Sicherstellung entstanden sind, wird mit ihrer Entstehung fällig. Die Herausgabe einer sichergestellten Sache an den Berechtigten ist von der Zahlung einer Sicherheitsleistung bis zur voraussichtlichen Höhe der noch festzusetzenden Kosten abhängig.

(5) Auslagen sind auch dann zu erstatten, wenn in dem Verfahren keine Gebührenschuld entsteht oder eine zunächst entstandene Gebührenschuld ganz oder teilweise wieder fortgefallen ist; § 24 bleibt unberührt.

Artikel 7 Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt vorbehaltlich der Absätze 2 bis 4 am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(2) Artikel 6 tritt am [einsetzen: Datum des zweiten auf die Verkündung folgenden Tages] in Kraft.

(3) Die Artikel 1, 2 und 5 treten am 1. Januar 2025 in Kraft.

(4) Artikel 3 Nummer 3 und 4 tritt am 1. April 2025 in Kraft.

Begründung

A Allgemeiner Teil

Das **Verwaltungsverfahrensgesetz NRW (VwVfG NRW)** wird durch diesen Gesetzentwurf an den von Bund und Ländern gemeinsam im Rahmen der Konkordanzgesetzgebung des Verfahrensrechts abgestimmten Muster-Entwurf angepasst.

Das Verwaltungsverfahrensgesetz regeln Bund und Länder grundsätzlich für ihre eigenen Behörden jeweils selbst. Von erheblicher Bedeutung für die Rechts- und Wirtschaftseinheit der Bundesrepublik ist jedoch, dass die Verwaltungsverfahrensgesetze des Bundes und der Länder im Wortlaut übereinstimmen (Konkordanzgesetzgebung). Ziel der Konkordanzgesetzgebung ist es insbesondere ein einheitliches Verfahrensrecht in Bund und Ländern zu erreichen, da dies dazu beiträgt, Verfahren effizient und ressourcenschonend abzuwickeln. Nach § 137 Absatz 1 Nummer 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) ist die Übereinstimmung im Wortlaut zudem Voraussetzung für die Revisibilität der Landesverwaltungsverfahrensgesetze und dient damit der einheitlichen Auslegung der Vorschriften durch die Gerichte. Der Gesetzentwurf für die Änderung des VwVfG NRW basiert deshalb auf einer zwischen Bund und Ländern gemeinsam erarbeiteten Grundlage und orientiert sich daher am oben genannten Muster-Entwurf, der Grundlage für den Gesetzentwurf der Bundesregierung für ein Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (BT-Drs. 20/8299) war, und berücksichtigt die Beschlussempfehlung und den Bericht des Ausschusses für Inneres und Heimat des Deutschen Bundestages (BT-Drs. 20/8878). Der Gesetzentwurf der Bundesregierung wurde am 20. November 2023 als „Fünftes Gesetz zur Änderung verwaltungsverfahrenrechtlicher Vorschriften (5. VwVfÄndG) sowie zur Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch“ vom Bundestag beschlossen und ist am 1. Januar 2024 in Kraft getreten.

Soweit ausnahmsweise von der Konkordanz aus sachlichen Gründen abgewichen wird, ist dies im besonderen Teil an der konkreten Norm vermerkt.

Mit dem Planungssicherstellungsgesetz (PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041) wurde sichergestellt, dass auch unter den erschwerten Bedingungen während der COVID-19-Pandemie Planungs- und Genehmigungsverfahren sowie besondere Entscheidungsverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung ordnungsgemäß durchgeführt werden konnten. Die Regelungen des PlanSiG ermöglichten aus Anlass der Pandemie die digitale Durchführung notwendiger Verfahrensschritte, setzen für ihre Anwendung jedoch keine pandemische Lage oder konkrete Beeinträchtigung voraus. Das PlanSiG wurde durch den oben genannten Gesetzentwurf bis zum 31. Dezember 2024 verlängert, damit den Landesgesetzgebern ausreichend Zeit bleibt, entsprechende Regelungen gemäß dem oben genannten Muster-Entwurf in die jeweiligen Landes-VwVfG aufzunehmen.

In den Muster-Entwurf sind auch die Ergebnisse der Evaluierung des PlanSiG durch das Deutsche Forschungsinstitut für öffentliche Verwaltung im Herbst 2022 eingeflossen. Es sollen insbesondere bewährte Regelungen in Dauerrecht überführt werden: Vor allem haben sich digitale Instrumente im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung bewährt, insbesondere digitale Möglichkeiten der Bekanntmachung, der Auslegung von Dokumenten und der in verschiedenen Verfahrensstadien erforderlichen Erörterung.

Wesentliche Regelungen des PlanSiG sollen daher in modifizierter Form auch in das VwVfG NRW übernommen werden. Aufgrund der Erfahrungen mit dem PlanSiG wird die bislang zusätzlich und als Soll-Vorschrift geregelte öffentliche Bekanntmachung im Internet nunmehr zwingend und als Wirksamkeitsvoraussetzung vorgegeben. Zur Einsicht auszuliegende Dokumente sind vorrangig über das Internet zugänglich zu machen. Zudem werden die Onlinekonsultation sowie die Video- und Telefonkonferenz als bewährte Formate der elektronischen Ersetzung von Erörterungen, mündlichen Verhandlungen und Ähnlichem aus dem PlanSiG in das VwVfG überführt.

Mit der fortschreitenden Digitalisierung ist zudem zunehmend das Bedürfnis nach weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes in Verwaltungsverfahren entstanden. Soweit in Verwaltungsverfahren Schriftformerfordernisse für Behörden gelten, wird beklagt, dass die Ausstattung mit qualifizierten elektronischen Signaturzertifikaten und den Signatur-einrichtungen für die einzelnen zeichnungsbefugten Beschäftigten einen zu hohen Kosten- und Ressourceneinsatz erfordere. Von Seiten der Anwaltschaft wird gefordert, schriftformer-setzende elektronische Kommunikation auch in Verwaltungsverfahren über das besondere elektronische Anwaltspostfach zuzulassen, dessen Nutzung für die elektronische Kommunikation mit den Gerichten bereits zwingend vorgeschrieben ist.

Im Zuge dieser Änderungen des VwVfG NRW werden im Verwaltungsverfahren als weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für schriftformbedürftige Erklärungen gegenüber Behörden besondere elektronische Postfächer zugelassen, insbesondere das besondere elektronische Anwaltspostfach. Für schriftformbedürftige Erklärungen von Behörden wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes das qualifizierte elektronische Siegel zugelassen.

Zudem erfolgt die Umsetzung einer Zielvereinbarung aus dem in der Besprechung des Bundeskanzlers mit den Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder (MPK) am 6. November 2023 vereinbarten „Pakt für Planungs-, Genehmigungs- und Umsetzungsbeschleunigung zwischen Bund und Ländern“, die die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung betrifft. Es wird festgelegt, dass der Vorhabenträger Inhalt und abschließendes Ergebnis der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung der Behörde in einem maschinenlesbaren Format übermitteln soll, womit die beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens gefördert werden soll. Weiterhin soll das abschließende Ergebnis der betroffenen Öffentlichkeit mitgeteilt werden. Um die Bedeutung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung hervorzuheben, wird die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenständigen Paragraphen normiert.

Daneben erfolgt eine Anpassung der Bekanntgabefiktion aufgrund des geänderten Postrechts. Dies betrifft auch das **Landeszustellungsgesetz (LZG NRW)**.

Im **Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW (VwVG NRW)** erfolgt eine gesetzliche Regelung, dass der Kostenbeitrag nach § 2 Absatz 2 VwVG auf den Vollstreckungsschuldner umgelegt werden kann. Eine Regelung existierte hierzu bislang nicht. Daneben erfolgt eine Vereinfachung im Vollstreckungsverfahren betreffend die Information des Schuldners über die zu vollstreckenden Forderungen. Die Aushändigung des Vollstreckungsauftrages wird zugunsten einer Forderungsaufstellung gestrichen. Zudem wird die Möglichkeit der Nutzung von Versteigerungsplattformen in Internet eröffnet.

Im **Gebührengesetz NRW (GebG NRW)** werden die Verjährungsvorschriften überarbeitet und die bisherige Orientierung an der Abgabenordnung (AO) wieder hergestellt.

Ferner werden die infolge der Änderungen im VwVfG NRW und VwVG NRW erforderlichen **Folgeänderungen** umgesetzt. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen, die der Anpassung an die Gestaltungsvorgaben der Veröffentlichungsrichtlinien des Landes Nordrhein-Westfalen dienen, hierzu zählen unter anderem die Ausschreibung der Angaben „Absatz“ und „Nummer“, die Angabe von Fundstellen der in Bezug genommenen Gesetze sowie die Anpassung von Aufzählungen mit Nummern als erster Gliederungsebene.

B Besonderer Teil**Zu Artikel 1 (Verwaltungsverfahrensgesetz NRW)****Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die geplanten Änderungen angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 3a)**Zu Buchstabe a****Zu Doppelbuchstabe a (§ 3a Absatz 1 Satz 2)**

Der Begriff „Internetseite“ beschreibt sowohl eine einzelne Internetseite, als auch die Gesamtheit aller Internetseiten eines Anbieters unterhalb einer eindeutigen Internetadresse (zum Beispiel www.im.nrw). Hingegen wird der Begriff „Homepage“ in der Regel als die Seite verstanden, die aufgerufen wird, wenn eine Internetadresse ohne weitere Angaben nach der Toplevel-Domain (zum Beispiel .de oder .nrw) aufgerufen wird – synonym wird meist der Begriff „Startseite“ verwendet. Durch die Änderung wird eine inhaltliche Kohärenz der Regelung des VwVfG NRW erreicht, da an anderen Stellen ebenfalls von der/einer „Internetseite“ (der Behörde) gesprochen wird bzw. dies im Rahmen der weiteren Änderungen zur digitalen Verfahren eingeführt wird. Zudem wurde durch das Wort „über“ deutlich gemacht, dass durch die Homepage bzw. Startseite zum Beispiel durch Verlinkung nur der Weg zu den maßgeblichen Informationen vermittelt wird, die Information selbst also gerade nicht dort vorgehalten werden muss.

Zu Doppelbuchstabe b (§ 3a Absatz 1 Satz 4)

Abweichend von der Eröffnung durch Angabe auf der Internetseite nach Satz 2 und 3 regelt **Satz 4** für die Übermittlung einer Erklärung über besondere elektronische Postfächer an die Behörde, dass hier der Zugang als eröffnet gilt, wenn die empfangende Behörde im Rahmen der Eröffnung eines besonderen elektronischen Postfaches in das (zentrale) sichere elektronische Verzeichnis nach § 6 Absatz 1 Nummer 3 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) eingetragen wird, in der alle von Amts wegen eingetragen werden, die ein besonderes elektronischen Postfach nutzen (u. a. Behörden, Rechtsanwälte, Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger). Andernfalls besteht ein Auseinanderfallen hinsichtlich der Eröffnung des besonderen elektronischen Postfaches für die Gerichte, die durch die bloße Eintragung in das Verzeichnis erfolgt, und der Eröffnung nach dem VwVfG NRW, die grundsätzlich nach Satz 2 und 3 die Bekanntgabe auf der Internetseite einschließlich der Angabe der technischen Rahmenbedingungen voraussetzt. Weiterhin ist hierbei zu berücksichtigen, dass für das Vorverfahren – auch wenn dieses in Nordrhein-Westfalen aufgrund von § 110 Justizgesetz NRW (JustG NRW) nur einen begrenzten Anwendungsbereich hat – durch die bundesrechtliche Regelung in § 70 Absatz 1 Satz 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) eine Erhebung des Widerspruches schriftformersetzend durch Übermittlung aus einem besonderen elektronischen Postfach nach der Parallelvorschrift des § 3a Absatz 3 Nummer 2 Buchstabe a bis c Verwaltungsverfahrensgesetz Bund (VwVfG Bund) möglich ist. Die explizite Nennung der Vorschriften des VwVfG Bund sperrt insoweit die Anwendbarkeit der landesgesetzlichen Regelungen. Mangels einer den Sätzen 2 und 3 VwVfG NRW vergleichbaren Regelung im VwVfG Bund richtet sich die Zugangseröffnung in diesen Fällen daher nach den allgemeinen Regelungen des VwVfG Bund, sodass hinsichtlich des Vorverfahrens eine Zugangseröffnung ebenfalls durch die Eintragung in das sichere elektronische Verzeichnis (analog zur Zugangseröffnung für die Kommunikation mit den Gerichten) anzunehmen ist.

Die gewählte Lösung ist auch sachgerecht, da durch die Nutzungspflicht bei Eintragung in das sichere elektronische Verzeichnis für gerichtliche Verfahren gewährleistet ist, dass die entsprechenden Postfächer regelmäßig seitens der Behörde auf Neueingänge kontrolliert werden müssen. Eingänge, die ein Verwaltungsverfahren betreffen, sind dann entsprechend intern zur weiteren Bearbeitung weiterzuleiten.

Hinsichtlich der Öffnung des besonderen elektronischen Postfaches für den Rückkanal durch den jeweiligen Nutzer für Nachrichten der Behörde über das besondere elektronische Postfach bestimmt sich die Zugangseröffnung nach den allgemeinen Regeln bzw. durch spezielle

gesetzliche Vorschriften wie zum Beispiel § 4 Absatz 1 Satz 1 E-Government-Gesetz Nordrhein-Westfalen (EGovG NRW). Hinsichtlich des Ersatzes der Schriftform durch die Behörde (für den Rückkanal) führt die Regelung ebenfalls zu keiner Änderung, sodass die Regelungen des § 3a Absatz 2 und 3 anzuwenden sind.

Die Regelung von § 3a Absatz 1 Satz 4 weicht insoweit von der Konkordanz ab. Dies ist insoweit der Tatsache geschuldet, dass bereits die Sätze 2 und 3 von § 3a Absatz 1 von der Konkordanz abweichend formuliert wurden.

Zu Buchstabe b (§ 3a Absatz 2)

Aus dem unverändert bleibenden Absatz 2 Satz 1 und 2 ergibt sich, dass die Funktionen der Schriftform grundsätzlich nur vollständig durch die elektronische Form erfüllt werden, für die nach Absatz 2 Satz 2 die qualifizierte elektronische Signatur erforderlich ist. Absatz 2 Satz 4 hat weitere Möglichkeiten des Schriftformersatzes geregelt. Um diese Differenzierung auch durch die Regelungssystematik zu unterstreichen und der Regelung zusätzlicher Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes Raum zugeben, wird Satz 4 an dieser Stelle aufgehoben und mit teilweise verändertem Inhalt in dem neuen Absatz 3 neu gefasst.

Nicht in den neuen Absatz 3 übernommen wird Nummer 4 des bislang geltenden Absatz 2 Satz 4 Nummer 4. Von der Regelung ist bislang kein Gebrauch gemacht worden. Neben dem Umstand, dass bislang kein adäquates Verfahren existiert, ist Grund dafür auch, dass ein untergesetzlich angeordneter elektronischer Schriftformersatz zahlreiche rechtliche Folgefragen hinsichtlich Rechtssicherheit und Beweissicherheit aufwerfen würde. Vor diesem Hintergrund ist die Regelung verzichtbar.

Satz 5 wird an dieser Stelle aufgehoben. Er wird unverändert nach Absatz 3 Satz 1 Nummer 1 verschoben und damit unmittelbar Teil der Regelung des elektronischen Schriftformersatzes, deren Anforderungen durch Satz 5 näher bestimmt werden.

Zu Buchstabe c (§ 3a Absatz 3 bis 5)

In **Absatz 3** werden die weiteren Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes neben der elektronischen Form mittels qualifizierter elektronischer Signatur nach Absatz 2 geregelt. Mit dem neuen Absatz 3 erfolgt eine Neufassung und Erweiterung des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird systematische Klarheit geschaffen und weitere Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes werden gesetzlich zugelassen. Unberührt bleiben die spezielleren Regelungen zum elektronischen Schriftformersatz bei Identifizierung über ein Nutzerkonto und Abgabe einer Erklärung mittels Online-Formular über ein Verwaltungsportal nach dem geplanten § 9a des Onlinezugangsgesetzes-E (OZG-E, vgl. BR-Drs. 20/8093).

Nummer 1 enthält unverändert die Regelung zum elektronischen Schriftformersatz aus Nummer 1 des aufgehobenen Absatz 2 Satz 4. Es wird lediglich aus Gründen der Übersichtlichkeit die bereits bestehende Regelung zur notwendigen Identifizierung – der aufgehobene Absatz 2 Satz 5 – unverändert an Nummer 1 angefügt, da er ausschließlich eine Anforderung für den elektronischen Schriftformersatz nach Nummer 1 vorsieht.

In **Nummer 2** sind die neben Nummer 1 bestehenden Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes für Erklärungen gegenüber Behörden zusammengefasst, also für den sogenannten Hin-Kanal. Das zu übermittelnde Dokument muss in diesen Fällen mit einer einfachen Signatur, also mit der Namenswiedergabe des Erklärenden unterzeichnet werden; es muss nicht mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen werden. Die in Nummer 2 genannten besonderen elektronischen Postfächer werden nur für den Hin-Kanal zugelassen, um mit dem System Erfahrungen zu sammeln; die weitere Entwicklung bleibt abzuwarten. Sie beruhen auf der für den elektronischen Rechtsverkehr mit den Gerichten etablierten Infrastruktur des Elektronischen Gerichts- und Verwaltungspostfachs (EGVP).

In **Nummer 2 Buchstabe a** werden Erklärungen, die insbesondere über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA) nach § 31a der Bundesrechtsanwaltsordnung (BRAO) oder

ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach für Berufsausübungsgesellschaften nach § 31b BRAO abgegeben werden, für den Hin-Kanal als schriftformersetzend anerkannt. Entsprechende, auf gesetzlicher Grundlage errichtete, berufsbezogene elektronische Postfächer sind derzeit die besonderen elektronischen Postfächer für Notare (§ 78n BNotO) und für Steuerberater (§ 86d des Steuerberatungsgesetzes – StBerG) sowie für deren Berufsausübungsgesellschaften (§ 86e StBerG).

In **Nummer 2 Buchstabe b** werden Erklärungen von Behörden, die über ein besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo) nach §§ 6 ff. der Elektronischen-Rechtsverkehr-Verordnung (ERVV) abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt.

In **Nummer 2 Buchstabe c** werden Erklärungen die über ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) nach §§ 10 ff. ERVV abgegeben werden, als schriftformersetzend gegenüber Behörden (Hin-Kanal) anerkannt. Für Bürgerinnen und Bürger steht inzwischen mit der Online-Anwendung „Mein Justizpostfach“, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat bereitstellt, eine kostenlose Möglichkeit zur Einrichtung und Nutzung eines besonderen elektronischen Bürgerpostfaches unter Verwendung der BundID bereit.

Nummer 2 Buchstabe d entspricht unverändert der Nummer 2 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4 (De-Mail).

Nummer 3 enthält Möglichkeiten des Schriftformersatzes für die Behörde.

Mit **Nummer 3 Buchstabe a** wird als zusätzliche Möglichkeit des elektronischen Schriftformersatzes neben der qualifizierten elektronischen Signatur nach Absatz 2 Satz 2 das qualifizierte elektronische Behördensiegel zugelassen, das jedoch – anders als die qualifizierte elektronische Signatur – nur für Behörden zur Verfügung steht.

Die Nutzung des qualifizierten elektronischen Siegels als Schriftformersatz für Behörden ist nicht verpflichtend, sondern eine zusätzliche Möglichkeit zu dem bereits im bisherigen Recht geregelten elektronischen Schriftformersatz durch qualifizierte elektronische Signatur nach § 3a Absatz 2. Die Verwendung des qualifizierten elektronischen Siegels verursacht voraussichtlich weniger technischen Aufwand, jedenfalls aber weniger Kosten als die Nutzung der qualifizierten elektronischen Signatur. Denn die Behörden müssen für die qualifizierte elektronische Signatur aufgrund des Personenbezugs der Signatur die zum Signieren erforderliche technische Infrastruktur und die erforderlichen Zertifikate für jede einzelne zeichnungsberechtigte Person bereitstellen. Da das qualifizierte elektronische Siegel nicht personenbezogen, sondern behördenbezogen ist, werden voraussichtlich weniger technische Infrastruktur und auch weniger Zertifikate benötigt (zum Beispiel durch ein „Siegel-Portal“ bzw. einen „Siegel-Dienst“). Insofern gibt das qualifizierte elektronische Behördensiegel den Behörden die Möglichkeit, in einigen Bereichen auf die Bereitstellung der für die personenbezogene qualifizierte elektronische Signatur benötigte Infrastruktur und Zertifikate zu verzichten. Die Behörden müssen dann lediglich durch innerorganisatorische Maßnahmen sicherstellen, dass nur Berechtigte das Siegel nutzen und dass die siegelnde Person sicher festgestellt werden kann.

Zur Erhaltung der schriftformersetzenden Funktion des qualifizierten elektronischen Siegels ist – wie auch bei der qualifizierten elektronischen Signatur – erforderlich, dass das schriftformbedürftige Dokument mit dem elektronischen Siegel der Behörde verbunden bleibt.

Nach derzeitiger Rechtslage bleibt das mit qualifiziertem elektronischen Behördensiegel versehene Dokument hinsichtlich der in der Zivilprozessordnung geregelten Beweiskraft öffentlicher Urkunden hinter dem mit qualifizierter elektronischer Signatur signierten Dokument zurück. Gemäß § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO findet die Echtheitsvermutung nach § 437 ZPO entsprechend (nur) für öffentliche elektronische Dokumente Anwendung, wenn „das Dokument von der erstellenden öffentlichen Behörde oder von der mit öffentlichem Glauben versehenen Person mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist“. Die Echtheitsvermutung nach § 371a Absatz 3 Satz 2 ZPO gilt also derzeit nicht für elektronische Dokumente einer Behörde, die mit einem qualifizierten elektronischen Behördensiegel versehen worden sind. Der Bund wurde durch die Länder im Bundesrat aufgefordert, die Gleichstellung in der

ZPO vorzunehmen (BR-Drs. 369/23 (Beschluss), S. 4); dies ist jedoch bisher leider noch nicht erfolgt.

Elektronische Siegel sind Daten in elektronischer Form, die anderen Daten in elektronischer Form beigefügt oder logisch mit ihnen verbunden werden, um deren Ursprung und Unversehrtheit sicherzustellen (vgl. Artikel 3 Nummer 25 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG, die durch die Richtlinie (EU) 2022/2555 (ABl. L 333 vom 27.12.2022, S. 80) geändert worden ist). Ein qualifiziertes elektronisches Siegel wird von einer qualifizierten elektronischen Siegelerstellungseinheit erstellt und beruht auf einem qualifizierten Zertifikat für elektronische Siegel, Artikel 3 Nummer 27 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014. Das qualifizierte elektronische Siegel bestätigt Herkunft, Echtheit und Unverfälschtheit eines Dokuments, siehe Artikel 35 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014: „Für ein qualifiziertes elektronisches Siegel gilt die Vermutung der Unversehrtheit der Daten und der Richtigkeit der Herkunftsangabe der Daten, mit denen das qualifizierte elektronische Siegel verbunden ist.“

Das qualifizierte elektronische Behördensiegel kann im Übrigen auch – wie derzeit schon rechtlich möglich – für nicht schriftformbedürftige Dokumente und damit unabhängig von der hier vorgesehenen Regelung verwendet werden. Es kann auf diese Weise einen Mehrwert für die Fälschungssicherheit elektronischer Behördenerklärungen, z. B. auch nicht schriftformbedürftiger Verwaltungsakte, darstellen.

Nummer 3 Buchstabe b entspricht unverändert der Nummer 3 aus dem aufgehobenen Absatz 2 Satz 4 (De-Mail).

Die Verschiebung der weiteren schriftformersetzenden Varianten von Absatz 2 Satz 4 nach Absatz 3 ändert nichts daran, dass auch diese Varianten des Schriftformersatzes, so wie das für die elektronische Form in Absatz 2 Satz 1 durch den klarstellenden Einschub, „soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist“, ausdrücklich geregelt ist, weiterhin keine abschließende Regelung des Schriftformersatzes durch das VwVfG NRW darstellen. Dies folgt bereits im Wege eines einfachen „Erst-recht-Schlusses“ aus dem Einschub in Absatz 2 Satz 1, so dass die Wiederholung dieses Einschubs im Regelungstext des Absatzes 3 entbehrlich ist.

Die bisherige Absatz 3 wird unverändert als neuer **Absatz 4** übernommen.

Absatz 5 ist – wie auch Absatz 4 – eine Ordnungsvorschrift. § 3a regelt allgemein die elektronische Kommunikation, Absatz 1 deren Zulässigkeit, die Absätze 2 und 3 die Möglichkeiten des elektronischen Schriftformersatzes, und die Absätze 4 und 5 die Rahmenbedingungen für den Umgang mit elektronischen Dokumenten und Erklärungen. Die Ordnungsvorschrift des Absatzes 5 dient dem Schutz des Erklärenden – unabhängig davon, ob eine schriftformbedürftige Erklärung abgegeben werden soll oder nicht. Gerade bei digitalen Formularen, die nach Befüllung nicht ausschließlich auf einer Bildschirmseite abgebildet werden und gegebenenfalls auch inhaltlich etwas komplexer sind, sollte bereits bei der Konzeption entsprechender digitaler Prozesse sichergestellt werden, dass der Erklärende den Überblick über die von ihm abzugebenden Erklärungsinhalte behält und dies auch für sich nachhalten kann.

Dem Erklärenden ist nach Satz 2 eine Kopie der abgegebenen Erklärung zur Verfügung zu stellen. Dies kann auf verschiedene Weise geschehen, z. B. durch eine Abrufmöglichkeit oder auch durch Anbieten einer Speichermöglichkeit.

Absatz 5 regelt keine Voraussetzung elektronischer Erklärungen. Daher sind die Vorgaben des Absatzes 5 keine Wirksamkeitsvoraussetzungen elektronischer Erklärungen und auch keine Voraussetzung des wirksamen elektronischen Schriftformersatzes.

Zu Nummer 3 (§ 25)**Zu Buchstabe a**

Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung aus Absatz 3 wird aus § 25 herausgelöst und eigenständig in § 25a geregelt, sodass die **Paragraphenüberschrift** entsprechend neu zu fassen ist.

Zu Buchstabe b

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in **Absatz 3** wird an dieser Stelle aufgehoben und eigenständig in § 25a geregelt.

Zu Nummer 4 (§ 25a)

Die Regelung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung in einem eigenen Paragraphen unterstreicht die Bedeutung, die diesem – dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorgelagerten – Instrument beigemessen werden soll und macht die Vorschrift deutlich sichtbarer. Die Loslösung von den Regelungen zu allgemeinen Beratungs- und Auskunftspflichten in § 25 Absatz 1 und 2 VwVfG ist auch systematisch richtig, da sich die Regelungen zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung auf eine komplexe Vorgehensweise beziehen. Die Neuregelung entspricht der zwischen Bund und Ländern abgestimmten Fassung (vgl. BR-Drs. 208/24 für das Verwaltungsverfahrensgesetz des Bundes).

Absatz 1 Satz 1 führt den Begriff der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung ein und erläutert, für welche Vorhaben sie in Betracht kommt. Es wird klargestellt, dass die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung bereits vor Antragstellung und frühzeitig vom Vorhabenträger durchgeführt werden soll und dass die Behörde auf ihre Durchführung hinwirken soll. Da die Regelung als Soll-Vorschrift ausgestaltet ist, kann auch weiterhin Besonderheiten der Praxis Rechnung getragen werden und eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung in Einzelfällen auch nach Antragsstellung durchgeführt werden, wenn sich zum Beispiel das Erfordernis einer frühen Öffentlichkeitsbeteiligung erst nach Antragstellung herausstellt. Das Ziel der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung muss dabei jedoch gewahrt bleiben: Die Optimierung des eigenen Antrags durch den Vorhabenträger und keine Ersetzung der im anschließenden, eigentlichen Verwaltungsverfahren durchzuführenden Öffentlichkeitsbeteiligung.

Satz 2 stellt klar, dass die Behörde nicht erneut auf eine frühe Öffentlichkeitsbeteiligung hinwirken muss, wenn eine entsprechende Beteiligung der betroffenen Öffentlichkeit bereits nach anderen Rechtsvorschriften vor Antragstellung erfolgt ist.

Mit der Klarstellung nach Satz 3 soll zum Ausdruck gebracht werden, dass es sich um ein spezielles Verfahren zur frühen Öffentlichkeitsbeteiligung durch den Vorhabenträger handelt, das dem eigentlichen Verwaltungsverfahren (zum Beispiel Planfeststellungsverfahren, Genehmigungsverfahren) vorangeht und mit dem spätere Einwendungen und Stellungnahmen in dem anschließenden Verfahren nicht präkludiert werden.

Absatz 2 beschreibt den Gegenstand der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung, auch um diese vom späteren Beteiligungsverfahren im Rahmen des eigentlichen Planfeststellungs- oder Genehmigungsverfahrens abzugrenzen: frühzeitige Unterrichtung der betroffenen Öffentlichkeit, Angebot der Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung dazu.

Absatz 3 Satz 1 befasst sich mit der Weitergabe der so gewonnenen Erkenntnisse an die Behörde und die betroffene Öffentlichkeit. Wesentliches Ziel der Regelung ist, dass diese Erkenntnisse Eingang in das Genehmigungsverfahren finden. Die Ergebnisse der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung sollen bereits in verkehrsüblichem elektronischem Format in den behördlichen Prozess einfließen, um die digitale und dadurch möglichst beschleunigte Durchführung des anschließenden Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Begriff „verkehrsübliches elektronisches Format“ wird bereits in § 27b VwVfG verwendet.

Satz 2 unterstreicht, dass für die Übermittlung an die Behörde auch ein maschinenlesbares Format verwendet werden soll, wenn auf Seiten des Vorhabenträgers und der Behörde die technischen Voraussetzungen vorliegen und kein unverhältnismäßig hoher Aufwand entsteht; dadurch würden weitere Beschleunigungseffekte erzielt.

Da die Regelungen des § 25a für den Vorhabenträger als Soll-Vorschriften ausgestaltet sind, und da das geregelte Verfahren zudem grundsätzlich der Antragstellung und dem eigentlichen Verwaltungsverfahren vorangeht, kann aus der Nichtbeachtung der Vorschrift kein Verfahrensfehler im Hinblick auf das eigentliche Verwaltungsverfahren abgeleitet werden.

Des Weiteren ist zwischen privaten und öffentlichen Vorhabenträgern zu unterscheiden. Die frühe Öffentlichkeitsbeteiligung soll grundsätzlich vor der Antragstellung und damit vor dem eigentlichen Verwaltungsverfahren erfolgen und dem Vorhabenträger zur Optimierung seines Antrags dienen. Bei privaten Vorhabenträgern betrifft sie damit den Bereich der grundsätzlichen Handlungsfreiheit, sodass zwingende Vorgaben als allgemeine Regelungen im VwVfG ausscheiden. Bei öffentlichen Vorhabenträgern dagegen kann der jeweils zuständige Verwaltungsträger weitergehende generelle und auch einzelfallbezogene Vorgaben machen. So kann er zum Beispiel im Rahmen seiner Regelungsbefugnisse die Durchführung der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung anordnen, oder weitergehende Anforderungen zu deren Durchführung aufstellen, wie zum Beispiel zum Zeitpunkt der frühen Öffentlichkeitsbeteiligung (Absatz 1 Satz 1) oder zum Format der Übermittlung an die Behörde (Absatz 3).

Hinsichtlich des Schutzes personenbezogener Daten gelten die allgemeinen Regelungen.

Zu Nummer 5 (§§ 27a bis 27c)

Zu § 27a (Bekanntmachung im Internet)

Zu § 27a Absatz 1 Satz 1

Abweichend von der bisherigen Soll-Regelung in § 27a ist der Inhalt einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung nach Satz 1 nunmehr zwingend auch auf einer Internetseite der zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers zugänglich zu machen. Damit wird die Veröffentlichung im Internet eine Wirksamkeitsvoraussetzung der Bekanntmachung, die ggf. zusätzlich zu den fach- oder ortsspezifisch geregelten Anforderungen an das Bewirken einer öffentlichen oder ortsüblichen Bekanntmachung hinzutritt.

Während der COVID-19-Pandemie ist die digitale Bekanntmachung auf der Grundlage von § 2 PlanSiG besonders in den Fokus gerückt. Die zwingende Veröffentlichung im Internet entwickelt § 2 PlanSiG fort und soll einen wesentlichen Beitrag zur Verwaltungsdigitalisierung – insbesondere auch bei der Öffentlichkeitsbeteiligung – leisten.

Die ortsübliche und öffentliche Bekanntmachung wird in § 27a Absatz 1 nicht neu definiert, es bleibt vielmehr grundsätzlich – wie bisher auch – dem Ortsrecht oder dem Fachgesetzgeber überlassen, hier passend zu den jeweiligen Gegebenheiten die sonstigen Wirksamkeitsvoraussetzungen solcher Bekanntmachungen festzulegen. Den bestehenden Regelungen zum Bewirken der Bekanntmachung, wie zum Beispiel in § 72 Absatz 2 Satz 2 oder § 73 Absatz 6 Satz 5, wird in § 27a Absatz 1 Satz 1 eine weitere Bekanntmachungsvoraussetzung hinzugefügt. Muss zum Beispiel in einer Gemeinde auf die geplante Auslegung von Unterlagen vorab durch örtliche oder öffentliche Bekanntmachung hingewiesen werden, ist dieser Hinweis auch im Internet zugänglich zu machen.

Zu § 27a Absatz 1 Satz 2

Absatz 1 Satz 1 ermöglicht der örtlichen und fachlichen Normsetzung weiterhin eine differenzierte Beurteilung, inwieweit digitale Bekanntmachungsformen derzeit noch analog begleitet werden sollen, z. B. durch Veröffentlichungen in Tageszeitungen. Die entsprechenden Regelungen im Orts- und Fachrecht bleiben erhalten. Eine weitergehende Regelung wäre im VwVfG NRW mit Blick auf das Fachrecht auch kompetenzrechtlich nicht möglich, da das VwVfG NRW gegenüber dem Fachrecht subsidiär ist und das Ortsrecht auch bislang außerhalb des VwVfG NRW geregelt wird. Soweit in bestimmten Fällen eine Bekanntmachung nach den fachgesetzlichen oder örtlichen Vorgaben bereits in einem digitalen Veröffentlichungsblatt oder einem Internetportal der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers veröffentlicht werden muss, kann Satz 1 einen Mehrwert hinsichtlich der Anstoßfunktion generieren, ohne jedoch zu erheblichem Mehraufwand zu führen. In diesen Fällen ist eine Verlinkung auf das digitale Veröffentlichungsblatt der Behörde möglich. Hier wurde die bewährte Formulierung des bisherigen § 27a Absatz

1 Satz 2 übernommen, der die Zugänglichmachung „auf einer“ Internetseite der Behörde oder ihres Verwaltungsträgers anordnet.

Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung und betrifft die Fälle, in denen die Bekanntmachung zu einem bestimmten Zeitpunkt vorgeschrieben ist, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin (§ 73 Absatz 6 Satz 2 VwVfG NRW). Oft existieren dann rechtliche Vorgaben, auf welches Bekanntmachungsmedium für die Einhaltung vorgeschriebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist. So sieht zum Beispiel das VwVfG NRW im Zusammenhang mit öffentlichen Bekanntmachungen vor, dass für die Frist auf die Veröffentlichung im „amtlichen Veröffentlichungsblatt“ abzustellen ist (z. B. § 67 Absatz 1 Satz 6, § 73 Absatz 6 Satz 5 VwVfG NRW). Mit Blick auf die zunehmende Digitalisierung amtlicher Veröffentlichungsblätter enthält das VwVfG NRW insoweit eine entwicklungs offene Regelung. Hier stellt Absatz 1 Satz 2 die Weitergeltung der vorhandenen rechtlichen Festlegung klar.

Fehlt es an einer rechtlichen Vorgabe, auf welches von mehreren Veröffentlichungsmedien für die Einhaltung vorgegebener Fristen durch die Bekanntmachung abzustellen ist, legt Absatz 1 Satz 2 fest, dass die Veröffentlichung nach Absatz 1 Satz 1 das für die Frist maßgebliche Bekanntmachungsmedium ist.

Zu § 27a Absatz 2

Absatz 2 sieht für die in Absatz 1 Satz 1 zwingend angeordnete Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für Fälle vor, in denen Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Störungen bzw. Szenarien sein, in denen zum Beispiel die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde nicht über das Internet agieren beziehungsweise erreicht werden kann. Die Vorschrift ist als Ausnahmeregelung eng auszulegen. Eine unzureichende personelle oder technische Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar.

Die Ausnahmeregelung soll verhindern, dass bei Unmöglichkeit der Internetveröffentlichung die Bekanntmachung insgesamt nicht wirksam wird. Da Absatz 1 Satz 1 die bereits örtlich oder fachlich vorgegebenen Bekanntmachungsformen um die Internetveröffentlichung ergänzt, richtet sich beim Ausfall dieser zusätzlichen Bekanntmachungsform die Wirksamkeit einer Bekanntmachung im Fall des Absatzes 2 wieder ausschließlich nach den örtlichen und fachlichen Bekanntmachungsregeln. Für Regelungen außerhalb des VwVfG NRW obliegt es dem jeweiligen Regelungsgeber entsprechende Vorkehrungen zu treffen, wenn Bekanntmachungen nach den dortigen Regelungen ausschließlich digital erfolgen sollen.

In vielen Fällen besteht die rechtliche Anforderung, dass die Bekanntmachung spätestens zu einem bestimmten Zeitpunkt erfolgen muss, z. B. „mindestens eine Woche“ vor dem Erörterungstermin. Hier kommt es für die Einhaltung der Frist auf das Erscheinungsdatum des Bekanntmachungsmediums an; im Fall des § 73 Absatz 6 VwVfG NRW wird zum Beispiel festgelegt, dass ausschließlich das Erscheinungsdatum des amtlichen Veröffentlichungsblattes maßgeblich sein soll. Insoweit ist für die Bekanntmachung – anders als z. B. bei der Auslegung – nicht ein Zeitraum, sondern ein punktuell es Ereignis maßgeblich. Für die Frage der Unmöglichkeit ist daher auf diesen Zeitpunkt abzustellen.

Sofern keine Unmöglichkeit vorliegt, wird jedoch gerade die Bekanntmachung im Internet regelmäßig nicht nur am maßgeblichen Erscheinungstag, sondern über einen längeren Bekanntmachungszeitraum – vor und nach diesem Datum – zur Verfügung stehen. Im Hinblick auf die Anstoßwirkung der Bekanntmachung stellt die Internetbekanntmachung insoweit eine deutliche Verbesserung dar.

In Fällen der Unmöglichkeit nach Absatz 2 kann auch Absatz 1 Satz 2 nicht zur Anwendung kommen.

Zu § 27b (Zugänglichmachung auszulegender Dokumente)

Absatz 1 ordnet in grundsätzlicher Fortführung von § 3 PlanSiG an, dass die durch Rechtsvorschrift angeordnete Auslegung von Dokumenten durch die Bereitstellung der Dokumente auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers und durch Zugänglichmachung auf mindestens eine andere Weise bewirkt wird. Der Schwerpunkt der Auslegung liegt hier auf der Veröffentlichung der bislang körperlich auszulegenden Dokumente im Internet.

Die Bereitstellung der Dokumente muss auf einer Internetseite der für die Auslegung zuständigen Behörde oder ihres Verwaltungsträgers erfolgen; ein Link zu einer Seite des Vorhabenträgers ist daher nicht zulässig. Die Zugänglichmachung kann dabei z. B. auch in der Weise erfolgen, dass die Unterlagen auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal (vgl. z. B. § 20 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung – UVPG) bereitgestellt werden und dass hierauf über einen Link auf der Behördenseite Zugriff genommen werden kann. Zulässig ist hierbei auch, dass die Gemeinden (vgl. § 73 Absatz 3 VwVfG NRW) zum Beispiel auf die Seite der Anhörungsbehörde verlinken, wenn dort die Unterlagen bereitgestellt werden. Überdies können aber zum Beispiel auch integrierte Portallösungen (zum Beispiel: Bereitstellung der Unterlagen und Möglichkeit zur Einwendung, siehe insoweit Nr. 12 Buchstabe b), durch die Behörde genutzt werden, wenn die Behörde als „Herrin des Verfahrens“ den maßgeblichen Zugriff zur Durchführung und Steuerung des Verfahrens behält.

Für diejenigen, die das Internet nicht nutzen (können), müssen die auszulegenden Dokumente zudem auf mindestens eine andere Weise zugänglich gemacht werden. Die Entscheidung, was im konkreten Fall die andere Zugangsmöglichkeit ist und wie viele es davon geben muss, obliegt der insoweit zuständigen und mit den Gegebenheiten des Einzelfalls vertrauten Behörde. Die andere Zugangsmöglichkeit kann durchaus auch die herkömmliche (analoge) Auslegung der Dokumente zur Einsicht sein. Allerdings muss diese Auslegung dann – anders als nach bisherigem Recht – nicht zwingend an allen von dem Vorhaben betroffenen Orten erfolgen. Dabei muss die andere Zugangsmöglichkeit nicht zwingend analog, sondern kann – ohne Internetnutzung – durchaus auch digital sein (z. B. Leseterminale in öffentlichen Gebäuden). Die Zugänglichmachung auf einem gesetzlich vorgeschriebenen Portal ist jedoch keine andere Weise der Zugänglichmachung nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2.

Die Zurverfügungstellung nur einer einzigen anderen Zugangsmöglichkeit kann ausreichen (z. B. bei punktuellen Vorhaben), ist aber nicht hierauf begrenzt (z. B. bei Streckenvorhaben).

Auf die Übernahme des auf die andere Zugangsmöglichkeit bezogenen Kriteriums „leicht zu erreichbar“ aus § 3 Absatz 2 Satz 2 PlanSiG wurde verzichtet. Die Frage, wann eine Auslegung zumutbar ist, ist von der Rechtsprechung hinreichend konkretisiert worden. Dagegen hat das Kriterium „leicht zu erreichbar“ wiederholt Fragen aufgeworfen; auch soll vermieden werden, dass durch das Kriterium eine Reduktion auf die örtlichen Gegebenheiten stattfindet.

Die Dauer, für die die auszulegenden Dokumente im Internet und auf andere Weise zugänglich zu machen sind, ergibt sich aus dem jeweils mit der Auslegung angeordneten Auslegungszeitraum.

Absatz 1 Satz 2 sieht zu der in Absatz 1 Satz 1 angeordneten Zugänglichmachung im Internet eine Ausnahme für diejenigen Fälle vor, in denen schwerwiegende, konkrete und einzelfallbezogene Probleme bestehen, diese Anforderung umzusetzen. Das werden voraussichtlich insbesondere technische Szenarien sein, in denen zum Beispiel technische Störungen auftreten bzw. Szenarien, in denen die gesamte Verwaltung einer Stadt oder Gemeinde nicht über das Internet agieren beziehungsweise erreicht werden kann. Die Vorschrift ist nur für Ausnahmefälle anwendbar. Eine unzureichende personelle oder technische Ausstattung stellt daher grundsätzlich keinen Fall der hier geregelten Unmöglichkeit dar. Wenn der Ausnahmefall vorliegt, wird die Auslegung allein durch die „andere Zugangsmöglichkeit“ nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 bewirkt.

In **Absatz 2** werden die Inhalte der Bekanntmachung der Auslegung definiert; weitergehende Anforderungen aus anderen Vorschriften bleiben unberührt.

Absatz 3 regelt Anforderungen, die aus der Digitalisierung entstehen und in der Praxis überwiegend bereits so gehandhabt werden.

Absatz 4 trägt dem Schutz der Geheimnisse im Sinne von § 3b, also insbesondere dem Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen Rechnung. Vergleichbare Regelungen existieren zum Beispiel im Hinblick auf Anlagengenehmigungen.

Für die praktische Wirksamkeit der Regelung des Absatzes 4 wird es in besonderem Maße auf die Umsetzung durch die vollziehenden Behörden ankommen, die insoweit verstärkt den Zweck einer Auslegung in den Blick nehmen müssen. Die vollziehenden Behörden müssen sich dabei der Frage widmen, ob Inhaltsbeschreibungen zum festgelegten Zwecke der Auslegung ausreichen, z. B. zur angemessenen Information der Öffentlichkeit über das anstehende Vorhaben. Über den Zweck der Auslegung hinausgehende Informationen müssen nicht veröffentlicht werden; dies gilt erst recht, wenn der Betroffene (z. B. der Vorhabenträger) geltend macht, dass Geheimnisse im Sinne von § 3b enthalten sind.

Zu § 27c (Erörterung mit Verfahrensbeteiligten oder der Öffentlichkeit)

§ 27c basiert auf den Regelungen des § 5 Absatz 2 und 5 PlanSiG.

Absatz 1 regelt die Möglichkeit, eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Erörterung, wie insbesondere einen Erörterungstermin, eine mündliche Verhandlung oder eine Antragskonferenz durch digitale Formate zu ersetzen. Dies umfasst auch die Möglichkeit, die genannten Austauschformate durch die digitalen Varianten teilweise zu ergänzen. Die Regelung gilt für durch Rechtsvorschrift angeordnete Austauschformate. Daraus folgt jedoch kein Verbot, Austauschformate, die im Ermessen der zuständigen Behörde stehen, digital zu ersetzen. Dies steht – wie bisher auch – im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde, das durch die vorliegende Regelung nicht unnötig eingeschränkt werden soll. An dem bereits im PlanSiG geregelten Zustimmungserfordernis für die Durchführung einer Video- oder Telefonkonferenz wird mit Blick auf die Rechte der Teilnehmer, insbesondere auf deren Persönlichkeitsrecht festgehalten. Derzeit kann technisch nicht sichergestellt werden, dass die Rechte eines jeden Teilnehmers auch von allen anderen Teilnehmenden gewahrt werden. Die Evaluierung des PlanSiG hat zwar ergeben, dass das Zustimmungserfordernis der Verwaltung insbesondere bei größeren Teilnehmerkreisen Umsetzungsschwierigkeiten bereiten kann. Die Evaluierung hat aber auch gezeigt, dass sich insbesondere die Videokonferenz vor allem für kleinere Teilnehmerkreise eignet. Es ist davon auszugehen, dass in diesen Fällen die Einholung der Einwilligung weniger problematisch ist.

Absatz 2 regelt die Onlinekonsultation. Weitergehende Regelungen wie in § 5 Absatz 4 PlanSiG sind verzichtbar, da hier unmittelbar und explizit angeordnet wird, dass die Onlinekonsultation das analoge Austauschformat ersetzt. Die Frage, was Gegenstand des Austausches ist und wer zur Teilnahme berechtigt ist, ergibt sich aus den dem Austausch zugrundeliegenden Regelungen, also z. B. aus den Regelungen zur Durchführung eines Erörterungstermins. Aus diesen Regelungen ergibt sich auch, dass mit der Onlinekonsultation nicht das Einwendungsverfahren wiederholt wird. Die Äußerungen beziehen sich in beiden Fällen auf einen unterschiedlichen Sachverhalt: Die Einwendungen haben die Antragsunterlagen zum Gegenstand; die Äußerungen im Rahmen einer Onlinekonsultation beziehen sich dagegen z. B. bei Ersetzung eines Erörterungstermins nach § 73 Absatz 6 Satz 1 VwVfG auf „die gegen den Plan erhobenen Einwendungen, die rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen von Vereinigungen [...] sowie die Stellungnahmen der Behörden zu dem Plan“. Die Bezugnahme in Absatz 2 Satz 1 auf die zur Teilnahme Berechtigten ergibt sich daraus, dass die hier zu ersetzenden Austauschformate grundsätzlich keine öffentlichen Veranstaltungen sind. Es ist grundsätzlich nur eine Äußerungsmöglichkeit vorgesehen. Wiederholte Äußerungsmöglichkeiten werden jedoch durch die Regelung nicht unterbunden; der Umgang mit wiederholten Äußerungen liegt im Verfahrensermessen der zuständigen Behörde. Absatz 2 Satz 2 stellt klar, dass Betriebs- und Geschäftsgeheimnisse auch dann zu berücksichtigen sind, wenn als Grundlage des digitalen Austausches Dokumente zugänglich gemacht werden.

Absatz 3 stellt klar, dass die insbesondere für eine Videokonferenz relevanten Regelungen des § 67 Absatz 1 Satz 3, Absatz 2 Nummer 1 und 4 und Absatz 3 sowie § 68 auch hier gelten.

Zu Nummer 6 (§ 33)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 3a in Bezug auf die Beglaubigung, insbesondere wird hier die Einführung des qualifizierten elektronischen Siegels berücksichtigt.

Zu Nummer 7 (§ 34)

Es erfolgen ausschließlich redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 8 (§ 37)

Es handelt sich um Folgeänderungen zur Änderung des § 3a in Bezug auf die Form des Verwaltungsaktes, insbesondere wird hier die Einführung des qualifizierten elektronischen Siegels berücksichtigt.

Zu Nummer 9 (§ 41)

Aufgrund der mit dem Gesetz zur Modernisierung des Postrechts eingeführten neuen Postlaufzeiten, die zum 1. Januar 2025 in Kraft treten werden, ist auch eine Anpassung der Frist der Bekanntgabefiktion erforderlich. Die neuen Laufzeiten sehen vor, dass Universaldiensteanbieter von den an einem Werktag eingelieferten inländischen Briefsendungen im Jahresdurchschnitt jeweils mindestens 95 Prozent am dritten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag und 99 Prozent am vierten auf den Einlieferungstag folgenden Werktag zustellen müssen. Aus diesem Grund ist die Fiktionsregelung des § 41 Absatz 1 Satz 1 von drei Tagen auf vier Tage zu verlängern, sodass weiterhin eine Bekanntgabefiktion innerhalb der zulässigen maximalen Postlaufzeiten angewendet werden kann. Zudem erfolgt weiterhin ein Gleichlauf der Fristen für Bekanntgabe durch postalischen Versand und die Bekanntgabe durch elektronische Übermittlung.

Zu Nummer 10 (§ 44)

Zu Buchstabe a (§ 44 Absatz 1)

Es erfolgt die Übernahme des Wortlauts aus dem VwVfG Bund.

Zu Buchstaben b und c (§ 44 Absatz 2 und 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 11 (§ 71e)

Die Änderung der vorhandenen Regelung dient als Folgeänderung der Klarstellung, dass im Rahmen des Verfahrens über eine einheitliche Stelle alle Varianten des in § 3a VwVfG geltenden Schriftformersatzes möglich, aber auch erforderlich sind.

Zu Nummer 12 (§ 73)

§ 73 VwVfG ist aufgrund des neu eingefügten § 27b VwVfG anzupassen.

Zu Buchstabe a (§ 73 Absatz 2)

In Absatz 2 wird durch den Verweis auf § 27b klargestellt, dass die Gemeinden die auszulegenden Dokumente über ihre Internetseite zugänglich zu machen haben (zur Frage der Zulässigkeit von Verlinkungen siehe die Ausführungen unter Nummer 5 zu § 27b Absatz 1).

Zu Buchstabe b (§ 73 Absatz 3)

In Absatz 3 wird klargestellt, dass die „andere Zugangsmöglichkeit“, die nach § 27b Absatz 1 zur Verfügung zu stellen ist, nicht in allen Gemeinden geschaffen werden muss und dass die Entscheidung hierüber von der Anhörungsbehörde getroffen wird (zur Anzahl der Gemeinden siehe die Ausführungen unter Nummer 5 zu § 27b Absatz 1). Sofern eine Gemeinde von der

Anhörungsbehörde zur Verfügungstellung einer anderen Zugangsmöglichkeit bestimmt wird, ist über weitere Einzelheiten ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen.

Zu Buchstabe c (§ 73 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe aa (Satz 1)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Doppelbuchstabe bb (Satz 2)

Folgeänderung.

Zu Doppelbuchstabe cc (Satz 7)

Aufgrund der Rückmeldungen der Vollzugsbehörden zu den gemachten Erfahrungen gemäß § 4 PlanSiG, die Einwendungen auch einfach elektronisch zu erheben, soll den Behörden ein ermessensfreies Wahlrecht eingeräumt werden, einen Zugang zur Erhebung von Einwendungen oder Abgabe von Stellungnahmen auch (einfach) elektronisch zu eröffnen. Diese Formvariante tritt dann neben die bereits in Satz 1 vorgesehenen Formvarianten (schriftlich bzw. in elektronischer Form oder schriftformersetzend nach § 3a oder zur Niederschrift), es handelt sich hierbei also um eine zusätzliche Formvariante, die die Behörde für ein konkretes Verfahren eröffnen kann. Von dieser Möglichkeit kann die jeweilige Behörde für konkrete Verfahren Gebrauch machen. Hierdurch können Behörden, die bereits in der Corona-Zeit positive Erfahrungen gesammelt haben, diese Möglichkeit weiter nutzen. Behörden, die hingegen noch keine oder nur wenig Erfahrungen gesammelt haben, können nun zum Beispiel mit kleinen Verfahren erste Erfahrungen sammeln. Hierdurch sind, soweit der Zugang für das konkrete Verfahren eröffnet wird, Einwendung und Stellungnahmen künftig z. B. per E-Mail oder auch innerhalb von Beteiligungsplattformen (z. B. www.beteiligung.nrw.de) ohne einer § 3a Absatz 2 und 3 vergleichbaren Identifizierung möglich. Der Halbsatz 2 ordnet an, dass in der maßgebenden Bekanntmachung zum Anhörungsverfahren nach Absatz 5 ein entsprechender Hinweis aufzunehmen ist, wenn der Zugang eröffnet wurde.

Um, trotz des Abweichens an dieser Stelle von der Konkordanz, im Übrigen weiterhin die Revisibilität von § 73 Absatz 4, insbesondere Satz 1, zu erhalten, wurde die Regelung nicht in Satz 1 integriert, sondern als neuer Satz 7 dem Absatz 4 angefügt.

Zu Buchstabe d (§ 73 Absatz 5)

Die Änderung dient nach der Einfügung des Absatzes 3 der Klarstellung.

Zu Buchstabe e (§ 73 Absatz 6)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 13 (§ 74)

§ 74 Absatz 4 VwVfG ist aufgrund des neu eingefügten § 27b VwVfG anzupassen. Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen in Absatz 6.

Zu Buchstabe a (§ 74 Absatz 4)

Zu Doppelbuchstabe a

Der Inhalt der Bekanntmachung einer Auslegung wird nunmehr in § 27b Absatz 1 Satz 2 VwVfG geregelt.

Zu Doppelbuchstabe b

Der neue Satz 2 stellt klar, dass die Planfeststellungsbehörde die Entscheidung darüber trifft, in welcher Gemeinde eine andere Zugangsmöglichkeit nach § 27b Absatz 1 geschaffen werden muss und dass über weitere Einzelheiten insoweit ein Benehmen mit dieser Gemeinde herzustellen ist.

Zu Buchstabe b (§ 74 Absatz 6)

Zu Doppelbuchstabe a

Im Verweis auf § 66 des Landesnaturschutzgesetzes wird durch eine redaktionelle Ergänzung klargestellt, dass es sich um eine dynamische Verweisung handelt. Zudem erfolgt eine redaktionelle Berichtigung zur Richtigstellung des Verweises auf die zutreffende Norm (§ 14 statt § 4) im Bundesnaturschutzgesetz. Hierbei wird außerdem die bisherige statische Verweisung durch eine dynamische Verweisung ersetzt.

Zu Doppelbuchstabe b

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 14 (§ 95)

Der bisherige § 96 wird in den unbelegten **§ 95** inhaltlich unverändert verschoben. Als redaktionelle Änderung wird die Angabe „Innenministerium“ durch „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Zu Nummer 15 (§ 96)

Der bisherige § 98 wird in den **§ 96** inhaltlich unverändert verschoben. Als redaktionelle Änderung wird die Angabe „Innenministerium“ durch „für Inneres zuständige Ministerium“ ersetzt.

Zu Nummer 16 (§ 97)

Die Aufnahme eine Übergangsvorschrift ist erforderlich, damit die rechtssichere Abwicklung von Verfahren möglich ist.

Grundsätzlich finden nach **Satz 1** auch auf bereits vor dem 1. Januar 2025 begonnene Verfahren die neuen Regelungen Anwendung. Dies ist insbesondere für langlaufende Verwaltungsverfahren, wie zum Beispiel Planfeststellungen oder umfängliche Genehmigungsverfahren, erforderlich, da diese häufig einen längeren Zeitraum, teils mehrere Jahre in Anspruch nehmen. Damit hier nicht ein früherer Rechtszustand angewendet werden muss, der insbesondere keine Möglichkeiten einer weitergehenden Digitalisierung der Abläufe bietet, sind auch in diesen Verfahren die neuen Regelungen anzuwenden. **Satz 2** regelt jedoch für bereits vor dem 1. Januar 2025 begonnene Verfahrensschritte, dass diese nach den zum Zeitpunkt des Beginns geltenden Regelungen durchgeführt und beendet werden. Erst der sich dann anschließende Verfahrensschritt kann nach den neuen Regelungen durchgeführt werden. Dies dient der rechtssicheren Abwicklung der Verfahren. Verfahrensschritte in diesem Sinne sind zum Beispiel das Anhörungsverfahren nach § 66 VwVfG NRW oder die mündliche Verhandlung nach § 67 VwVfG NRW im förmlichen Verwaltungsverfahren oder die Auslage von Unterlagen nach § 73 Absatz 2 und 3 VwVfG NRW oder der Erörterungstermin nach § 73 Absatz 6 VwVfG NRW im Rahmen von Planfeststellungsverfahren.

Das Abstellen auf einzelne Verfahrensschritte für die Anwendung neuer rechtlicher Vorschriften wurde bereits in § 6 Absatz 1 Satz 1 PlanSiG geregelt, sodass bei den Vollzugsbehörden hinreichende Erfahrungen zur Abgrenzung der einzelnen Verfahrensschritte bestehen und insofern nur eine Übernahme dieses Regelungskonzeptes erfolgt, da es die oben genannten Vorteile bietet.

In **Satz 3** erfolgt eine Regelung für Verfahrensschritte, die bereits nach altem Recht begonnen wurden, jedoch nach neuem Recht durchgeführt werden sollen. In diesem Fall ist ein bereits begonnener Verfahrensschritt insgesamt nach den neuen Regelungen zu wiederholen. Gleichwohl kann sich hierdurch, insbesondere mit Blick auf die neuen digitalen Verfahrenswesen, eine Beschleunigung des Verfahrens ergeben, sodass diese Möglichkeit den verfahrensführenden Behörden zur Verfügung stehen soll.

Abschließend wird in **Satz 4** festgelegt, dass die Regelungen zur elektronischen Kommunikation im überarbeiteten § 3a unabhängig von den Übergangsvorschriften Anwendung finden. Die elektronische Kommunikation gemäß des überarbeiteten § 3a ist daher ab 1. Januar 2025

auch in Verfahrensschritten anwendbar, die gemäß Satz 2 im Übrigen nach altem Recht zu Ende geführt werden. Eine Wiederholung des Verfahrensschrittes gemäß Satz 3, nur um die elektronische Kommunikation gemäß des überarbeiteten § 3a zu ermöglichen, ist damit nicht erforderlich. Dies dient der Vereinfachung der Verfahren im Vollzug.

Zu Nummer 17 (§ 98)

Der bisherige § 99 wird in den nunmehr unbelegten § 98 übernommen. Der Halbsatz 2 wird aus Klarstellungsgründen gestrichen, da er sich auf das ursprüngliche Inkrafttreten des Gesetzes bezieht und durch Zeitablauf obsolet geworden ist.

Zu Nummer 18 und 19

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 2 (Landeszustellungsgesetz)**Zu Nummer 1 (Überschrift)**

Der Kurzbezeichnung „Landeszustellungsgesetz“ wird die Angabe „NRW“ hinzugefügt.

Zu Nummern 2 (§ 1), 3 (§ 2) und 4 (§ 3)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen bei denen Fundstellen aktualisiert oder ergänzt werden.

Zu Nummer 5 (§ 4) und Nummer 7 (§ 5a)

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Änderung des Postrechts (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 6 (§ 5)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Änderung des Postrechts (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 8 (§ 9)**Zu Buchstabe a**

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen.

Zu Buchstabe c

Die Änderungen erfolgen aufgrund der Änderung des Postrechts (siehe Begründung zu Artikel 1 Nummer 6).

Zu Nummer 9 (§ 10)

Es erfolgt eine redaktionelle Anpassung der Nummerierung; eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 10

Es erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 3 (Verwaltungsvollstreckungsgesetz NRW)**Zu Nummer 1 (§ 1 Absatz 2 Satz 2) und Nummer 2 (§ 4 Absatz 1)**

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 3 (§ 5)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die Fundstelle zur Abgabenordnung, die bislang in § 5a enthalten war, wird in den § 5 verschoben, da die Abgabenordnung dort erstmalig genannt wird.

Zu Nummer 4 (§ 5a)

Bislang erfolgte die Entscheidung über die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis stets durch die Vollstreckungsbehörde, auch wenn diese im Übrigen einen Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung mit der Vollstreckung gemäß § 3a VwVG NRW beauftragt hat. Die Eintragung orientierte sich an § 284 Absatz 9 AO, der ein Ermessen hinsichtlich der Eintragung vorsieht, während der Vollstreckungsbeamte der Justizverwaltung nach der ZPO die Eintragung von Amts wegen anordnet. Dieses Ermessen ist jedoch dahingehend beschränkt, dass grundsätzlich eine Eintragung erfolgen soll, wenn nicht ausnahmsweise ein atypischer Fall vorliegt. Faktisch erfolgte damit auch hier weit überwiegend die Eintragung in das Schuldnerverzeichnis. Die Regelung wurde zuletzt mehrfach kritisch hinterfragt. Aus diesem Grund wurden die Interessenträger zu einer möglichen Angleichung an die Regelung der ZPO befragt. Weit überwiegend wurde zurückgemeldet, dass ein Wechsel zu einer Eintragung von Amts wegen, wenn die Voraussetzungen vorliegen, wünschenswert ist. Dies würde insbesondere zur Vollständigkeit des Schuldnerverzeichnisses beitragen, da nunmehr die Eintragung von Amts wegen angeordnet wird, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Zudem kann künftig auch die Eintragung durch die Gerichtsvollzieher (gemäß § 3a VwVfG NRW nach den Verfahrensregelungen der ZPO) erfolgen, sodass die Beauftragung der Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung umfassend erfolgen kann. Die Vollstreckungsbehörden tragen jedoch auch weiterhin selbst ein, sofern sie das Verfahren selbst führen und nicht die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung beauftragen, in diesem Fall entfällt jedoch künftig die intendierte Ermessensentscheidung, sodass insoweit auch eine Verfahrensvereinfachung erfolgt. Daneben erfolgt eine redaktionelle Änderung (siehe Begründung zu Nummer 3).

Zu Nummer 5 (§ 6)**Zu Buchstabe a)**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung. Die bisherige Aufzählung durch Buchstaben wird durch eine Aufzählung mit Nummern ersetzt; dies dient der Vereinheitlichung innerhalb des § 6.

Zu Buchstabe b)

Die Ergänzung ist im Zusammenhang mit der Einfügung des Absatzes 4 in § 20 zu sehen (siehe insofern auch die Begründung zur Nummer 5) und erfolgt aufgrund praktischer Erwägungen zur Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens. Der neue Absatz 4 des § 20 stellt lediglich die Ermächtigungsgrundlage dar; es müsste daher zur Geltendmachung des Kostenbeitrags ein gesonderter Leistungsbescheid erlassen werden. Durch die Ergänzung in § 6 Absatz 4 Nummer 2 wird der Erlass eines gesonderten Leistungsbescheides obsolet und klargestellt, dass, sofern im Leistungsbescheid über die Hauptforderung dem Grunde nach auf die Geltendmachung des Kostenbeitrags nach § 1 Absatz 2 Satz 2 (der in § 5 Ausführungsverordnung VwVG hinsichtlich der Höhe festgelegt wird) hingewiesen worden ist, dieser ohne weiteren Leistungsbescheid geltend gemacht werden kann. Es liegt insoweit eine vergleichbare Interessenlage zu Säumniszuschlägen, Zinsen, Kosten und anderen Nebenforderungen vor, die bereits nach aktueller Regelung ohne weiteren Bescheid begetrieben werden können.

Zu Nummer 6 (§ 6a)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Regelung wird durch die Änderungen wieder auf den Stand vor der letzten Änderung zurückgeführt. Aus Sicht der Vollstreckungsbehörden begegnet die aktuelle Regelung Bedenken im Hinblick auf die beabsichtigte weitere Digitalisierung des Verfahrens, da hierbei zwingend eine Papierunterlage für den Schuldner gedruckt und übergeben werden muss. Auch stellten sich hierbei Einzelfragen im konkreten Vollzug, die nur unbefriedigend zu beantworten waren. Dem der Aushändigung zugrundeliegenden – legitimen – Schuldnerinteresse, Kenntnis darüber zu haben, aufgrund welcher Forderungen konkret die Vollstreckung erfolgt, wird durch eine Änderung des § 19 VwVG NRW Rechnung getragen.

Zu Nummer 8 (§ 14 Absatz 3)

Redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 9 (§ 16 Satz 3)

Redaktionelle Änderung der Fundstelle.

Zu Nummer 10 (§ 19)

Wie bereits unter Nummer 3 ausgeführt wurde die bisher gefundene Lösung zur Information des Schuldners über die konkret zu vollstreckenden Forderungen moniert. Nach Auswertung der Rückmeldungen der Vollstreckungsbehörden dürfte durch die Regelung, eine Übersicht der Forderungen (mit Höhe, Grund und Fälligkeit) spätestens im Zeitpunkt der Vollstreckung zu übergeben, für einen interessensgerechten Ausgleich sorgen. Soweit eine solche Übersicht bereits mit der Mahnung oder Zahlungserinnerung erstellt und dem Schuldner zur Verfügung gestellt wird, ist dem Interesse des Schuldners an einer hinreichenden Information aber genügt; überdies dürfte damit ein Großteil der bereits bei den Vollstreckungsbehörden bestehenden und bewährten Vollzugspraxis abgebildet sein, wonach die Verknüpfung von Mahnung und Übersicht vielfach in den eingesetzten Softwareprodukten implementiert ist. Wo dies noch nicht der Fall ist, kann nunmehr die Vollstreckungsbehörde den verfahrensmäßig besten Zeitpunkt auswählen. Als spätester Zeitpunkt ist jedoch verbindlich der Beginn der Vollstreckung durch die Verknüpfung mit dem Vorzeigen des Auftrages nach § 12 VwVG NRW vorgegeben.

Zu Nummer 11 (§ 20 Absatz 4)

§ 20 Absatz 1 VwVG NRW regelt als zentrale Norm, dass die Kosten der Mahnung der Zwangsvollstreckung dem Schuldner zur Last fallen. Eine Parallelvorschrift findet sich in § 788 Absatz 1 Satz 1 ZPO. Ferner regelt er die Kostentragungspflicht des Schuldners für die Vollstreckungskosten und die Kosten der Mahnung und stellt diesbezüglich eine Rechtsgrundlage dar. Der Begriff des Kostenbeitrags ist nicht identisch mit dem Begriff der Kosten, so dass § 20 Absatz 1 VwVG NRW für die Geltendmachung des Kostenbeitrags nicht direkt herangezogen werden kann. Eine Analogie verbietet sich im Rahmen des Eingriffsrechts.

Durch die Einfügung eines **neuen Absatzes 4** wird eine Rechtsgrundlage geschaffen, damit der Kostenbeitrag, dessen Höhe in § 5 der Ausführungsverordnung VwVG festgelegt ist, ebenfalls beim Vollstreckungsschuldner geltend gemacht werden kann. Hintergrund der Schaffung einer gesetzlichen Grundlage ist die wirtschaftliche Betrachtung, die in § 20 VwVG NRW Ausdruck gefunden hat. Der Vollstreckungsschuldner soll auch die Kosten tragen, die mit der Vollstreckung, die er durch seine Säumnis zu verantworten hat, einhergehen. Dies umfasst auch den durch die Behörden, die nicht zugleich auch Vollstreckungsbehörde sind, zu leistenden Kostenbeitrag.

Zu Nummer 12 (§ 30)

Durch die Änderung wird künftig auch die Versteigerung im Internet geregelt.

Der neue **Absatz 1** übernimmt den Wortlaut der bisherigen Sätze 1 und 2 inhaltlich unverändert.

Durch den neuen **Absatz 2** wird in Satz 1 die Möglichkeit einer Versteigerung im Internet über die allgemein zugänglichen Versteigerungsplattformen der Justiz (www.justiz-auktion.de) oder der Finanzverwaltung/des Zolls (www.zoll-auktion.de) eröffnet. Neben einer weiteren Digitalisierung des Verfahrens und dem Wegfall der Organisation von Versteigerungsterminen, die zu einer Vereinfachung des Verfahrens führen, kann durch eine Online-Versteigerung zudem ein größerer Erwerberkreis erreicht werden, was potenziell zu höheren Versteigerungserlösen führt. Um den Verwaltungsaufwand im Übrigen gering zu halten, werden die bestehenden und etablierten Plattformen von Justiz und Finanzverwaltung/Zoll für zulässig erklärt. Für Versteigerungen über die genannten Plattformen sind gemäß Satz 2 neben dem VwVG NRW die jeweiligen für die Versteigerungsplattform geltenden Vorschriften anzuwenden, dies beinhaltet auch die jeweiligen Versteigerungs- bzw. Nutzungsbedingungen. Durch Satz 3 wird klargestellt, dass § 31 Absatz 2 VwVG NRW bei einer Versteigerung im Internet nicht anzuwenden ist, weil weder das Erfordernis der Bekanntmachung von Zeit und Ort der Auktion noch das Beiwohnen eines Gemeindebediensteten zu ständig fortlaufenden Internetauktionen passt. Ferner wird die Anwendung von § 1239 Absatz 2 Bürgerliches Gesetzbuch ausgeschlossen, weil die Regelung für Internetversteigerungen nicht praktikabel ist. Im Fall der Plattform www.justiz-auktion.de sind zudem gemäß Satz 4 die §§ 3 bis 7 der InternetversteigerungsVO entsprechend anwendbar, die insbesondere Regelungen zur Registrierung und zur Durchführung der Versteigerung enthalten.

Der neue **Absatz 3** übernimmt den Wortlaut der bisherigen Sätze 3 und 4 unverändert.

Zu Nummer 13 (§ 32)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Zudem erfolgt hinsichtlich der Empfangnahme des Erlöses die Klarstellung, dass auch eine Empfangnahme durch die Vollstreckungsbehörde als Zahlung des Schuldners gilt. Dies ist insbesondere für die künftige Online-Versteigerung von Bedeutung, da bei dieser in der Regel die Vollstreckungsbehörde nach außen tätig wird und nicht der einzelne Vollziehungsbeamte.

Zu Nummer 14 (§ 40 Absatz 5)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 15 (§ 51)**Zu Buchstabe a (§ 51 Absatz 1 Satz 3)**

Redaktionelle Ergänzung der Fundstelle des in Bezug genommenen Gesetzes.

Zu Buchstaben b und c (§ 51 Absatz 1 Satz 3 und 4)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 16 (§ 53 Absatz 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderungen einschließlich der Ergänzung der Fundstelle des in Bezug genommenen Gesetzes.

Zu Nummer 17 (§ 54 Satz 1) und 18 (§ 57)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 19 (§ 60 Absatz 3)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung des Absatzes. Die bestehenden Teilsätze 2 und 3 werden aufgelöst und als eigenständige Sätze 2 und 3 fortgeführt. Eine inhaltliche Änderung ist damit nicht verbunden.

Zu Nummer 20 (§ 64 Satz 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 21 (§ 65)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen. Unter Buchstabe a) wird der Verweis auf das Polizeigesetz des Landes Nordrhein-Westfalen unter Angabe der Fundstelle ergänzt und die bisherigen Abkürzungen aufgelöst; eine inhaltliche Änderung erfolgt nicht. Unter Buchstabe b) erfolgt eine Anpassung der Aufzählung und die redaktionelle Klarstellung, dass sich Satz 2 auf den gesamten Absatz bezieht und nicht zur Nummer 3 gehört.

Zu Nummer 22 (§ 68)**Zu Buchstabe a (Absatz 1)**

Die Aufzählung der Vollzugsdienstkräfte wird anlässlich diverser zwischenzeitlicher Änderungen an die geltende Rechtslage angepasst und redaktionell neu geordnet. Eine inhaltliche Erweiterung der Vollzugsdienstkräfte ist damit nicht verbunden.

Zu Buchstabe b (Absatz 2 Satz 3)

Es erfolgt eine redaktionelle Änderung.

Zu Nummer 23 (§ 71 Absatz 4)

Der Verweis ist an die geltende Rechtslage anzupassen: Die in Bezug genommenen Regelungen sind im Zuge der Dienstrechtsreform von Bund und Ländern im Beamtenstatusgesetz (BeamtStG) geregelt worden; das novellierte Landesbeamtengesetz enthält keine entsprechende Regelung mehr.

Die Regelung modifiziert § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG. Soweit der Bund im Rahmen der konkurrierenden Gesetzgebung gemäß Artikel 72, 74 Absatz 1 Nummer 27 Grundgesetz (GG) tätig wird, können die Länder – sofern keine Öffnungsklausel besteht – nur in „Verfahrensfragen, Fristen und landesspezifischen Besonderheiten“ vom BeamStG abweichen (BT-Drs. 16/4027, S. 20). Eine solche Öffnungsklausel enthält jedoch § 16 Unmittelbarer Zwang-Gesetz (des Bundes, UZwG), wonach die Länder für ihre Vollzugsbeamten „durch Landesgesetz ein dem Grundsatz des § 7 dieses Gesetzes entsprechende Regelung“ treffen können. § 71 VwVG NRW ist inhalts- und in weiten Teilen wortgleich zu § 7 UZwG. Der in § 7 Absatz 4 UZwG in Bezug genommene § 56 Bundesbeamtengesetz (BBG) findet sich nach der Dienstrechtsreform nunmehr in § 63 Absatz 2 und 3 BBG; er ist die dem § 36 Absatz 2 und 3 BeamStG inhaltsgleiche Parallelvorschrift für die Beamten des Bundes.

Die landesrechtliche Regelung ist daher an die geltende Rechtslage anzupassen.

Zu Nummer 24 (§ 74)

Redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 25 (§ 77 Absatz 2)

Es erfolgen redaktionelle Anpassungen, die zu einer besseren Lesbarkeit der Norm beitragen. Hierzu werden insbesondere die Sätze 8 bis 10 in einen einheitlichen Satz 8 überführt, der die bisherigen in einzelnen Sätzen gegliederten Unterfälle nunmehr in eine Aufzählung übernimmt. Eine inhaltliche Änderung ist hiermit jedoch nicht verbunden.

Zu Nummer 26 (§ 78 Absatz 4 Satz 2)

Redaktionelle Änderung der Fundstelle.

Zu Nummer 27 (§ 79) und Nummer 28 (§ 80 Absatz 1)

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Nummer 29 (§ 82 Satz 2)

Der Satz ist für sich genommen nicht verständlich; zudem sind die mit dem Satz bezweckten rechtlichen Änderungen durch Inkrafttreten umgesetzt und damit erledigt, sodass es der Regelung nicht mehr bedarf. Aus Gründen der Rechtsklarheit ist er aufzuheben.

Zu Nummer 30 und Nummer 31

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Artikel 4 (Gebührengesetz NRW)**Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)**

Die Inhaltsübersicht wird an die geänderten Paragraphenüberschriften angepasst.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Nummer 3 (§ 8)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen.

Zu Buchstabe c

In Nummer 7 werden die öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure ergänzt, da diese, wie auch die bereits bisher in Nummer 7 genannten Vermessungs- und Katasterbehörden Aufgaben nach dem Vermessungs- und Katastergesetz wahrnehmen, sodass die Aufnahme aus Klarstellungsgründen angezeigt ist.

Zudem wird in Nummer 8 die Fundstelle ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Nummer 4 (§ 10)**Zu Buchstabe a**

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen: Die bislang fehlende Fundstelle wird ergänzt und die dynamische Verweisung im Wortlaut klargestellt. Zudem wird die bisherige Abkürzung aufgelöst.

Zu Nummer 5 (§ 20)

Bereits bislang war die gesetzliche Regelung der Verjährung in § 20 an der Abgabenordnung (AO), insbesondere § 171 AO, angelehnt. Die Vorschrift des § 171 AO wurde aufgrund der bundesgerichtlichen Rechtsprechung um einen Absatz 3a ergänzt, der bestimmte Fallkonstellationen regelt. Hierdurch wird die Verjährung unter anderem solange hinausgezögert, bis über einen Rechtsbehelf unanfechtbar entschieden wurde. Soweit das Gericht nicht abschließend entscheidet, weil zum Beispiel eine weitere Sachaufklärung durch die Behörde erforderlich ist, tritt die Unanfechtbarkeit erst ein, wenn dieser nachfolgende Bescheid unanfechtbar geworden ist. Durch die jetzige Überarbeitung von § 20 Absatz 1 erfolgt insbesondere die Wiederherstellung des Gleichlaufes zwischen dem Gebührengesetz NRW und der Abgabenordnung.

Zu Absatz 1

Die bisherigen Sätze 1 und 2 werden sprachlich angepasst und als Sätze 1 bis 3 übernommen. Während die **Sätze 1 und 2** inhaltlich unverändert bleiben, erhält der **neue Satz 3** eine Ergänzung um den Verweis auf § 171 Absatz 1 der AO, der nunmehr die Hemmung in Fällen höherer Gewalt regelt. Dies war vorher im Absatz 3 enthalten, dessen Regelungsgehalt nunmehr direkt in Absatz 1 und dem neuen Absatz 3 durch Verweise auf die entsprechenden Vorschriften der AO enthalten ist. **Satz 4** übernimmt die Regelungen des bisherigen Satzes 3 und passt dessen Regelungsinhalt entsprechend der Parallelvorschrift von § 171 AO an, damit der Gleichlauf der Vorschriften wieder hergestellt wird. Mit Blick auf die Terminologie des § 171 Absatz 3 AO wird hier anstelle des „Einspruchsverfahrens“ nicht der Begriff des „Widerspruchsverfahrens“ verwendet, sondern der des Vorverfahrens, so wie er auch in §§ 68 Absatz 1 Satz 1 sowie § 69 der Verwaltungsgerichtsordnung und in § 110 des Justizgesetzes NRW enthalten ist.

Zu Absatz 2

Die Regelung übernimmt in **Satz 1 bis 4** inhaltlich die Regelung des § 171 Absatz 3a AO und vervollständigt insoweit zunächst wieder die bisherige Orientierung der Verjährungsvorschriften an die der AO. Um die Lesbarkeit der Norm zu steigern, erfolgt kein Verweis auf die AO, da dieser aufgrund der im Gebührenrecht anderen Gerichtsbarkeit (Verwaltungsgerichtsbarkeit statt der Finanzgerichtsbarkeit) hinsichtlich der Rechtsfolgen bestimmter gerichtlicher Entscheidungen ansonsten terminologisch ohnedies hätte angepasst werden müssen. Wird durch die Neufassung der Inhalt des § 171 Absatz 3a AO uneingeschränkt übernommen, so wird in **Satz 4** die nicht ohne Weiteres aus sich heraus verständliche Formulierung des § 171 Absatz 3a Satz 3 AO sprachlich modifiziert (vgl. zur Vorgängernorm OVG NRW, Urteil vom 25. Oktober 1990 – 2 A 816/89 –, Rn. 13, juris). Die Verjährung tritt in den ausgewiesenen Fällen nach der hier getroffenen neuen Regelung zwei Jahre nach Ablauf des Jahres ein, in dem die Aufhebung des beklagten Verwaltungsaktes durch das Gericht erfolgt ist. Der gewählte Zeitraum dürfte dabei den betroffenen Behörden hinreichend Zeit einräumen, im Fall der erfolgreichen gerichtlichen Anfechtung eines Bescheids einen neuen Bescheid unter Berücksichtigung der Gerichtsauffassung zu erstellen. Selbst für Fälle, in denen der angegriffene Bescheid auf einer unwirksamen Gebührenordnung oder -satzung oder eines in diesen enthaltenen einzelnen Gebührensatzes beruht und das Gericht insoweit die Unwirksamkeit festgestellt hat, dürfte der gewählte Zeitraum von über zwei Jahren den Verordnungs- bzw. Satzungsgeber in die Lage versetzen, die Vorschriften gemäß der Rechtsauffassung des Gerichts zu überarbeiten und eine rechtmäßige Grundlage für die Gebührenerhebung zu schaffen. Selbst komplexere Regelungs- und Berechnungsfragen, aber auch die Durchführung aufwändigerer Verfahrensschritte wie zum Beispiel eventuell europarechtlich erforderliche Konsultations- oder Notifizierungsverfahren, sollten innerhalb dieses Zeitraums durchführbar sein.

Absatz 2 stellt des Weiteren nun auch durch den Wortlaut klar, dass die Aufhebung des Kostenbescheids - soll sie die ablaufhemmende Wirkung erzeugen - nur innerhalb einer gerichtlichen Entscheidung erfolgen kann (vgl. hierzu mit überzeugenden Argumenten insbesondere BFH, Urteil vom 5. Oktober 2004 – VII R 77/03 –, BFHE 207, 504, BStBl II 2005, 122, Rn. 16, juris).

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird als neuer **Absatz 3** fortgeführt und sprachlich neu gegliedert. Zudem erhält er einen Verweis auf § 230 Absatz 1 AO, der die Regelung zur Hemmung der Verjährung in Fällen höherer Gewalt bei der Zahlungsverjährung beinhaltet. Diese war vorher zusammen mit demselben Regelungsgegenstand für die Festsetzungsverjährung im Absatz 3 enthalten, dessen Regelungsgehalt nunmehr direkt in Absatz 1 und dem neuen Absatz 3 durch Verweise auf die jeweils entsprechenden Vorschriften der AO ohne inhaltliche Veränderung aufgeteilt wird.

Zu Absatz 4

Der bisherige **Absatz 4** wird inhaltlich unverändert übernommen. **Satz 1** erhält jedoch zur besseren Lesbarkeit eine Auflistung der dort enthaltenen Fälle der Unterbrechung.

Zu Absatz 5

In **Absatz 5** wird die bisherige Regelung des Erstattungsanspruches der Behörde zur Verjährung in Fällen der höheren Gewalt durch nunmehr direkten Verweis auf die entsprechenden Vorschriften der AO inhaltlich unverändert fortgeführt.

Zu Nummer 6 (§ 21)**Zu Buchstabe a**

Die Verweisung auf § 20 wird der geänderten Vorschrift angepasst, sodass die Bezüge wiederhergestellt werden.

Zu Buchstabe b

In **Absatz 4 Satz 1** erfolgt eine redaktionelle Änderung. In **Satz 2** wird der Zinsanspruch dahingehend geändert, dass künftig nicht mehr 0,5 Prozent je Monat fällig werden, sondern durch einen Verweis die allgemeine Zinsvorschrift des § 49a Absatz 3 Satz 1 VwVfG NRW zu Anwendung kommt. Diese sieht einen Zinssatz von 3 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz vor. Mit der Änderung einher geht auch eine Änderung des Zinsbeginns: Nach der bisherigen Regelung wurden angefangene Monate nicht verzinst. Nunmehr beginnt die Verzinsung Tag genau mit dem Tag, an dem die Voraussetzungen nach Satz 1 vorliegen.

Zu Nummer 7 (§ 30)

Die Übergangsregelung ordnet an, dass die geänderten Verjährungsregelungen des neu gefassten § 20 auch für alle zum Tag des Inkrafttretens der Neuregelung noch in laufender Verjährung befindlichen Sachverhalte gelten und ist an Artikel 97 § 10 Absatz 9 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung (EGAO) angelehnt (vgl. auch BR-Drs. 475/99 S. 44, 99). Die Erfassung auch dieser Sachverhalte durch eine geänderte Verjährungsregelung stellt nach der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts keinen Verstoß gegen das Rückwirkungsverbot dar (vgl. zum Beispiel BVerfG, Beschl. v. 30.05.94 – 2 BvR 746/94, juris; Beschl. v. 31.01.2000 – 2 BvR 104/00, juris, Rn. 8, wonach sogar auch hinsichtlich einer bereits begonnenen strafrechtlichen Verjährung kein Vertrauensschutz besteht). Durch die gesetzliche Neureglung werden abgeschlossene (verjährte) Sachverhalte nicht rückwirkend geändert. Es werden ausschließlich noch nicht abgeschlossene Sachverhalte der Neuregelung unterworfen, deren Anknüpfung zwar in der Vergangenheit liegt, die sich jedoch noch in der laufenden Verjährung befinden. Ein schutzwürdiges Interesse der Betroffenen besteht insoweit nicht, da noch kein hinreichend sicherer Vertrauenstatbestand entstanden ist.

Zu Nummer 8 (§§ 31, 32)

Der bisherige § 32 wird inhaltlich unverändert in den gegenstandlosen § 31 verschoben. Der bisherige § 32 entfällt damit.

Zu Nummer 9 und 10

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen durch Auflösung von Abkürzungen.

Zu Artikel 5 (Folgeänderungen aufgrund der Änderung des VwVfG NRW)**Zu Absatz 1 (E-Government-Gesetz)**

Es werden die Bezüge aufgrund der erfolgten Änderungen des VwVfG NRW wiederhergestellt. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zu Absatz 2 (Serviceportal.NRW-Verordnung)

Es werden die Bezüge aufgrund der erfolgten Änderungen des VwVfG NRW wiederhergestellt.

Zu Absatz 3 (Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen)

In **§ 25 Absatz 3** erfolgt eine Ersetzung des statischen Verweises durch einen dynamischen Verweis. Hierdurch ist sichergestellt, da stets die aktuelle Fassung des VwVfG NRW zur Anwendung kommt und das Verfahrensrecht nicht auf einem veralteten Stand zurückbleibt.

Die Änderungen in **§ 38** betreffen die Wiederherstellung von Bezügen aufgrund der erfolgten Änderungen des VwVfG NRW. Daneben erfolgen redaktionelle Änderungen.

Zudem erfolgen redaktionelle Änderungen in den **§§ 18a, § 38b, 39, 40 und 42**.

Zu Artikel 6 (Änderung der Ausführungsverordnung VwVG)**Zu Nummer 1 (§8), 2 (§ 11), 4 (§ 14) und 5 (§ 15)**

Es handelt sich um notwendige redaktionelle Folgeänderungen zur Anwendung desselben Wortlauts und zur Wiederherstellung der Verweise auf das VwVG NRW.

Zu Nummer 3 (§12)

Die Änderungen ergänzen die Kostenregelungen für Versteigerungen und Verwertungen aufgrund der Einführung der Online-Versteigerung. Zudem erfolgt eine Neuordnung der Berechnungsmodalitäten.

In **Absatz 1** wird zunächst durch den Verweis auf § 17 Absatz 2 der VO VwVG klargestellt, dass die Regelung hier anzuwenden ist. Zugrundzulegen ist daher der Erlös, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt. Begrifflich wird hierzu die Legaldefinition „maßgebender Betrag“ eingeführt, die in den nachfolgenden Regelungen für eine bessere Lesbarkeit sorgt.

Das Gebührengefüge und die Berechnungsgrundlagen werden als neuer **Absatz 1a** stark vereinfacht: Die bisherigen „Sockelgebühren“ werden als „Grundgebühren“ fortgeführt. Die bisherigen prozentualen Gebühren werden bereits ab dem ersten Euro berechnet und erhoben, die bisherige Berechnung erst ab Überschreiten eines Mehrbetrages („Sockelbetrag“) entfällt. Die Gebühren setzen sich fortan aus der „Grundgebühr“ und der jeweils prozentual errechneten Gebühr vom maßgebenden Betrag zusammen. Die Umstellung erfolgt insoweit annähernd ohne Veränderung: Die Gebühren je Tarifstelle steigen maximal um 1 Euro, im Gegenzug ist die Berechnung jedoch erheblich vereinfacht.

Hinsichtlich der Online-Versteigerung werden gegenüber der Versteigerung vor Ort leicht reduzierte Gebühren (sowohl Grundgebühr, als auch prozentuale Gebühr) eingeführt. Die Gebühren für Online-Versteigerungen werden jedoch je Gegenstand erhoben, während alle anderen Gebühren des Absatzes 1a nach dem Gesamterlös (bzw. dem beizutreibenden Betrag) berechnet werden.

Die bisherigen zusätzlichen Gebühren für besonders lange Versteigerungstermine, die länger als drei Stunden dauern, werden leicht modifiziert übernommen. Aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts für das Land Nordrhein-Westfalen zu Zeitgebühren erfolgt die Berechnung künftig, analog zur Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung NRW, je angefangene 15 Minuten. Der zugrundeliegende Stundensatz wird zur vereinfachten Berechnung hierzu von 15 auf 16 Euro angehoben.

Zu Nummer 6 (§ 20)

Als weiteres Regelbeispiel wird die Erstattung der Kosten für die Versteigerungsplattformen bei Online-Versteigerungen aufgenommen.

Zu Artikel 7 (Inkrafttreten)

Die Änderungen des VwVG NRW einschließlich der notwendigen Folgeänderungen sowie die Änderungen des Gebührengesetzes treten gemäß **Absatz 1** am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Absatz 2 lässt die Änderungen der Ausführungsverordnung VwVG mit einem Tag Verzögerung zu den Änderungen im VwVG NRW in Kraft treten.

In **Absatz 3** wird geregelt, dass die Artikel 1, 2 und 5 mit den Änderungen des VwVG NRW, des LZG NRW und den notwendigen Folgeänderungen zum 1. Januar 2025 in Kraft treten, da zu diesem Zeitpunkt auch die entsprechenden Änderungen auf Bundesebene (Außerkräfttreten PlanSiG, Änderung Postrecht) erfolgen.

In **Absatz 4** wird geregelt, dass Artikel 3 Nummern 3 und 4 zum 1. April 2025 in Kraft treten, damit sowohl die Vollstreckungsbehörden als auch die Vollstreckungsbeamten der Justizverwaltung ausreichend Zeit haben, sich auf die Änderung des Verfahrens der Eintragung in das Schuldnerverzeichnis einzustellen. Aufgrund des Zusammenhangs zwischen Nummer 4 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und Nummer 3 betreffend die Verschiebung der Fundstelle der Abgabenordnung tritt auch Nummer 3 erst zu diesem Zeitpunkt in Kraft.